

Vorlage Nr. 096/16

Betreff: **27. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rheine**
Kennwort: **"Wind-Konzentrationszonen"**

- I. Beratung der Stellungnahmen**
 - 1. Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB**
 - 2. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB**
- II. Beschluss über die Abwägungsempfehlungen des Stadtentwicklungsausschusses "Planung und Umwelt"**
- III. Änderungsbeschluss gemäß § 4a Abs. 3 BauGB**
- IV. Feststellungsbeschluss nebst Begründung**

Status: **öffentlich**

Beratungsfolge

Stadtentwicklungsausschuss "Planung und Umwelt"			16.03.2016		Berichterstattung durch:		Frau Karasch Herrn Dr. Vennekötter Herrn Dörtelmann		
TOP	Abstimmungsergebnis					z. K.	vertagt	verwiesen an:	
	einst.	mehrh.	ja	nein	Enth.				
Rat der Stadt Rheine			19.04.2016		Berichterstattung durch:		Herrn Hachmann Frau Karasch		
TOP	Abstimmungsergebnis					z. K.	vertagt	verwiesen an:	
	einst.	mehrh.	ja	nein	Enth.				

Betroffenes Leitprojekt/Betroffenes Produkt

Leitprojekt 5 Originalität und Innovationen für die Energiewende und den Klimaschutz
Produktgruppe 51 Stadtplanung

Finanzielle Auswirkungen

- ☐ Ja ☒ Nein
☐ einmalig ☐ jährlich ☐ einmalig + jährlich

Ergebnisplan

Erträge
Aufwendungen

Investitionsplan

Einzahlungen
Auszahlungen

Finanzierung gesichert

- ☐ Ja ☐ Nein
 durch
☐ Haushaltsmittel bei Produkt / Projekt
☐ Mittelumschichtung aus Produkt / Projekt
☐ sonstiges (siehe Begründung)

VORBEMERKUNG / KURZERLÄUTERUNG:

In der Sitzung des Stadtentwicklungsausschusses am 03.09.2014 wurde das „Gesamtstädtische Plankonzept zur Darstellung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen im Flächennutzungsplan der Stadt Rheine“ (sog. Potenzialflächenanalyse) zur Kenntnis genommen (siehe Vorlage Nr. 355/14).

Der Stadtentwicklungsausschuss beschloss, dass die 3 gutachterlich empfohlenen Potenzialflächenkomplexe in Altenrheine (Altenrheiner Bruch sowie „Im Brook“), Elte (Elter Sand) und Hauenhorst (Haugenhorster Feld/Windpark Hauenhorst/Brokhaar) im Änderungsverfahren des Flächennutzungsplanes als „Konzentrationszonen für Windenergieanlagen“ dargestellt werden sollen. Die Verwaltung wurde beauftragt, das Änderungsverfahren entsprechend vorzubereiten und einzuleiten. Am 29.10.2014 wurde demnach der Änderungsbeschluss und der Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit vom Stadtentwicklungsausschuss gefasst.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB, zur öffentlichen Unterrichtung über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung, hat vom 15.12.2014 bis einschließlich 23.01.2015 stattgefunden. Es wurde Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

In Ergänzung hierzu fand am 17.12.2014 im Ratssaal des Rathauses eine öffentliche Informationsveranstaltung zu dieser Flächennutzungsplanänderung und den Themen „Windenergienutzung“ und „Bürgerwindpark“ statt.

Die frühzeitige Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte (über einen Monat) bis zum 23.01.2015. Mit der Unterrichtung entsprechend § 3 Abs. 1 BauGB wurden diese zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgefordert.

Die während dieser Zeit vorgebrachten Stellungnahmen wurden vom Stadtentwicklungsausschuss in der Sitzung am 28.10.2015 beraten. Die öffentlichen und privaten Belange wurden gerecht abgewogen und danach der Offenlegungsbeschluss gefasst.

Zusammenfassend sind im damaligen Beteiligungsverfahren folgende Änderungen des Vorentwurfs angeregt worden, die letztlich auch Eingang in den Planentwurf zur öffentlichen Auslegung gefunden haben:

Konzentrationszone Altenrheine:

- 11,5 m Schutzstreifen beidseitig bzgl. 30 kV-Mittelspannungsfreileitung,
- 40 m Schutzabstand (vom äuß. Fahrbahnrand) bzgl. L 593 (Hopstener D.),
- 150 m Mindestabstand bzgl. Gleisanlagen der Tecklenburger Nordbahn,
- nachrichtliche Übernahme einer Richtfunkstrecke (hier: das Netz AG),
- 500 m Schutzbereich zur Lebensraumsicherung des Großen Brachvogels,
- Wegfall von Restflächen, die keine Einzelanlagen mehr ermöglichen.

Konzentrationszone Hauenhorst:

- 106,5 m Schutzstreifen beidseitig bzgl. bestehender 220 KV- und geplanter 220/380 KV-Hoch-/Höchstspannungsfreileitung;
- 40 m Schutzabstand (vom äußeren Fahrbahnrand) bzgl. L 578 (Burgsteinfurter Damm) und K 77 (Brochtruper Straße);
- nachrichtliche Übernahme von 4 Richtfunkstrecken (hier: Telekom, 2 x Telefonica sowie Vodafone);
- 1.000 m Schutzbereich zur Lebensraumsicherung des Uhus (unberührt bleibt dabei die Windpark-Bestandszone);
- Wegfall von Restflächen, die keine Einzelanlagen mehr ermöglichen.

Konzentrationszone Elte:

- Wegfall der Konzentrationszone mit den 4 Kleinstflächen.

Die am 28.10.2015 beschlossene öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB hat vom 16.11.2015 bis einschließlich 18.12.2015 stattgefunden. Ort und Dauer der Auslegung sind mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht worden mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können. Die betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden von der öffentlichen Auslegung benachrichtigt und gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt, d.h. insbesondere zur Abgabe einer Stellungnahme innerhalb eines Monats aufgefordert.

Zusammenfassend sind im 2. Beteiligungsverfahren folgende Änderungen des Entwurfs angeregt worden, die letztlich auch Eingang in die Endfassung gefunden haben:

Konzentrationszone Altenrheine:

- Vergrößerung des Mindestabstandes bzgl. der Gleisanlagen der Tecklenburger Nordbahn von 150 auf 200 m;

Konzentrationszone Hauenhorst:

- Reduzierung des Schutzabstandes beidseitig bzgl. bestehender 220 KV- und geplanter 220/380 KV-Hoch-/Höchstspannungsfreileitung von 106,5 auf 36,5 m.

Über die während der öffentlichen Auslegung vorgebrachten Stellungnahmen ist nunmehr zu beraten. Die öffentlichen und privaten Belange sind gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen, um danach den Feststellungsbeschluss zu fassen.

Alle weiteren wichtigen planungsrelevanten Daten und Maßnahmen sind der Begründung zu der Flächennutzungsplanänderung zu entnehmen, die dieser Vorlage beigelegt ist (s. Anlage 5). Die Begründung ist als Verdeutlichung der Entscheidungsfindung bzw. als Basismaterial bei gerichtlicher Abwägungskontrolle mit zu beschließen.

Der gesetzlich vorgeschriebene Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung (s. Anlage 6). Zur weiteren Erläuterung ist das gesamtstädtische

Plankonzept („Potenzialflächenanalyse“) der Begründung angehängt (s. Anlage 7).

Auszüge aus dem Entwurf der Flächennutzungsplanänderung liegen ebenfalls bei (Anlage 1: Alt-Neu-Gesamtplan; Anlage 2: Zone Altenrheine; Anlage 3: Zone Hauenhorst; Anlage 4: Luftbilder).

Hinweis zur Befangenheit der Ausschuss- bzw. Ratsmitglieder:

Gemäß § 31 der nordrhein-westfälischen Gemeindeordnung „darf der ... in ein Ehrenamt Berufene weder beratend noch entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung einer Angelegenheit 1. ihm selbst, 2. einem seiner Angehörigen ... einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. Unmittelbar ist der Vorteil oder Nachteil, wenn die Entscheidung eine Person direkt berührt. ... Wer annehmen muss ... von der Mitwirkung ausgeschlossen zu sein, hat den Ausschließungsgrund unaufgefordert anzuzeigen und den Sitzungsraum zu verlassen; bei einer öffentlichen Sitzung kann er sich in dem für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten.“

Insbesondere im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung zu den Wind-Konzentrationszonen muss darauf geachtet werden, dass keine eigentlich Abstimmungsberechtigten innerhalb der dargestellten Zonen Eigentum besitzen oder diese durch die Mitwirkung in den Gesellschaften der Windbetreiber in einen Interessenwiderstreit geraten; ansonsten gilt die Offenbarungspflicht.

BESCHLUSSVORSCHLAG / EMPFEHLUNG:

Der Stadtentwicklungsausschuss "Planung und Umwelt" empfiehlt dem Rat der Stadt Rheine folgende Beschlüsse zu fassen:

I. Beratung der Stellungnahmen

1. Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

1.1 Anliegerin der „Franziskusstraße“ sowie 15 Mitunterzeichner; 48432 Rheine (Mesum); Schreiben vom 18.11.2015

Inhalt:

„In den – gem. Flächennutzungsplan – ausgewiesenen Flächen für Windenergieanlagen (WEA) sind lt. Betreiber vermutlich 2 Anlagen an der Brochtruper Straße geplant (nahe dem Feldweg/Vennweg) und etwa 2 Anlagen am Burgsteinfurter Damm und 1 WEA am Kampelweg.

Das – zwischen Mesum und Hauenhorst liegende – zusammenhängende Waldgebiet wird als Naturfläche sehr eingeschränkt. Das Gebiet, das von vielen Spaziergängern und Radfahrern genutzt wird, wird sowohl durch das veränderte Landschaftsbild – durch die 200 m hohen rotierenden Windanlagen – als auch durch eine Übertönung durch die Geräuschkulisse der rotierenden Räder-/Getriebegeräusche beeinträchtigt. Die natürlichen Geräusche bzw. einfach die Stille

der Natur wird verdrängt. Mit dem Bau der 5 WEA wird einer der wenigen größeren Rückzugsorte in Mesum für Spaziergänger, Radfahrer, Sportler usw. belastet. Dieser Aspekt wurde in verschiedenen Eingaben anderer Bürger schon angesprochen.

Optisch betrifft diese Belastung auch alle Siedlungsbereiche, die im Nahbereich keinen Sichtschutz durch z.B. Bäume/Wald genießen. Dazu werden viele Bereiche im gesamten Ortsteil Mesum gehören.

Die akustische Wirkung betreffend, sind die Geräusche je nach Art der WEA nach persönlicher Erfahrung bei sehr leisen Anlagen bis 1,5 km in Windrichtung zu hören (z.B. Saerbeck), an vielen Anlagen sind die Rotations- und Getriebegeräusche aber auch bis zu 2,5 km gut hörbar (Windanlagen Kampelweg, Riesenbeker Str./Sinniger Straße). Je nach Wetterbedingungen werden die Geräusche stärker übertragen (trockenes, kaltes Wetter mit frischem Wind oder auch sonniges, windiges Wetter). WEA mit Getriebe sind zudem gerade bei ruhigem Wetter hörbar; eine Abschaltung von Getriebeanlagen bei Schwachwind wäre wünschenswert.

Da Mesum-Feld zu den WEAs in der Windrichtung Südwest/Südsüdwest liegen wird, ist dieser Ort besonders beeinträchtigt, da etwa an 30% der Jahreszeit der Wind aus dieser Richtung kommt – erfahrungsgemäß überwiegend in der Zeit von Mai bis September. In der Zeit, wo der Garten am meisten genutzt wird und in der die meisten nachts bei geöffneten Fenster schlafen möchten, wird die Geräuschkulisse voraussichtlich am stärksten sein.

Viele Häuser (über 100 schätzungsweise) liegen in der Abstandzone von ca. 1350 m bis 1500 m zu den ausgewiesenen Windkonzentrationsgrenzen und würden somit über Jahrzehnte belastet, falls die Grenzen für den Bau von WEAs voll ausgeschöpft würden. Je nach tatsächlicher Lage der WEAs kann die Entfernung natürlich um einiges größer ausfallen, was wünschenswert und vom Betreiber entgegenkommend wäre.

Aufgrund von Forschungen zum Infraschall (tieffrequenter Schall mit Schallwellen von 3- bis 300 m Länge) liegt dem Bundestag eine Petition vor, bei den 200 m hohen Anlagen, den zehnfachen Abstand der WEA-Höhe einzuhalten, da im Umkreis von bis zu 2000 m gesundheitliche Beeinträchtigungen auftreten können. Aber auch noch in 10 km Entfernung wirken sich lt. Forschung die tieffrequenten Schallwellen auf den Körper aus, selbst wenn sie nicht mehr hörbar sind (hierunter fallen in Hauenhorst Anlagen im Abstand von ca. 3,5 km Kampelweg, Hollicher Windpark ca. 6,5 km zu Mesum). Die Forschung bezüglich des tieffrequenten Schalls befindet sich zurzeit noch in den Anfängen. Laut Studien reagieren die 55-70-Jährigen besonders empfindlich auf Infraschall, also Personen, die schon gewisse Vorerkrankungen haben (Kreislaufprobleme, Tinnitus, Migräne, Herzprobleme).

Da sich die Empfehlung von 2000 m Abstand zu Wohngebieten für den Betreiber in Hauenhorst in der Realität kaum umsetzen lässt, sollte doch zumindest der weitmögliche Abstand zu Mesum-Feld (z.B. Höpingskamp/Wörstr.) von ca. 1500 bis 1700 m auf keinen Fall unterschritten werden, ähnlich wie in Hauenhorst/Robberskamp eingeplant.

Außerdem wäre es sinnvoll, dass sich die im FNP ausgewiesenen Grenzen an die tatsächlich geplante Höhe der WEAs orientieren. Derzeit sind 200 m hohe Anlagen vorgesehen, für die die empfohlenen Radien bei 600 m zu Hofanla-

gen/Einzelgebäude liegen und nicht wie im FNP dargestellt bei 450 m. Dieser Wunsch wurde bereits in vorausgegangenen Eingaben erwähnt.

Mit der Ausweitung der Radien um Gehöfte und einer damit verbundenen Verkleinerung der Windkonzentrationszonen wären dann auch zukünftige eventuelle „Erweiterungen der WEAs eindeutig begrenzt und Mesum-Feld würde „dem FNP nach“ nicht mehr als nötig an Attraktivität als Wohnstandort verlieren. Dies kann von niemandem gewünscht sein; der einzelne Wohnungseigentümer verliert Immobilienwert (quasi ein Verlust der Altersvorsorge), die Stadt Rheine verliert gebietsbezogen an Marktwert und für den Betreiber ist es ebenfalls nicht hilfreich. Weiterhin wäre es zur Minimierung möglicher gesundheitlicher Risiken für die Anwohner durch Infraschall wichtig, dass bei weiteren Prüfungsverfahren (BImSchG) neben dem Schallschutz auch eine turnusmäßige Überprüfung des tieffrequenten Schalls (insbesondere Frequenzen unter 8 Hz/nicht mehr hörbar) Berücksichtigung findet.

Durch den gewünschten Ausstieg aus der Atomenergiegewinnung in Deutschland, wird die Energiequelle „Wind“ u.a., also der Bau von Windenergieanlagen notwendig. Es wäre aber wichtig, dass bei der Wahl der Energiegewinnung und deren Standorte, neben den „übergeordneten“ wirtschaftlichen Interessen, auch die Interessen der Anwohner Vorort bei den folgenden Verfahrensschritten/Genehmigungen einbezogen werden.“

Abwägungsempfehlung:

Zu den Themen „akustische und optische Wirkung“ sowie „Schutzabstände“:

Bereits im Rahmen des gesamtstädtischen Plankonzeptes („Potenzialflächenanalyse“) von 2014 wurden pauschale Immissionsschutzabstände von 750 m zu Wohnbauflächen, Ortsteilen gemäß § 34 und Splittersiedlungen gemäß 35 BauGB sowie 450 m zu Wohngebäuden im Außenbereich und gemischten Bauflächen berücksichtigt. Hierdurch wird bereits ein weitgehender Schutz der Bewohner des Umfeldes vor Lärm gewährleistet. Eine gewisse "Belästigung" bzw. ein individuelles Störungsgefühl kann nicht ausgeschlossen werden und ist – wie auch bezüglich des Straßenverkehrs-, Gewerbe- oder Fluglärms – hinzunehmen. Es ist abzuwägen mit dem gewichtigen, im gesellschaftlichen Konsens beschlossenen, öffentlichen Belang der „Energiewende“ (Stichwort: „Atomausstieg“) bzw. der zu forcierenden Erzeugung regenerativer Energien. Da insbesondere die gesundheitlichen Aspekte in starkem Maße berücksichtigt wurden, überwiegt hier der öffentliche Belang. D.h. eines höheren Mindestabstandes, wie z. B. 1.500 m zur Wohnbebauung, bedarf es – zur Einhaltung der bestehenden Regelwerke mit ihren Grenz-, Richt- und Orientierungswerten - nicht.

Die Berücksichtigung unverhältnismäßiger Forderungen - wie die von mehr als 1.500 m Abstand zwischen Windrädern und Wohngebäuden – führt im Zuge gerichtlicher Überprüfung unweigerlich zur Unwirksamkeit des Bauleitplans. Entgegen der Forcierung, der vom Gesetzgeber privilegierten Windenergie würde eine nicht zulässige „Verhinderungsplanung“ unterstellt, die der Windenergie keinen substanziellen Raum schafft und damit zu einer Rechtswidrigkeit der Flächennutzungsplanänderung führt.

Demgegenüber sind im Rahmen der „Potenzialflächenanalyse“ Schutzabstände definiert worden, die allgemein üblich bzw. fachlich und rechtlich vertretbar sowie für die Anlieger verträglich und zumutbar sind. Aus dem „gesamstädtischen Plankonzept“ resultierten geeignete Potenzialflächen bzw. Konzentrationszonen für Windenergieanlagen, die erst im Rahmen des nachgelagerten immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens detailliert auf „Geräuschemissionen“ und „optisch bedrängende Wirkung“ geprüft werden. Bei dieser konkreten Einzelfallprüfung ist selbstverständlich auch das „Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme“ anzuwenden bzw. zu beachten.

Im konkreten Genehmigungsverfahren nach Bundes-Immissionsschutzgesetz sind zudem standort- und anlagenbezogene Gutachten hinsichtlich des Immissionsschutzes (Schall, Schattenwurf) zu erstellen. Diese stellen sicher, dass die Anwohner im Umfeld nicht über das gesetzlich verträgliche und zumutbare Maß beeinträchtigt werden. Um dies zu erreichen, kann gegebenenfalls die Durchführung entsprechender Minderungsmaßnahmen (z.B. schallreduzierter Betrieb in der Nachtzeit oder Abschaltautomatik) erforderlich sein. Zur Erfüllung einzuhaltender Richtwerte, aber auch zur Erhöhung der Akzeptanz werden heutzutage bevorzugt geräuscharme Anlagen errichtet. Im Rahmen der Steuerung und der damit einhergehenden Beschränkung der Windenergienutzung auf besonders geeignete Konzentrationszonen, sollten möglichst effektive, energieeffiziente Windkraftanlagen realisiert werden.

Im Genehmigungsverfahren muss zudem im Einzelfall geprüft werden, ob von einer Windenergieanlage eine "optisch bedrängende Wirkung" auf eine Wohnnutzung ausgeht. Bei einem Abstand, der z.B. mehr als dem Dreifachen der Höhe entspricht, wird davon ausgegangen, dass dies überwiegend nicht der Fall sein wird (s. auch OVG NRW, Beschluss vom 12.01.2006 und Urteil vom 09.08.2006). Der Kriterienkatalog zur Auswahl der Potenzialflächen bzw. der Konzentrationszonen orientiert sich mit 450 m Abstand zu Einzelgebäuden (3 x Gesamthöhe der Referenzanlage von 150 m) an der derzeitigen Rechtsprechung. Eine genauere Prüfung der Abstände erfolgt standortbezogen und ist nicht Bestandteil dieses Änderungsverfahrens des Flächennutzungsplanes.

Zu den Themen „tatsächliche WEA-Gesamthöhe“ und „Referenzanlage“:

Insbesondere für das gesamstädtische Plankonzept („Potenzialflächenanalyse“) musste eine so genannte „Referenzanlage“, also eine „Muster“-Windkraftanlage definiert werden. Diese ist wesentliche Voraussetzung insbesondere zur Ausgrenzung der „harten“ und der Bestimmung „weicher“ Tabukriterien. Die Festlegung einer Referenzanlage ist erforderlich, da die Flächennutzungsplanung keine konkreten Vorhaben bzw. Standorte für diese plant. Bei der Auswahl der Referenzanlage ist daher Zurückhaltung geboten, da nicht feststeht, welche Windenergieanlagen mit welchem Immissionsspektrum zum einen künftig auf dem Markt sein werden und zum anderen tatsächlich in der Stadt Rheine errichtet werden sollen.

Der untere Technologiestandard liegt heute bei 100 m Nabenhöhe, der obere bei 140 m; der Rotordurchmesser zwischen 80 und 120 m. Somit ergeben sich Gesamthöhen von 140 bis 200 m. Mehrheitlich werden derzeit Anlagen zwischen 2 und 4 Megawatt gebaut. Zur Wahrung ausreichender Spielräume für künftige Entwicklungen wurde als Referenzanlage eine Windenergieanlage mit 150 m Gesamthöhe und einem Rotordurchmesser von 100 m angenommen.

Die im Plankonzept definierte Anlagenhöhe von 150 m ist als Mindesthöhe bzw. als Referenzhöhe gemäß dem aktuellen technischen Stand zu verstehen und dient als Anhaltspunkt zur Veranschaulichung von Auswirkungen. Entscheidungen zum Anlagentyp und dessen Ausmaß wie Höhe und Rotordurchmesser werden im konkreten Genehmigungsverfahren getroffen und sind für dieses Änderungsverfahren zum Flächennutzungsplan nicht relevant. Sollten höhere Windenergieanlagen realisiert werden, sind die Abstände bei der konkreten Windpark-Planung entsprechend anzupassen. D.h. bei Beantragung von Anlagen über 150 m Gesamthöhe ist mit einem größeren Abstand als die angenommenen 450 m zu rechnen.

Zum Thema „Infraschall“:

Infraschall ist tieffrequenter Schall unterhalb der menschlichen Hörschwelle und ein alltäglicher Bestandteil unserer Umwelt. Er wird von einer großen Zahl unterschiedlicher Quellen erzeugt. Dazu gehören natürliche Quellen wie Wind, Wasserfälle oder Meeresbrandung ebenso wie technische Quellen, beispielsweise Heizungs- und Klimaanlage, Pumpen, Lautsprecher Systeme, Straßen- und Schienenverkehr oder Flugzeuge.

Die Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz des Landes Baden-Württemberg führt in einer Publikation von Dezember 2014 aus: *„Der von Windenergieanlagen erzeugte Infraschall liegt in deren Umgebung deutlich unterhalb der Wahrnehmungsgrenzen des Menschen. Nach heutigem Stand der Wissenschaft sind schädliche Wirkungen durch Infraschall bei Windenergieanlagen nicht zu erwarten. Verglichen mit Verkehrsmitteln wie Autos oder Flugzeugen ist der von Windenergieanlagen erzeugte Infraschall gering. Betrachtet man den gesamten Frequenzbereich, so heben sich die Geräusche einer Windenergieanlage schon in wenigen hundert Metern Entfernung meist kaum mehr von den natürlichen Geräuschen durch Wind und Vegetation ab.“*

Die Bayerischen Landesämter für Umwelt sowie Gesundheit und Lebensmittelsicherheit kommen zu dem Schluss (2014): *„Infraschall kann zu Belästigungen führen, wenn die Pegel die Wahrnehmbarkeitsschwelle des Menschen nach Entwurf DIN 45680 (Messung und Bewertung tieffrequenter Geräuschemissionen in der Nachbarschaft, Sept. 2013) überschreiten. Bei Windenergieanlagen wird diese Schwelle bei weitem nicht erreicht.“*

Wie in anderen technisch-wissenschaftlichen Bereichen auch (z.B. Mobilfunk) wird an diesem Thema ständig geforscht, insbesondere da Infraschall keineswegs auf Windkraftanlagen beschränkt ist, sondern z.B. auch bei allen Wärmepumpen, Ventilatoren, Dieselmotoren oder Auspuffanlagen auftritt. Ein signifikanter Zusammenhang zwischen Gesundheitsschäden und den Infraschall-Emissionen von Windkraftanlagen konnte durch anerkannte, insbesondere umweltmedizinisch ausgerichtete Gutachten bis heute nicht nachgewiesen werden. Auch das vor kurzem veröffentlichte Forschungsvorhaben des Umweltbundesamtes zieht nach umfangreicher Literaturrecherche das Fazit, dass *„für eine negative Auswirkung von Infraschall unterhalb der Wahrnehmungsschwelle bislang keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse gefunden wurden, auch wenn zahlreiche Forschungsbeiträge entsprechende Hypothesen postulieren“* (Machbarkeitsstudie zu Wirkungen von Infraschall – Entwicklung von Untersuchungsdesigns für die Ermittlung der Auswirkungen von Infraschall auf den Menschen durch unterschiedliche Quellen, Juni 2014).

Zu unterscheiden ist zwischen der Einzelposition und der herrschenden, wissenschaftlichen Meinung. Letztere hat bislang keine Veranlassung dazu gegeben, dass von den mittlerweile knapp 25.000 Onshore-Windkraftanlagen in Deutschland ernsthafte Gesundheitsgefährdungen durch Infraschall ausgehen.

Zum Thema „Infraschall“ bestehen derzeit keine dezidierten rechtlichen Vorgaben, weder hinsichtlich eines zulässigen Höchstwertes noch hinsichtlich einzuhaltender Mindestabstände. Bei den vorgesehenen Abständen zu Wohngebäuden kann davon ausgegangen werden, dass keine gesundheitlich relevanten Belastungen durch WEA-spezifischen Infraschall auftreten und somit auch keine „turnusmäßige Überprüfung“ gerechtfertigt ist.

Zu den Themen „Natur-, Landschafts- und Erholungsraum“:

Die tatsächlichen Nutzungsmöglichkeiten der Landschaft für Sport, Erholung und Entspannung (Joggen, Spaziergehen, Radfahren, Verweilen usw.) werden durch die Windkraftanlagen hier nicht eingeschränkt. Die langjährigen Erfahrungen aus den Küstenländern geben keinen Hinweis darauf, dass die Landschaft im Umfeld von Windkraftanlagen von Erholungssuchenden gemieden wird. Eine reale, objektive Beeinträchtigung, die jeder Bürger wahrnimmt, ist nicht gegeben. Für die beispielsweise persönlich vielleicht nicht unmittelbar betroffenen Radtouristen stellen Windräder auch ein Symbol für die nachhaltige Erzeugung von Energie dar. Windparks werden vermehrt auch als Landmarken bzw. Orientierungspunkte gesehen. Zweifellos kommt es durch die Windkraftanlagen zu einer Beeinflussung des Landschaftsbildes und der historisch geprägten Kulturlandschaft. Dieser Einfluss führt allerdings nicht automatisch zu einer unzumutbaren Beeinträchtigung.

Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens muss ein landschaftspflegerischer Begleitplan erstellt werden. In diesem wird die gesetzlich verankerte, naturschutzrechtliche Eingriffsregelung behandelt, in dem der Kompensationsbedarf für den Eingriff in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild ermittelt wird und entsprechende Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen konzipiert sowie zweckgebundene Ersatzgeldzahlungen festgesetzt werden.

Eine spezielle Ausgleichsregelung für den Belang „Erholung“ existiert nicht. Indirekt werden die Auswirkungen von Windenergieanlagen auf den Aspekt „Erholung“ durch die Beeinträchtigungen bzw. Bewertungen des Landschaftsbildes dokumentiert und entsprechend kompensiert. Aufgrund noch nicht bekannter, genauer Objektdaten kann eine Behandlung des Themas in diesem Änderungsverfahren zum Flächennutzungsplan nicht erfolgen.

Letztlich sind die, in einem langen Prozess gewählten Konzentrationszonen mit den geringsten Belastungen für den Natur-, Landschafts- und Erholungsraum verbunden. Dazu notwendige, umfangreiche und kostenträchtige Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden durch die Betreiber veranlasst und getragen.

Zu bedenken ist ebenfalls, dass allein die Tatsache, dass die Stadt Rheine die Windenergie durch eine Konzentrationszonenplanung räumlich steuert, bereits eine Minimierung der Eingriffe in den Naturhaushalt geleistet wurde. Ansonsten würde die von der Bundesregierung 1996 durch Gesetz geregelte, allgemeine Privilegierung der Windkraftnutzung an jeder Stelle – also unkontrolliert – im Außenbereich der Stadt gelten, was mit hoher Wahrscheinlichkeit zu einer deutlich

größeren Anzahl von Windkraftanlagen und damit zu einem massiven „Wildwuchs“ bzw. zu einer unerwünschten „Verspargelung“ der Landschaft führen würde.

Zum Thema „Verlust von Wohn- bzw. Immobilienwert“:

Gegebenenfalls mögliche Grundstückswertminderungen benachbarter Grundstücke sind in die Abwägung nicht mit einzubeziehen (siehe Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts vom 09.02.1995). Das Gericht begründet seine Entscheidung damit, dass sich der Wert einer Immobilie nach vielen Faktoren bestimmt, die nicht im Einflussbereich der planenden Gemeinde liegen (Wirtschaftskrise, Inflation, Verlust von Arbeitsplätzen in der Region etc.). Auch ist es nicht in jedem Fall gesichert, dass entsprechende Wertverluste auftreten. So haben Untersuchungen des Fachbereichs Geoinformation und Bodenordnung – Kommunale Bewertungsstelle der Stadt Aachen im Jahr 2011 gezeigt, dass eine Beeinflussung des Grundstücksmarktes durch Windenergieanlagen in den untersuchten Orten nicht vorhanden war. Anspruch auf eine Entschädigung besteht somit nicht.

Im Rahmen der Umsetzung des geplanten Bürgerwindparks durch die gegründete GbR (Gesellschaft bürgerlichen Rechts) werden allerdings Eigentümer der WEA-Standorte sowie benachbarte Anlieger nach einem abgestuften Bewertungsmodell beteiligt bzw. privatrechtlich „entschädigt“.

Zum Thema „Interessen der Anwohner einbeziehen“:

Innerhalb auch dieses Verfahrens zur 27. Änderung des Flächennutzungsplanes sind Beteiligungsformen durchzuführen, die im Baugesetzbuch verbindlich niedergelegt sind. Im bauleitplanerischen „Normalverfahren“ sind jeweils zweimal die Öffentlichkeit zu beteiligen sowie zweimal die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange um Stellungnahme zu bitten. Zusätzlich wurde am 17.12.2014 eine öffentlich bekanntgemachte Bürgerversammlung bzw. Informationsveranstaltung durchgeführt. Insofern wird den unterschiedlichen Interessensbekundungen bzw. dem Mitspracherecht ausreichend Raum gegeben.

Letztlich wird festgestellt, dass der Wunsch nach Mindestabständen von 1.500 m und mehr zwischen Windpark bzw. Windenergieanlagen und Wohnbebauung bzw. Siedlungsrand nicht entsprochen werden kann. Eine vorsorgliche Erhöhung der Mindestabstände auf das 10-fache und mehr der Anlagenhöhe ist nach gesetzlichen Regelungen nicht gerechtfertigt. Insofern wird der Forderung nicht gefolgt.

1.2 Anlieger an der „Soltenstraße“, 48432 Rheine (Altenrheine); Schreiben vom 17.12.2015

Inhalt:

„Zur Stellungnahme möchte ich keine Windkraftanlagen vor meiner Wohnung haben.“

Begründung:

- *Wegen der Lärmbelästigung*
- *Schattenwurf*

- *Schwankungen: Wind ist nicht immer in ausreichender Stärke vorhanden*
- *Bündelung: Windkraft läßt sich nicht einfach speichern, sie muß umgesetzt werden*
- *Naturlassenheit: Windkraftträder ändern das Landschaftsbild*
- *Windkraftanlagen gefährden die Gesundheit derjenigen, die in der Nähe solcher Anlagen wohnen müssen.*
- *Rückgang der Lebensqualität durch Schattenwurf*
- *Gesundheitsgefährdung durch Infraschall*
- *Gesundheitsgefährdung durch Eiswurf, Rotorenteile u.ä.*
- *Windenergieanlagen verschandeln die Landschaft*
- *Die Förderung von Windkraftanlagen ist ökonomisch unsinnig*
- *Windräder gefährden Tiere, insbesondere Vögel*
- *Windparks machen nur Besitzer und Investoren reich."*

Abwägungsempfehlung:

Zu den Themen „Lärm“, „Schattenwurf“, „Eiswurf“ und „Gesundheit“:

Zur Verringerung der Belastungen der Bürger und Anlieger hinsichtlich Lärm, Schattenwurf oder optisch bedrängender Wirkung erfolgte bereits im gesamtstädtischen Plankonzept („Potenzialflächenanalyse“) - und damit auch in dieser Flächennutzungsplanänderung - die Berücksichtigung von pauschalen Immissionschutzabständen (450 m zu Wohngebäuden im Außenbereich; 750 m zu allgemeinen Wohngebieten). Hierdurch wird bereits ein weitgehender Schutz der Bewohner des Umfeldes vor Lärm gewährleistet.

Zudem sind im nachgelagerten, konkreten Genehmigungsverfahren Gutachten bezüglich des Immissionsschutzes (Lärm, Schattenwurf) zu erstellen, die sicherstellen, dass die entsprechenden Immissionsrichtwerte der TA Lärm (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm; Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz) und der WEA-Schattenwurf-Hinweise (Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen) eingehalten und Anwohner im Umfeld nicht über das gesetzlich zumutbare Maß hinaus beeinträchtigt werden.

Um dies zu erreichen, kann gegebenenfalls die Durchführung entsprechender Minderungsmaßnahmen (z. B. schallreduzierter Betrieb oder Abschaltautomatik) erforderlich sein. Zur Erfüllung einzuhaltender Richtwerte, aber auch zur Erhöhung der Akzeptanz werden heutzutage bevorzugt geräuscharme Anlagen errichtet. Auch zum Thema „Eiswurf“ gibt es geeignete, funktionssichere technische Maßnahmen zur Gefahrenabwehr, z.B. automatische Außerbetriebnahme bei Eisansatz oder Rotorblattheizung.

Detaillierte Angaben bzw. Entscheidungen zum WEA-Typ werden erst später im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens getroffen. In diesem bauleitplanerischen Änderungsverfahren ist nicht relevant, welche Anlagentypen Verwendung finden.

Zum Thema „Landschaft/-sbild“:

Eine gewisse Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Windenergieanlagen, die auch das "Landschaftserleben" beeinflussen bzw. verändern kann, lässt sich nicht vermeiden und ist der durch den Gesetzgeber im Außenbereich privilegier-

ten Windenergienutzung immanent; sie findet als gleichrangiger Belang im Verfahren Berücksichtigung.

Windenergieanlagen führen zwangsläufig zu einer Veränderung des Landschaftsbildes. Ob die Veränderungen als Beeinträchtigung zu beurteilen sind, hängt insbesondere von den örtlichen Verhältnissen und dem Eingriffsobjekt an sich ab. Die (Fern-)Wirkung von WEA auf das Landschaftsbild hängt vor Allem von der Dimension und Anzahl der Anlagen, von der Topographie und Offenheit der Landschaft, der landschaftlichen Wertigkeit und der Vorbelastung durch andere Infrastruktureinrichtungen, Bebauung usw. ab. Eine Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung für das Schutzgut Landschaftsbild kann erst nach Festlegung der WEA-Standorte im nachfolgenden, verbindlichen Genehmigungsverfahren erfolgen.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens nach Bundes-Immissionsschutzgesetz muss ein landschaftspflegerischer Begleitplan erstellt werden. In diesem wird die gesetzlich verankerte, naturschutzrechtliche Eingriffsregelung behandelt, in dem der Kompensationsbedarf für den Eingriff in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild ermittelt wird und entsprechende Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen konzipiert sowie zweckgebundene Ersatzgeldzahlungen festgesetzt werden.

Zu den Themen „Windschwankungen“ und „Windkraftspeicherung“:

Trotz starker, natürlicher Wind- bzw. Hoch- und Tiefdruckschwankungen ist im gesamten Stadtgebiet von Rheine eine ausreichende Windhöffigkeit gegeben. Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz hat flächendeckend für NRW eine Windfeldsimulation für verschiedene Höhen über Grund durchgeführt. Dem Energieatlas ist zu entnehmen, dass in Höhe der heute üblichen WEA-Naben für das Stadtgebiet fast flächendeckend mittlere Windgeschwindigkeiten von mehr als 6 m/s erreicht werden, nur kleinflächig liegen diese minimal darunter. In der Literatur sind „hinreichend“ windhöffige Flächen diejenigen, auf denen aufgrund des Winddargebots wenigstens die Anlaufgeschwindigkeit für Windenergieanlagen erreicht wird. Diese ist nach dem jeweiligen Stand der Technik zu bestimmen; nach derzeitigen Annahmen liegt sie bei 3 bis 3,5 m/s in Nabenhöhe. Wirtschaftlich bzw. kostendeckend ist der Betrieb einer Windenergieanlage ab einer Windgeschwindigkeit von ca. 5 m/s.

Aufbauend auf der mittleren Windgeschwindigkeit wurde das technische Potenzial in Form der spezifischen Energieleistungsdichte berechnet, die es ermöglicht, spezifische Erträge abzuleiten. Die spezifische Energieleistungsdichte im gesamten Stadtgebiet liegt flächendeckend über 250 W/qm, was als gutes und ertragreiches Potenzial zu bewerten ist.

Der durch Windräder produzierte Strom wird direkt ins Netz eingespeist und steht somit zum Abruf bzw. zur Verbrauchsdeckung bereit. Die möglichst effiziente Stromspeicherung als grundsätzliches Problem kann im Rahmen dieses Bauleitplanverfahrens nicht angemessen erörtert und abschließend gelöst werden. Sie ist letztlich nicht Gegenstand dieser Flächennutzungsplanänderung.

Zum Thema „Infraschall“:

Infraschall ist tieffrequenter Schall unterhalb der menschlichen Hörschwelle und ein alltäglicher Bestandteil unserer Umwelt. Er wird von einer großen Zahl unterschiedlicher Quellen erzeugt. Dazu gehören natürliche Quellen wie Wind, Wasser-

fälle oder Meeresbrandung ebenso wie technische Quellen, beispielsweise Heizungs- und Klimaanlage, Pumpen, Lautsprechersysteme, Straßen- und Schienenverkehr oder Flugzeuge.

Die Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz des Landes Baden-Württemberg führt in einer Publikation von Dezember 2014 aus: *„Der von Windenergieanlagen erzeugte Infraschall liegt in deren Umgebung deutlich unterhalb der Wahrnehmungsgrenzen des Menschen. Nach heutigem Stand der Wissenschaft sind schädliche Wirkungen durch Infraschall bei Windenergieanlagen nicht zu erwarten. Verglichen mit Verkehrsmitteln wie Autos oder Flugzeugen ist der von Windenergieanlagen erzeugte Infraschall gering. Betrachtet man den gesamten Frequenzbereich, so heben sich die Geräusche einer Windenergieanlage schon in wenigen hundert Metern Entfernung meist kaum mehr von den natürlichen Geräuschen durch Wind und Vegetation ab.“*

Die Bayerischen Landesämter für Umwelt sowie Gesundheit und Lebensmittelsicherheit kommen zu dem Schluss (2014): *„Infraschall kann zu Belästigungen führen, wenn die Pegel die Wahrnehmbarkeitsschwelle des Menschen nach Entwurf DIN 45680 (Messung und Bewertung tieffrequenter Geräuschemissionen in der Nachbarschaft, Sept. 2013) überschreiten. Bei Windenergieanlagen wird diese Schwelle bei weitem nicht erreicht.“*

Wie in anderen technisch-wissenschaftlichen Bereichen auch (z.B. Mobilfunk) wird an diesem Thema ständig geforscht, insbesondere da Infraschall keineswegs auf Windkraftanlagen beschränkt ist, sondern z.B. auch bei allen Wärmepumpen, Ventilatoren, Dieselmotoren oder Auspuffanlagen auftritt. Ein signifikanter Zusammenhang zwischen Gesundheitsschäden und den Infraschall-Emissionen von Windkraftanlagen konnte durch anerkannte, insbesondere umweltmedizinisch ausgerichtete Gutachten bis heute nicht nachgewiesen werden. Auch das vor kurzem veröffentlichte Forschungsvorhaben des Umweltbundesamtes zieht nach umfangreicher Literaturrecherche das Fazit, dass *„für eine negative Auswirkung von Infraschall unterhalb der Wahrnehmungsschwelle bislang keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse gefunden wurden, auch wenn zahlreiche Forschungsbeiträge entsprechende Hypothesen postulieren“* (Machbarkeitsstudie zu Wirkungen von Infraschall – Entwicklung von Untersuchungsdesigns für die Ermittlung der Auswirkungen von Infraschall auf den Menschen durch unterschiedliche Quellen, Juni 2014).

Zu unterscheiden ist zwischen der Einzelposition und der herrschenden, wissenschaftlichen Meinung. Letztere hat bislang keine Veranlassung dazu gegeben, dass von den mittlerweile knapp 25.000 Onshore-Windkraftanlagen in Deutschland ernsthafte Gesundheitsgefährdungen durch Infraschall ausgehen.

Zum Thema „Infraschall“ bestehen derzeit keine dezidierten rechtlichen Vorgaben, weder hinsichtlich eines zulässigen Höchstwertes noch hinsichtlich einzuhaltender Mindestabstände. Bei den vorgesehenen Abständen zu Wohngebäuden kann davon ausgegangen werden, dass keine gesundheitlich relevanten Belastungen durch WEA-spezifischen Infraschall auftreten.

Zu dem Thema: „Förderung ... ökonomisch unsinnig“:

Die nicht weiter begründete Aussage, dass die Förderung von Windkraftanlagen ökonomisch unsinnig ist, kann an dieser Stelle nicht abschließend erörtert werden. Für dieses Bauleitplanverfahren fehlt es dieser Aussage an Relevanz.

Maßgebend ist hier, dass die Ereignisse von Fukushima im März 2011 zu einer bundesweiten, bundespolitischen Diskussion um „Atomausstieg“, „Energiewende“ und „Klimaschutz“ führten, die letztlich eine, im gesellschaftlichen Konsens entschiedene, allgemeine Forcierung regenerativer Energien ergab.

Zu dem Thema: „Windräder gefährden Tiere“:

Im Rahmen dieser Flächennutzungsplanänderung wurden für alle Konzentrationszonen eine Umweltprüfung sowie eine Artenschutzprüfung der Stufen 1 und 2 (gemäß NRW-Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen“) durchgeführt (siehe den etwa 130 Seiten-starken Umweltbericht).

Entsprechend dem Leitfaden wird die naturschutzrechtlich verpflichtende Artenschutzprüfung in drei Stufen unterteilt.

In der Stufe 1 (der Vorprüfung) wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob im Planungsgebiet und bei welchen FFH-Arten und europäischen Vogelarten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können.

Immer wenn die Möglichkeit besteht, dass eines der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz erfüllt wird, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe 2 erforderlich. Bei der vertiefenden Prüfung der Verbotstatbestände werden die Zugriffsverbote artspezifisch geprüft sowie gegebenenfalls erforderliche Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ein Risikomanagement konzipiert.

In der Stufe 3 wird geprüft, ob die drei Ausnahmenvoraussetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes) vorliegen und insofern – von der zuständigen Behörde, hier der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Steinfurt – eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann. Diese Prüfung en detail bleibt dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren nach Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) überlassen.

Die personal- und zeitaufwändige Artenschutzprüfung inklusive umfassender Kartierung wurde bis Ende August 2015 vom Gutachterbüro „BioConsult“, Osnabrück bewerkstelligt. Darin enthalten sind auch Vorschläge für so genannte CEF-Maßnahmen. Als CEF-Maßnahmen („continuous ecological functionality measures“, Übersetzung etwa „Maßnahmen zur dauerhaften Sicherung der ökologischen Funktion“) werden zeitlich vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen bezeichnet, also die Umsetzung von Ausgleichserfordernissen vor dem eigentlichen Eingriff, d.h. vor der Errichtung der Windenergieanlagen. Diese müssen spätestens im nachfolgenden BImSchG-Genehmigungsverfahren konkretisiert, verortet und kurzfristig umgesetzt werden.

Die Durchführung der Artenschutzprüfung hatte zum Ergebnis, dass unter Berücksichtigung von Artenschutz- bzw. Ausgleichsmaßnahmen die Errichtung von Windenergieanlagen innerhalb der geplanten Konzentrationszonen möglich ist bzw. keine Vollzugshindernisse für das weitere Verfahren bestehen. Die abschließende Berücksichtigung bestehender Schutzbestimmungen für Flora und Fauna sowie eine Konkretisierung der Vermeidungs-, Verminderungs- und Kompensationsmaßnahmen erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.

Zu dem Thema: „Windparks machen ... reich“:

Wer mit einem Windpark reich wird, wer ihn errichtet und in welchem privatrechtlichen Zusammenhang dieses erfolgt, ist für das Änderungsverfahren dieses Flächennutzungsplanes nicht relevant. Die Betreiberkonstellation eines Windparks stellt keinen raumrelevanten oder städtebaulichen Belang dar. Daher kann ein solcher Gesichtspunkt nicht in eine Abwägung einfließen bzw. als Vorgabe für die nachfolgende Genehmigungsebene dienen. Ob hier ein Bürger- oder Investorenmodell umgesetzt wird, darf im Rahmen einer räumlichen, städtebaulichen Steuerung von an sich privilegierter Windenergienutzung nicht maßgebend sein.

Letztlich wird festgestellt, dass die Forderung nach „keine Windkraftanlagen vor meiner Wohnung“ in ihrer kaum begründeten Pauschalität nicht sachgerecht ist und insofern dem geschilderten Einwand nicht entsprochen wird. Die schlagwortartigen Anregungen werden aufgegriffen und soweit möglich berücksichtigt bzw. in die spätere Objektplanung einbezogen.

1.3 Bewohner des „Schneelinger Hofs“, 48432 Rheine (Altenrheine); Schreiben vom 18.12.2015

Inhalt:

„Hiermit teile ich Ihnen mit, daß ich meine vorangegangene Stellungnahme zur geplanten Windvorrangzone – Altenrheine Nord/West – im vollen Umfang aufrecht halte. Eine schriftliche Ergänzung erfolgt in den nächsten 3 Wochen.“

Abwägungsempfehlung:

Eine schriftliche Ergänzung ist bis heute nicht eingereicht worden. Da die damalige Stellungnahme vom 20.01.2015 aufrechterhalten werden soll, wird diese hiermit nochmals schriftlich dargelegt und wie zuvor abgewogen.

Inhalt vom 20.01.2015:

*"Hiermit lege ich als unmittelbarer Anlieger des beabsichtigten Planes einer Ausweisung einer Windvorrangzone im Altenrheiner Brook (Bruch) Widerspruch ein.
...*

1) Die geplante Windzone 2 Rheine Nord (Anm.: Teil Nordwest) oder Altenrheiner Brook, nicht Bruch ist vollkommen ungeeignet für einen möglichen Windpark in der einmaligen Kulturlandschaft Altenrheiner Brook. Dieser Brook hat eine hohe Erholungsfunktion für die Bevölkerung von Rheine, Altenrheine und Dreierwalde. Man kann das feststellen z. B. durch die häufige Frequentierung des Gebietes durch Spaziergänger, Jogger, Radfahrer, Rollerscater usw., sowohl über Tag, abends nach Feierabend und besonders an den Wochenenden.

2) Eine weitere Belastung wäre besonders bei einem möglichen Windpark Rheine Nord für die Menschen (Anlieger), die dort wohnen, gegeben. Die geplanten Abstandsregelungen zu einzelnen Wohnbebauungen von 400-450 m sind viel zu klein und nicht ausreichend. Andererseits wird Anwohnern einer Splittersiedlung ein Mindestabstand von 750 m zugestanden. Das ist eine ungleiche Behandlung

von gleichgestellten Bürgern und nicht statthaft. Sind wir Anlieger in der Einzel-Wohnbebauung Bürger 2. Klasse? Brauchen wir Anlieger auch, weil wir im Ausenbereich wohnen, auch ca. 50 % (50 % = 400-450 m zu 750 m) weniger Steuern und Abgaben zahlen? Uns steht das gleiche Recht zu wie jedem anderen Bürger aus Rheine! Das hat nichts mit weichen und harten Kriterien zu tun!

3) Ferner sind im geplanten Gebiet Rheine Nord noch wesentlich schwerwiegende Kriterien, die eine mögliche Ausweisung als Windvorrangzone nicht rechtfertigen sollen, vorhanden. Es kann nicht angehen, dass z.B. dem genehmigten Modellflugplatz im Altenrheiner Brook nur halbseitig einen Bestandschutz von 300 m in südlicher Richtung gewährt wird. Die nördliche Richtung ist gesetzeswidrig überplant als Windzone. Nach meiner Kenntnis können wir als unmittelbarer Anwohner eines Windparks ja auch nicht- selbst wenn wir es wollten - einen engeren Abstand zum Windrad z.B. direkt am Hof, wählen.

4) Ferner sind in der Planung der Windvorrangzone Rheine Nord folgende Schutzstreifen unberücksichtigt. Siehe Anlage 1 Hochspannungsleitungen, Schutzstreifen 210 m Waldfläche, Schutzstreifen 135 m usw. (Brookstrasse = Kreisstrasse = Schutzabstand 75 m).

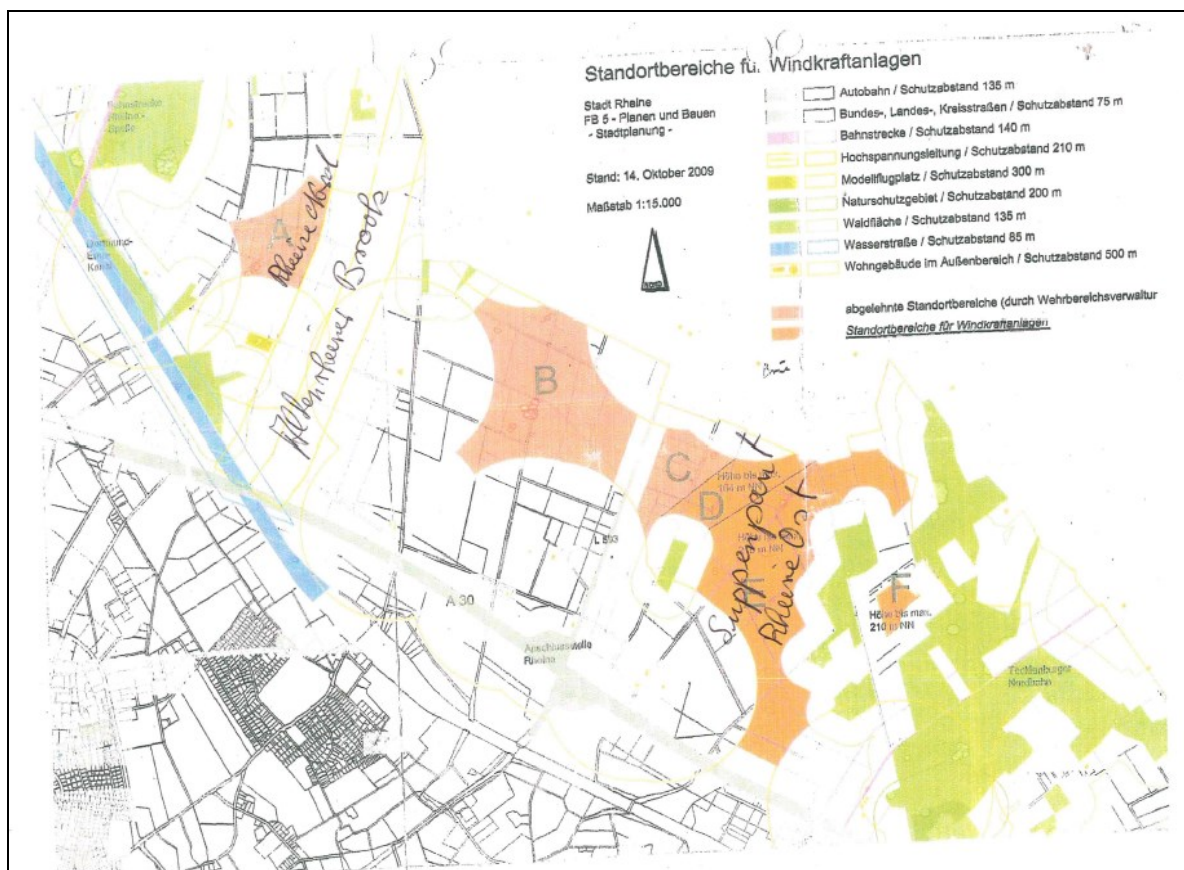


Abb. 1: Anlage/Planauszug zum Schreiben des Bewohners des „Schneelingers Hof“

Überplant man dann nach den dargelegten Kriterien und verbleibenden Abständen das geplante Windgebiet Rheine Nord, so kommt man zu der Feststellung, dass das geplante neue Gebiet viel zu klein für einen Windpark (mind. 3 Anlagen) ist. Hinzu kommt noch, dass der Abstand zur geplanten Windzone 1 (Sup-

penpant oder Rheine Ost) mehr als 400 m beträgt, somit ist gesetzlich kein Raum für eine Bebauung einzelner Anlagen möglich bzw. zulässig. Zusätzlich muss der Rotor (100 m) eines Windrades komplett in der genehmigten Zone liegen.

5) Ferner ist das geplante Windgebiet Rheine Nord bzw. Altenrheiner Brook bisher immer als gelb dargestellt mit naturschutzrechtlicher Bedeutung, welches zu beachten gilt.

Nach Abwägung aller Fakten bitte ich nochmals eine Windvorrangzone im Altenrheiner Brook (Rheine Nord) (Anm.: Teil Nordwest) nicht auszuweisen und behalte mir ausdrücklich alle Rechtsmittel vor."

Abwägungsempfehlung vom 28.10.2015:

Zu 1:

Im Rahmen des gesamtstädtischen Plankonzeptes („Potenzialflächenanalyse“) von 2014 wurde die Bedeutung eines Raumes für die Erholung eingeschätzt. Neben der Ausstattung mit erholungsrelevanter Infrastruktur (insbesondere Wander- und Radwege bzw. Themenrouten, Ausflugsziele und Sehenswürdigkeiten) wurde auch die Lage in definierten Räumen der Landschafts- und Regionalplanung ("Bereiche für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung" (BSLE) gemäß Regionalplan-Fortschreibung, „Landschaftsschutzgebiete“ usw.) mit berücksichtigt. Diese sind insbesondere für die landschafts- oder freizeitorientierte Erholungsnutzung von Bedeutung. Die Bedeutung des Gebietes "Altenrheiner Bruch" (im Schreiben des Einwenders als Zone 2 oder „Rheine Nord“ bezeichnet) für die Erholung wurde aufgrund der Lage außerhalb von BSLE und Landschaftsschutzgebieten bei einer dennoch relativ guten Ausstattung mit Wegeverbindungen insgesamt als „mittel“ bewertet; rechtfertigt also keine Einstufung mit „hoher“ Bedeutung.

Die subjektive Wahrnehmung von Windenergieanlagen als störende Fremdkörper ist ohne Zweifel bei einigen Personen vorhanden, lässt sich aber nicht objektivieren und muss daher mit den übergeordneten Zielen des Ausbaus regenerativer Energien abgewogen werden. Schließlich ist es unstrittig, dass über die optische Wirkung ein Eingriff in Natur und Landschaft vorliegt, für den die WEA-Betreiber Ausgleich schaffen müssen.

Hinzunehmen ist, dass sich unsere Naturlandschaft durch den Menschen zur Kulturlandschaft entwickelt hat, die ohnehin einem ständigen Wandel unterliegt. Kultur ist kein statisches Gut, sondern immer Ausdruck einer Zeitepoche. Hinzunehmen ist auch, dass die derzeit leistungsstärkste Art der regenerativen Stromerzeugung durch Windräder nach Art der Sache nicht „versteckt“ werden kann. Weil Kulturlandschaft immer auch Lebens- und Erholungsraum sowie Lebensqualität bedeutet, ist mit ihr sorgsam umzugehen. Die Stadt Rheine hat mit ihrer Planung von Konzentrationszonen genau diesen Weg eingeschlagen. Statt einer räumlich unkontrollierten Planung von Windenergieanlagen, wie es § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB (grundsätzliche Privilegierung) vorsieht, macht die Stadt von der Ausnahmeregelung in § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB Gebrauch und schränkt die Nutzungsmöglichkeiten im Stadtgebiet erheblich ein.

Die tatsächlichen Nutzungsmöglichkeiten der Landschaft für Sport, Erholung und Entspannung (Joggen, Spazierengehen, Radfahren, Verweilen usw.) werden durch die Windkraftanlagen hier nicht eingeschränkt. Die langjährigen Erfahrungen aus den Küstenländern geben keinen Hinweis darauf, dass die Landschaft im Umfeld von Windkraftanlagen von Erholungssuchenden gemieden wird. Eine reale, objektive Beeinträchtigung, die jeder Bürger wahrnimmt, ist nicht gegeben. Für die beispielsweise persönlich vielleicht nicht unmittelbar betroffenen Radtouristen stellen Windräder auch ein Symbol für die nachhaltige Erzeugung von Energie dar. Windparks werden vermehrt auch als Landmarken bzw. Orientierungspunkte gesehen. Zweifellos kommt es durch die Windkraftanlagen zu einer Beeinflussung des Landschaftsbildes und der historisch geprägten Kulturlandschaft. Dieser Einfluss führt allerdings nicht automatisch zu einer unzumutbaren Beeinträchtigung.

Zu 2:

Im Rahmen des gesamtstädtischen Plankonzeptes zur Flächennutzungsplanänderung wurden zur Vorbeugung pauschale Schutzabstände gewählt. Die Definition der 750- und 450 m-Vorsorgepuffer sind im Hinblick auf die zulässige Lärmbelastung und Schattenwurfproblematik ausreichend. Gleiches gilt für die optisch erdrückende Wirkung, die in der Regel bei einem Abstand des 3-fachen der Anlagenhöhe nicht mehr gegeben ist. Im Hinblick auf das übergeordnete Ziel der Energiewende sprechen weder Gründe einer unzumutbaren Lärmbelastung noch gesundheitliche Bedenken für eine Erhöhung der gewählten Abstände. Nach dem im Immissionsrecht verankerten Prinzip der gegenseitigen Rücksichtnahme ist beispielsweise den Windanlagenbetreibern (soweit Immissionsrichtwerte überschritten werden) ohne Weiteres zuzumuten, die Anlagen zu den besonders empfindlichen Nachtzeiten schallreduziert zu betreiben.

Bei der Festlegung der 750- und 450 m-Abstände wurde berücksichtigt, dass entsprechend der Baunutzungsverordnung (BauNVO) von einer abgestuften Schutzwürdigkeit der verschiedenen Baugebiete auszugehen ist. Der Außenbereich wird dabei wie ein Mischgebiet behandelt (OVG NRW, Urteil vom 18.11.2002), Ortsteile bzw. Siedlungsränder, die vorwiegend dem Wohnen dienen, werden den Wohngebieten zugeordnet. Insofern ergibt sich ein gesetzlich vorgegebener, unterschiedlicher Schutzstatus zwischen Außenbereichs- und Innenbereichs-Wohnen.

Alle Regelwerke unterscheiden Wohngebiete, die ausschließlich bzw. vorwiegend dem Wohnen dienen und gemischten Bauflächen, die nur unter anderem dem Wohnen dienen. Im Außenbereich steht nicht das Wohnen im Vordergrund, sondern insbesondere die Belange der landwirtschaftlichen Betriebe einschließlich ihrer Entwicklungsmöglichkeiten; gemäß BauNVO ist „vorrangig darauf Rücksicht zu nehmen“. Hier handelt es sich also um Gemengelagen, die in allen Normen und sonstigen Regelwerken einen geringeren Schutzstatus „genießen“. Im Außenbereich sind demnach Wohngebäude nur zulässig, wenn sie einem land- und forstwirtschaftlichen oder gartenbaulichen Betrieb dienen und nur einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche einnehmen. Zudem soll der Außenbereich auch Vorhaben aufnehmen, die insbesondere wegen nachteiliger Wirkungen nur hier ausgeführt werden sollen.

Zu 3:

Gemäß den „Grundsätzen des Bundes und der Länder für die Erteilung der Erlaubnis zum Aufstieg von Flugmodellen gemäß § 16 Luftverkehrs-Ordnung“ (Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, Bonn 2008) müssen für die sichere Durchführung des Flugbetriebs die Start- und Landebahn sowie ausreichende An- und Abflugbereiche frei von Hindernissen sein. Der hindernis- und gefahrungsfrei benutzbare Flugraum für den Betrieb von Flugmodellen bis 25 kg Gesamtmasse soll dabei mindestens den Umfang eines Halbkreises mit einem Radius von 300 m um den Fluggeländebezugspunkt aufweisen.

Dies findet auch beim Modellflugplatz Altenrheine Berücksichtigung. Der Flugraum des Modellflugplatzes in südliche Richtung wurde somit als "nicht geeignet" für die Windenergienutzung bzw. für die Errichtung von Windenergieanlagen bewertet. Insofern wird nach wie vor den Modellfliegern der gesamte Südraum zur Verfügung gestellt und damit ausreichend Raum für die Ausübung ihres Sports gewährt. Auch derzeit ist die Hauptausrichtung der Flugbewegungen in Richtung Süden, da sich das Modellfluggelände mit Stellplätzen, Start- und Landebahn sowie Sicherheitszaun u.a. südlich der Erschließungs- bzw. Zufahrtsstraße, dem Stocklingsweg befindet. Die Start- und Landebahn und somit auch die Abflug- und Landesektoren liegen in Ost-West-Richtung.

Wie nah Windenergieanlagen tatsächlich in der beschränkten nördlichen Richtung positioniert werden, ergibt sich im nachgelagerten Genehmigungsverfahren. Eventuell kann im Zuge der BImSchG-Genehmigung dem Modellflugclub hier weiterer Spielraum bzw. Flugraum eingeräumt werden. Mögliche Kollisionsschäden müssten allerdings von den Modellfliegern als Verursacher ersetzt bzw. behoben werden (auch „Gefährdungshaftung“ ohne Verschulden), unterliegen also somit dem Zivilrecht. Eine spezielle Modellhalter-Haftpflichtversicherung ist bei Einsatz von Flugmodellen über 5 kg Gewicht oder mit Verbrennungsmotor gesetzlich verpflichtend.

Die Landesluftfahrtbehörde des Landes Nordrhein Westfalen, im Dezernat 26 der Bezirksregierung Münster, erhob im formellen Beteiligungsverfahren keine Bedenken gegen die nördlich angrenzende Wind-Konzentrationszone und der damit einhergehenden Beschränkung des Modellflugraums auf den Südraum. Sie geht sogar davon aus, dass das Modellfluggelände keinen öffentlich-rechtlichen Bestandsschutz genießt. Die Modellflieger besitzen lediglich eine luftverkehrsrechtliche „Erlaubnis zum Betrieb von Flugmodellen mit Verbrennungsmotoren mit einem Gesamtgewicht bis zu 25 kg“, also eine Erlaubnis für den Flugbetrieb selbst („Aufstiegserlaubnis“ unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs). Bei räumlichen Nutzungskonflikten, die den Standort bzw. das Fluggelände betreffen, müssen die Modellflieger allerdings „im Ernstfall weichen“.

Das worst-case-Szenario einer Standortverlagerung wird von der Stadt Rheine nicht angestrebt. Insofern verbleibt es bei der modellfliegerischen Nutzung des Südraums und der Einschränkung in Richtung Norden; eventuell mit Gewährung weiteren Flugraums im Genehmigungsverfahren.

Zu 4:

Die genannten Schutzabstände beruhen auf einer Uralt-Studie eines Städtebau-referendars aus dem Jahr 2009. Anlass dieser Studie mit dem Arbeitstitel „Planungsrechtliche Prüfung der Voraussetzungen für die Errichtung zusätzlicher Windkraftanlagen in Rheine“ war die Aktualisierung bzw. Überprüfung der „Städ-

tebaulichen Untersuchung zur Ausweisung von Konzentrationszonen" von 2003, die letztlich zur damaligen Flächennutzungsplanänderung für die einzige, derzeit verbindliche Wind-Konzentrationszone in Hauenhorst/Catenhorn führte. Zusätzliche Potenzialflächen für die Windenergienutzung eröffneten sich - insbesondere im Bereich Altenrheine - durch den Abzug der Bundeswehr bzw. der Stilllegung des Nato-Flugplatzes in Hopsten/Hörstel-Dreierwalde im Jahr 2006.

Die Studie aus dem Jahr 2009 orientierte sich an damals gängige, sehr großzügige, eher „windenergie-dämpfende“ Schutzabstände aus Literatur und altem Windkraft-Erlass (2005). Die Ereignisse von Fukushima im März 2011 führten zu einer bundesweiten, bundespolitischen Diskussion um „Atomausstieg“, „Energiewende“ und „Klimaschutz“, die letztlich eine, im gesellschaftlichen Konsens entschiedene, allgemeine Forcierung regenerativer Energien und damit eine eher „windenergie-freundliche“ Definition der erforderlichen Schutzabstände ergab.

Insofern sind die vom Einwender genannten Schutzabstände schon lange nicht mehr aktuelle Sach-, Erlass- und Rechtslage und werden im nachgelagerten Genehmigungsverfahren teilweise nochmals im Einzelfall, also anlagen- bzw. objektbezogen, definiert.

Zu den einzelnen Kriterien Folgendes:

Die benannte Hochspannungsleitung ist eine 30 kV-Mittelspannungsleitung. Einzuhaltende Mindest-Schutzabstände werden erst für Freileitungen der Hoch- und Höchstspannungsebene (≥ 110 kV) gemäß DIN EN 50341-3-4 erforderlich. Dies ist im Rahmen des gesamtstädtischen Plankonzeptes erfolgt und führte zur Berücksichtigung entsprechender Schutzabstände. Die Definition von pauschalen Mindest-Schutzabständen für den Nieder- bis Mittelspannungsbereich ist entbehrlich, da diese relativ gering sind und in der Regel erst im BImSchG-Genehmigungsverfahren konkret benannt werden.

Die Westnetz GmbH hat bereits in diesem formellen Beteiligungsverfahren auf die Einschränkung der Fläche durch die vorhandene 30 kV-Freileitung hingewiesen und definiert einen Schutzabstand von 11,5 m beiderseits der Leitung, der bei dieser Flächennutzungsplanänderung sowie bei der Festlegung der Anlagenstandorte zu berücksichtigen ist.

Ein Abstand von 135 m zu Waldflächen entspricht weder dem Windenergie-Erlass, dem ministeriellen Leitfaden "Rahmenbedingungen für Windenergieanlagen auf Waldflächen in Nordrhein-Westfalen" (MKULNV 2012) noch der aktuellen Rechtsprechung. Nach aktueller Erlass- und Rechtslage ist unter bestimmten Voraussetzungen sogar die Errichtung von WEA innerhalb von Waldflächen möglich (s. Kap. 3.2.4.2 des Windenergie-Erlasses). Abstände zur Berücksichtigung des Brandschutzes bzw. der Standsicherheit werden im konkreten Genehmigungsverfahren standortbezogen definiert; dies ist für das aktuelle Änderungsverfahren nicht relevant.

Die Brookstraße ist nicht als Kreisstraße klassifiziert, sondern als Gemeindestraße eingestuft. Rechtlich verbindliche Abstandsregelungen bzw. genehmigungspflichtige Abstandszonen bestehen hier nicht.

Eine Anpassung der Schutzabstände hat nicht zu erfolgen. Der Abstand zur geplanten Zone (Rheine Ost) ist nicht relevant, da es keiner Änderung der Größe bzw. Abgrenzung der Konzentrationszone bedarf.

Zu 5:

Beim Altenrheiner Bruch handelt es sich um kein Gebiet mit naturschutzrechtlicher Bedeutung. Es gibt hier weder Natur- oder Landschaftsschutzgebiete noch Naturdenkmale oder geschützte Landschaftsbestandteile. Die gelbe Darstellung des Bereichs basiert auf der arten- und naturschutzfachlichen Einschätzung der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Steinfurt (2012), die diesem Gebiet ein mittleres Konfliktpotenzial aufgrund des Verdachts auf verfahrenskritische Vorkommen planungsrelevante Arten attestierte. Im Rahmen des gesamtstädtischen Plankonzeptes („Potenzialflächenanalyse“) erfolgte ein Hinweis auf die Einschätzung des Kreises Steinfurt, gleichwohl wurde darauf verwiesen, dass diese Ersteinschätzung eine abschließende Artenschutzprüfung nach den gesetzlichen Vorgaben nicht ersetzt.

Im Rahmen dieser Flächennutzungsplanänderung wurde für alle Konzentrationszonen eine Umweltprüfung und eine Artenschutzprüfung der Stufe 2 (gemäß NRW-Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen“) durchgeführt (siehe den etwa 130 Seiten-starken Umweltbericht). Dies mit dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung von Artenschutz- bzw. Ausgleichsmaßnahmen die Errichtung von Windenergieanlagen innerhalb der geplanten Konzentrationszonen möglich ist bzw. keine Vollzugshindernisse für das weitere Verfahren bestehen. Die abschließende Berücksichtigung bestehender Schutzbestimmungen für Flora und Fauna sowie eine Konkretisierung der Vermeidungs-, Verminderungs- und Kompensationsmaßnahmen erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.

Ausnahmen bilden Teilareale der Vorrangzonen in Elte, Hauenhorst und Altenrheine (Teilbereich Nordwest), die aufgrund von gewichtigen, besonders schützenswerten Brutplätzen eines Uhus sowie mehrerer Großer Brachvögel und Rohrweihen in ihrer räumlichen Ausdehnung entfallen bzw. zurückgenommen wurden. Insofern reduziert sich auch die WEA-Konzentrationszone in der Nähe der Hofstelle des Einwenders.

Es wird festgestellt, dass der Forderung den nordwestlichen Teilbereich der Altenrheiner Konzentrationszone (hier „Rheine Nord“) entfallen zu lassen nicht gefolgt wird. Insbesondere die vorgebrachten Beurteilungen wie „vollkommen ungeeignet“, „nicht statthafte ungleiche Behandlung“ oder „gesetzwidrige Überplanung“ wurden rechtlich bewertet und sachgerecht behandelt. Letztlich wird den Einwendungen nicht entsprochen und es verbleibt - bis auf die artenschutzbedingte Rücknahme - bei der bisherigen Abgrenzung der Konzentrationszone.

1.4 Anlieger an der „Brookstraße“, 48432 Rheine; Schreiben vom 16.12.2015

Inhalt:

„Hiermit lege ich Widerspruch gegen die „27. Änderung Flächennutzungsplan Wind-Konzentrationszonen im Bezirk gesamten Stadtgebiet“ ein.

Da ich bereits im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden gem. § 3 (1) und § 4 (1) BauGB vom 15.12.2014 - 23.01.2015 Widerspruch eingelegt habe, aber die von mir dort getätigten Eingaben (mit Ausnahme

des Punktes der „Schutzabstände zu Hochspannungsleitungen“) zu keinen Änderungen geführt haben, begründe ich diesen Widerspruch mit den nachfolgenden Ausführungen (Anm.: grau, kursiv). Da die Stadt Rheine mir zugleich mit Schreiben vom 4.11.2015 in einer schriftlichen Stellungnahme (nur zu einzelnen Punkten nicht jedoch zu allen Einwendungen) geantwortet hat, binde ich zugleich meine Erwiderung (Anm.: schwarz, kursiv) auf das Schreiben der Stadt Rheine vom 4.11.2015 in die Begründung mit ein.

Nach Angaben der Stadt Rheine (Schreiben vom 4.11.2015, Seite 1, Absatz 1) wurden die öffentlichen und privaten Belange „gegeneinander und untereinander gerecht abgewogen“.

Dieses ist nicht zu erkennen: inwieweit man „gerecht“ bzw. Gerechtigkeit gemessen hat, wäre in diesem Zusammenhang interessant. Insoweit kann man nur von einer subjektiven Abwägung und nicht von einer „gerechten“ Abwägung sprechen, da die Eingaben verschiedenster Bürger, Behörden usw. nicht miteinander vergleichbar und insbesondere nicht gegeneinander bewertbar sind. Insofern mangelt es hier an der aufgeführten „gerechten“ Abwägung. Kurzum, die Stadt Rheine möchte beschließen, was sie für „gerecht“ hält. Die Beurteilung, ob dieses Verfahren den rechtlichen Normen entspricht (aber eben nicht Gerechtigkeit) wird möglicherweise von anderen Instanzen entschieden werden müssen.

0. Begründung

Das Verfahren zur Ermittlung der Windvorrangzonen fußt im Wesentlichen auf das Gutachten der Gesellschaft "Ökoplan" aus Essen. Die Stadt Rheine bzw. "Ökoplan" hat weder eine Untersuchung des gesamten Stadtgebietes vorgenommen noch ein "schlüssiges Plankonzept" für die Ausweisung von Konzentrationszonen erarbeitet, was sich auf den gesamten Außenbereich bezieht. Das Plankonzept weist eklatante Fehler auf und schließt bereits im Vorfeld (ohne Prüfung!) alternativ nutzbare Flächen aus. Die Erwägungen für die positiven Standortentscheidungen sind nicht nachvollziehbar bzw. fehlerhaft abgeleitet. Insbesondere ist nicht nachvollziehbar, warum bestimmte Bereiche des Planungsraumes von Windenergieanlagen (WEA) freigehalten werden sollen bzw. im Vorfeld ausgeschlossen werden. Die abwägungserheblich zu erkennenden Belange sind nicht vollständig ermittelt - ein schlüssiges Gesamtkonzept liegt damit nicht vor. Zudem wurde nicht geprüft, ob der Windenergie in Rheine bereits "substanzieller Raum" geschaffen wurde (auch ohne die 27. Änderung des Flächennutzungsplans), so dass der Status Quo bereits ausreichend ist und eine weitere Änderung entfallen kann. Ein Verzicht auf die Änderung trüge daher dazu bei, eine "menschenwürdige Umwelt" zu sichern und Emissionen zu vermeiden. Rheine verfügt bereits über zahlreiche WEA, mehrere Biogasanlagen sowie unzählige Solardächer. Es sind daher bereits heute genug Nutzungsmöglichkeiten erneuerbarer Energien vorhanden. Es fehlt daher an einer Abwägung durch die Stadt Rheine, inwieweit man zusätzliche Emissionen durch WEA in Kauf nehmen möchte, obschon möglicherweise bereits "substanzieller" Raum für WEA bzw. regenerativer Energien geschaffen wurde. Die angewandten Bewertungs- und Abgrenzungskriterien hinsichtlich der "weichen" Tabuzonen stehen ungewichtet nebeneinander. Es fehlen Begründungen und nachvollziehbare Kriterien für die Einstufung. Die Tabuzonen sind zudem zu eng gefasst. Sie führen zu falschen Ergebnissen.

Nach Angaben der Stadt Rheine (Schreiben vom 4.11.2015, Seite 2, Absatz 2) erfolgte die Festlegung der weichen Tabuzonen auf Grundlage des planerischen Abwägungsgebotes, dass bestimmte Bereiche aus regionalplanerischen und städtebaulichen Überlegungen nicht in Anspruch genommen werden sollen oder bei denen unerwünschte Nutzungskonflikte mit technischen, naturschutzfachlichen oder sonstigen Aspekten zu erwarten sind. Diese wurden von vornherein außer Betracht gelassen. Weiterhin wird angeführt, dass es zulässig sei, die Ungeeignetheit der von der Ausschusswirkung erfassten Bereiche auch anhand von pauschalisierend festgelegten Kriterien festzustellen.

Es wird daher deutlich, dass die Vollständigkeit nicht gegeben ist, da (aus welchen Gründen auch immer) von vornherein wie beschrieben Bereiche außer Betracht gelassen werden. Wenn dann zudem die Kriterien auch noch pauschalisierend festgelegt werden, fehlt es an einer Abwägung und Gewichtung. Wenn die Stadt Rheine regionalplanerische oder städteplanerische Überlegungen (!!!) höher bewertet als die Interessen der betroffenen Bürger, ist das Sache der Stadt Rheine – ob es rechtmäßig ist, das wird möglicherweise von anderen Instanzen entschieden werden müssen. Gleiches gilt für die Schlüssigkeit, die sich die Stadt Rheine für das Plankonzept selbst bescheinigt. Insofern ist die mehrfache Anführung der vermeintlichen politischen Legitimation (indirekt gewählten politischen Gremiums, politischer Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses) entbehrlich, da die Stadt hier eigene Interessen verfolgt (u.a. selbstbestimmte Nutzung Bentlage, Gewerbesteuererinnahmen etc.). Aufschlussreich ist daher, dass die „Flächen mit dem geringsten Konfliktpotenzial empfohlen“ wurden, und nicht die geeignetsten Flächen – wenn schon unangenehme Dinge beschlossen werden, dann dort, wo der Widerstand aus Sicht der Stadt am geringsten ist.

1. Generell

Der unterzeichneten Begründung der 27. Änderung des FNP Kennwort "Wind-Konzentrationszonen" der Stadt Rheine vom 15. Oktober 2014 ist der Seite 33 folgendes zu entnehmen: "Vom Land wurden proportional zum jeweiligen regionalen Potenzial Flächenvorgaben für die Nutzung von Windenergie definiert. Demnach muss beispielsweise der Träger der Regionalplanung im Planungsgebiet Münster mindestens 6.000 ha an Vorranggebieten für die Windenergienutzung zeichnerisch festlegen (siehe Ziel 10.2-2). Die zu beachtenden Ausbauziele des Landes für die Windenergienutzung sind etwa auf 1,6 % der Landesfläche erreichbar; angestrebt wird eine Flächenkulisse von ca. 2 %."

Auf der Seite 16 steht weiterhin: "Nach Zusammenfassung nahe beieinander liegender Einzelflächen wurden letztlich 3 Potenzialflächenkomplexe in der Größenordnung von ca. 540 ha ermittelt. Formuliertes Ziel der nordrhein-westfälischen Landesregierung ist es, etwa 2 % der Landesfläche für die Windenergienutzung bereitzustellen. Mit den o.g. 540 ha steht ein Flächenpotenzial von gut 3,7 % des Stadtgebietes von Rheine für die Windenergienutzung zur Verfügung, was annähernd der Hälfte der nach Abzug der Tabuzonen verbleibenden Potenzialflächen (1.153 ha) entspricht. Gemessen an den Möglichkeiten der Stadt Rheine kann man davon ausgehen, dass der Windenergienutzung im Stadtgebiet "in substantieller Weise" Raum geschaffen wird." Im Ergebnis weist die Stadt Rheine damit mehr als das 2,3-fache der erforderlichen Flächen aus, was unverhältnismäßig im Vergleich zur zusätzlichen Belastung der Bürger (Emissionen etc.) erscheint. Daher ergeben sich folgende Fragen: Wenn mit 1,6% der Landesfläche das Ziel erreicht werden kann, warum sollte die Stadt Rheine dieses Ziel deutlich überbie-

ten? Wie hoch war denn bereits vor der 27. Änderung des FNP die Potenzialfläche in Rheine? Wieviel Strom wird in Rheine bereits aus regenerativer Energie (WEA, Biogas, Wasserkraftwerke und Solardächern) gewonnen? Möglicherweise war das Ziel, der Windenergie in Rheine "substanziell Raum zu schaffen" bereits vorher erreicht und man hätte keine anderen Flächen ausweisen müssen? Möglicherweise hätte bereits die Fläche 2 "Im Brook" völlig genügt? Wurden diese Themen im Vorfeld geklärt? Abgesehen davon, dass die Einheit ha völlig ungeeignet ist, eine Kennzahl für die "Schaffung substanziellen Raumes" für die Windenergienutzung abzugeben. Die Anzahl der ha sagt im Endeffekt nichts darüber aus, wieviel Strom später aus WEA gewonnen werden kann, denn das hängt von den gebauten Anlagen und deren Leistung ab und nicht von der Fläche. Daher wären vielmehr Kennzahlen wie "erzeugte kWh aus WEA/je Einwohner der Stadt" ein geeigneter Maßstab um zu beurteilen, inwieweit der Windenergie "substanzieller Raum" geschaffen wurde. Und da liegt die Stadt vermutlich sehr weit über dem Landesdurchschnitt. Letztlich werden auch keine Gründe benannt, warum die Stadt nicht bis Anfang 2016 die Rechtskraft des sachlichen Teilabschnitts "Energie" des Regionalplans für das Münsterland abwartet. Dort dürften alle Themenkomplexe über regenerative Energien und damit auch die Windenergie abgehandelt werden. Weiterhin ist nicht aufgeführt, bis wann das Ziel "Flächenkulisse von ca. 2 %" für NRW erreicht werden soll.

Nach Angaben der Stadt Rheine (Schreiben vom 4.11.20015, Seite 2, Absatz 2) muss man davon ausgehen, dass die alleinige Ausweisung der Fläche „Altenrheiner Brook“ der Windenergienutzung nicht substanziell Raum geschaffen und demnach diese Flächennutzungsplanung rechtlich angreifbar wird.

Diese Aussage bestätigt die Vermutung, dass man möglichst den Plan (mit 3,0 % Fläche des Stadtgebietes = 1,5 x höher als der Landesdurchschnitt) über-erfüllen will, ohne jedoch eigene schmerzhaft Einschnitte (z.B. Bentlage) einzustecken. Eine Angemessenheit, wie von der Stadt angeführt, kann man bezüglich der 3 % nicht erkennen – 2 % hätten ausgereicht. Wieso sollte denn die Stadt Rheine einen höheren Beitrag leisten als andere Kommunen? Was ist die rechtliche Grundlage hierfür? Und wieso nimmt die Stadt Rheine denn den Standort Bentlage heraus: die Stadt Rheine hätte damit vielleicht sogar 5 % erreicht, und damit den Landesschnitt noch weiter überboten.

2. Verspargelung der Landschaft

Der unterzeichneten Begründung der 27. Änderung des FNP Kennwort "Wind-Konzentrationszonen" der Stadt Rheine vom 15. Oktober 2014 ist auf der Seite 17 folgendes zu entnehmen: "Durch positive Standortzuweisungen für Windenergieanlagen an einer oder mehreren Stellen kann das restliche Stadtgebiet - zur Vermeidung der "Verspargelung" der Landschaft - von Windenergieanlagen freigehalten werden." Auf der Seite 39 des Plankonzepts "Ökoplan" steht: "Ziel der Stadt Rheine ist es, im Stadtgebiet eine oder mehrere Flächen zu finden, auf denen die Konzentration von Anlagen in Windfarmen (Definition gem. Erlass bzw. UVPg: mindestens 3 WEA) möglich ist, um eine Vielzahl von Einzelanlagen und damit eine "Verspargelung" der Landschaft - auch im Hinblick auf weitere Planungsziele wie Tourismusförderung und Erhaltung der Münsterländer Parklandschaft- zu vermeiden. Flächen, in denen aufgrund von Flächengröße oder Zuschnitt die Errichtung von mindestens drei Anlagen nicht möglich ist, werden von einer weiteren Betrachtung ausgenommen. Ausnahme bilden Flächen, die im Flä-

chenverbund mit nahe liegenden Potenzialflächen (Höchstabstand etwa 400 m) die Errichtung einer Windfarm ermöglichen oder in deren Umfeld sich in weniger als 400 m Entfernung bereits ein Windpark befindet bzw. geplant ist." Folglich ist der Stadt Rheine der massive Eingriff in die Natur und die Belastung der Bürger durch WEA bekannt. Mit Sicherheit gibt es Flächen, auf denen einzelne WEA errichtet werden können. Die Belastung für die Bürger würde gleichmäßig verteilt, zumal drei WEA wesentlich mehr Emissionen verursachen als eine einzige Anlage. Es kann doch nicht sein, dass einige Bürger die drei- oder mehrfache Belastung ertragen sollen und andere überhaupt nicht, obschon allen später "umweltfreundlich" erzeugten Strom zu Gute kommt. Das ist eine Ungleichbehandlung, zumal es hier an einer rechtlichen Grundlage fehlt: einzelne Anlagen sind vom Gesetzgeber her nicht von vornherein ausgenommen; es ist vielmehr eine freiwillige ("sollen") Entscheidung der Stadt bereits im Vorfeld der Ermittlung. Hier fehlt es an einer Abwägung aller Interessen (Anlieger, Bürger, Stadt etc.). Daher wurde weder das gesamte Stadtgebiet noch der gesamte Außenbereich vollständig untersucht. Wieso wurden im Vorfeld bereits einzelne WEA bei der Planung ausgeschlossen? Hätte man das Ziel "substanziell Raum" zu schaffen auch mit einzelnen Anlagen erreichen können? Hat man diese Möglichkeit überhaupt geprüft?

Nach Angaben der Stadt Rheine (Schreiben vom 4.11.2015, Seite 4, Absatz 4) wird festgestellt, dass dieses mit hoher Wahrscheinlichkeit zu einer deutlich größeren Anzahl von WEA und damit zu einer umfangreichen Beeinträchtigung bzw. Belastung der Menschen führen würde.

Folglich wäre damit auch das Ziel erreicht worden, „substanziell Raum“ zu schaffen; man hat die Möglichkeit nicht einmal geprüft. Damit fehlt es an einer Abwägung aller Interessen (Anlieger, Bürger, Stadt etc.). Daher wurde weder das gesamte Stadtgebiet noch der gesamte Außenbereich vollständig untersucht. Richtig ist jedoch, dass WEA zu einer umfangreichen Belastung der Menschen führt. Daher darf diese Belastung nicht ungleichmäßig verteilt werden.

3. Waldflächen

Nur bei Kommunen mit einem Waldanteil von unter 15 % kommt eine Waldinanspruchnahme "in aller Regel nicht in Betracht". Explizit gibt es aber kein Verbot, derartige Flächen in die Auswahl zu ziehen. Rheine liegt mit 16,6 % Waldanteil über dieser Grenze. Dennoch wurden alle Waldflächen bei der Analyse durch "Ökoplan" nicht weiter betrachtet. Eine Begründung für dieses Vorgehen wurde nicht angeführt, sondern nur das dort die "Windenergienutzung aus naturschützerischen und auch aus städtebaulichen Gründen (Erholungswald) nicht in Betracht kommt". Diese Begründung ist pauschal und ließe sich auch bei allen anderen ausgewiesenen Gebieten anführen. Selbst ein "Erholungswald" (Gibt es dafür eine allgemein anerkannte Definition? Dann muss es auch wohl Erholungswohnbebauung geben.) wird nur temporär frequentiert von Menschen; Wohnbebauung dagegen wäre permanent einer Belastung durch Emissionen unterzogen. Möglicherweise könnte die Stadt Rheine durch WEA in Waldgebieten der Windenergie "substanziell" Raum schaffen. Gerade aus diesen Gründen ist es nicht nachvollziehbar, warum mit einer undifferenzierten und pauschalen Begründung Waldgebiete im Vorfeld nicht einer Untersuchung unterzogen wurden, obschon Rheine über der Grenze von 15 % Waldanteil liegt. Daher wurde weder das gesamte Stadtgebiet noch der gesamte Außenbereich vollständig untersucht. Wieso ist dieses unterblieben? [Seite 31 des Plankonzepts "Ökoplan"]

Nach Angaben der Stadt Rheine (Schreiben vom 4.11.2015, Seite 4, Absatz 5) wird festgestellt, dass waldarme Gebiete so gekennzeichnet seien, dass es dort ein Waldanteil unter 25 % gibt. Weiterhin wird festgestellt (Schreiben vom 4.11.2015, Seite 5, Absatz 1), dass die Waldflächen „zurecht“ ausgenommen wurden und hier der Schutz der Waldfunktion auch zu Zwecken der ruhigen und entspannten Erholung im Vordergrund steht.

Die Grenze von 25 % ist die Definition des LEP, andere Quellen gehen von einer Waldarmut erst bei unter 15 % aus. Die Beurteilung, dass die Ausnahme „zurecht“ erfolgte, ist wiederum eine subjektive Einschätzung der Stadt Rheine, die möglicherweise von anderen Instanzen entschieden werden muss. Und nicht zuletzt bestätigt sich, dass WEA einer ruhigen und entspannten Erholung entgegenstehen. Den Bürgern in ihrer Wohnbebauung in unmittelbarer Nähe der WEA werden diese Einschränkungen zugemutet, nicht jedoch den Nutzern des Ökostroms aus der Stadt – die sollen sich ja im Wald erholen können. Im Wald wohnt kein Mensch – hier wäre eine Nutzung konfliktfrei möglich.

4. Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche

Gemäß Windenergie-Erlass sind Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche (GIB) für die Ausweisung von Gebieten für die Windenergienutzung dann geeignet, wenn ausreichend große Flächen für die Unterbringung insbesondere von emittierenden Industrie- und Gewerbebetrieben verbleiben und der Betrieb der WEA die Nutzung des GIB nicht einschränkt (s. Kap. 3.2.4.2 des Erlasses). Laut Gutachten sollen "alle GIB-Flächen der Stadt Rheine ausschließlich als Industrie- und Gewerbegebiete entwickelt werden, die Errichtung von Windfarmen bzw. die Darstellung als Konzentrationszone oder als Teil davon ist hier aus städtebaulichen Gründen nicht erwünscht". Erstens ist nicht erkennbar, warum mit einer pauschalen undifferenzierten Begründung alle GIB ausgenommen werden sollen; hier fehlt es an einer Abwägung zwischen den konkurrierenden Interessen "Schaffung substanziellen Raumes für WEA" und der "Nutzung als GIB". Und zweitens: selbst wenn es nicht erwünscht ist (Von wem eigentlich? Der Stadt? Der Verwaltung? Den Bürgern? Gab es hierzu im Vorfeld eine Meinungsbildung? Wenn ja, durch wen?), hätte man trotzdem diese Flächen untersuchen und bewerten müssen. Daher wurde weder das gesamte Stadtgebiet noch der gesamte Außenbereich vollständig untersucht. Wieso ist dieses unterblieben? [Seite 30 des Plankonzepts "Ökoplan"]

Nach Angaben der Stadt Rheine (Schreiben vom 4.11.2015, Seite 5, Absatz 4) wird festgestellt, dass streng bilanzierte und reglementierte Gewerbeflächen durch WEA blockiert und ihrer eigentlichen Nutzung entzogen würden.

Das ist das Problem bei Zielkonflikten: Beide Vorhaben (Gewerbegebiete mit entsprechenden Gewerbesteuererinnahmen vs. Nutzung regenerativer Energien bzw. Energiewende) widersprechen einander. Die Stadt Rheine macht es sich hier einfach, indem sie bei klammen Kassen das Ziel des Gewerbesteuererhalts als vorrangig gegenüber der Energiewende einstuft und nicht einmal geprüft hat, inwieweit hier substanziell Raum für WEA geschaffen werden könnte. Wo hat denn hier die Abwägung mit den übergeordneten Zielen des Ausbaus regenerativer Energien stattgefunden (Schreiben vom 4.11.2015, Seite 7, Absatz 2)? Wenn das

Ziel des Ausbaus regenerativer Energien übergeordnet ist, dann sollten doch diesbezüglich Gewerbesteuererinnahmen zurückstehen?

5. Schutzabstände zu bewohnten Gebieten

In dem Gutachten "Ökoplan" wurde "unter Berücksichtigung des aktuellen technischen Standes" von Anlagen ausgegangen, die eine Nabenhöhe von 100 m und einem Rotordurchmesser von ebenfalls 100 m eine Mindest-Gesamthöhe von 150 m erreichen. [Seite 35 des Plankonzepts "Ökoplan"]. Im gleichen Gutachten wird auf der Seite 38 darauf hingewiesen, dass "aufgrund der heute üblichen enormen Höhe der Anlagen von bis zu 200 m reichen insbesondere die visuellen Einflüsse der WEA weit in das Umland herein, wobei die beeinträchtigende Wirkung mit zunehmender Entfernung abnimmt". Entweder ist der aktuelle technische Stand, dass eine Mindest-Gesamthöhe von 150 m vorliegt oder eine übliche von 200 m. Aber nicht beides. Sogar in der unterzeichneten Begründung der 27. Änderung des FNP Kennwort "Wind-Konzentrationszonen" der Stadt Rheine vom 15. Oktober 2014 ist auf der Seite 33 folgendes angeführt: "Für derzeit gängige 2,5 bis 3,0 MW Anlagen mit einer Gesamthöhe von etwa 200 m müssen die neu zu bauenden, ggf. geschotterten Zuwegungen 4,5 m breit sein und die Kranstellplätze je WEA ca. 1.000 qm betragen. Für das Fundament einer Anlage wird eine ca. 200 qm große Fläche in Anspruch genommen." Das bedeutet, dass die Abstände wider besseren Wissens sowohl im Gutachten als dann auch später in der Begründung absichtlich niedriger ausgewiesen wurden. Die Schutzabstände sind mit 450 m daher deutlich zu niedrig bemessen. Im Ergebnis wird die Potenzialfläche zu hoch ausgewiesen. Wieso hat man keine "gängigen Anlagen" für die Festlegung der Schutzabstände herangezogen?

Nach Angaben der Stadt Rheine (Schreiben vom 4.11.2015, Seite 5, Absatz 6) wird festgestellt, dass sich Gesamthöhen von 140m bis 200m ergeben.

Im Lager Feld in Hörstel werden derzeit WEA mit einer Gesamthöhe von 230m geplant – es dürfte der Stadt bekannt sein, dass auch in Rheine Anlagen mit einer derartigen Höhe geplant werden. Der Durchschnitt zwischen 150m und 200m beträgt 175m, der Durchschnitt zwischen 150m und 230m beträgt 190m. Gerechnet wurde mit 150m. Jeder zusätzliche Meter Abstand senkt die Belastung der betroffenen Bürger. Aber darum geht es nicht – es geht um das Ziel, eine möglichst große Fläche auszuweisen, ohne andere Standorte (z.B. Bentlage) anzutasten.

Um eine "bedrängende Wirkung der Anlagen zu vermeiden" und um auf "der sicheren Seite zu sein" wurden daher die Mindest-Schutzabstände zu Wohngebäuden mit 450 m festgelegt. Zu Wohnbauflächen, Ortsteile und Splittersiedlungen soll dieser Abstand 750 m betragen. Der einzige Unterschied ist, dass in letzteren Gebieten mehrere Personen leben. Mit welchem Recht ordnet man mehreren gleichen Menschen unterschiedliche Schutzabstände zu? Es gilt der Gleichheitsgrundsatz: Alle Menschen sind gleich. Daher müssen auch einheitliche Schutzabstände gelten. Aus diesem Grund sind die Schutzabstände einheitlich mit mindestens 750 m zu bemessen. Aus welchem Grund unterscheidet die Stadt Menschen, die in einzelnen Wohngebäuden leben und Menschen, die in Splittersiedlungen oder Ortsteilen leben? Was ist der Grund für die unterschiedlichen Schutzabstände?

6. Schutzabstände zu Hochspannungsfreileitungen

Für die im Stadtgebiet verlaufenden Hochspannungsfreileitungen (≥ 110 kV) wurde ein Schutzabstand von 100 m, der dem einfachen Rotordurchmesser bei einer angenommenen Mindesthöhe der Anlagen von 150 m entspricht, als "weiche" Tabuzone definiert, da hier eine Genehmigung voraussichtlich nicht erteilt werden kann. Völlig außer Betracht blieben dabei kleinere Hochspannungsfreileitungen (30 kV im Gebiet 1 "Altenrheiner Bruch"), obschon dort auch ein Schutzabstand einzuhalten ist. Dieser Schutzabstand war in der enveco-Potenzialflächenanalyse noch enthalten. Es ist nicht erkennbar, warum in dem Ökoplan-Gutachten vollständig darauf verzichtet wurde, es sei denn, man möchte die Flächen größer darstellen als sie später tatsächlich sind (weil eben doch Schutzabstände eingehalten werden müssen). Im Ergebnis wird folglich die Potenzialfläche im Gebiet 1 "Altenrheiner Bruch" zu hoch ausgewiesen. Wieso wurde kein Schutzabstand berücksichtigt und im Plan ausgewiesen, obschon man mit einhundertprozentiger Sicherheit weiß, dass ein solcher Schutzabstand später eingehalten werden muss?

Nach Angaben der Stadt Rheine (Schreiben vom 4.11.2015, Seite 6, Absatz 6) wird festgestellt, dass die Westnetz GmbH im formellen Beteiligungsverfahren auf die Leitung hingewiesen hat.

Damit ist die Vermutung bestätigt, dass es der Stadt darum ging, die Fläche möglichst groß auszuweisen. Ansonsten hätte man hier bereits bei der Erstellung der Vorlage diese Schutzabstände berücksichtigt.

7. Freizeit- und Naherholungsbereiche

Die im FNP dargestellten Freizeit- und Naherholungsbereiche Walshagenpark, Erholungsgebiet Bentlage sowie ein Bereich im Stadtteil Altenrheine am Dortmund-Ems-Kanal stehen für die Windenergienutzung aus städtebaulichen Gründen nicht zur Verfügung. Dieses ist nachvollziehbar. Aber gerade der Bereich im Stadtteil Altenrheine ragt weit von der tatsächlichen Nutzung her in die Potenzialfläche im Gebiet 1 "Altenrheiner Bruch" hinein. Dort findet insbesondere eine landschaftsorientierte Erholungsnutzung statt, da erholungsrelevante Infrastruktur, insbesondere Wander- und Radwege, wenig befahrene Wirtschaftswege bzw. Feldwege in Verbindung mit einer guten Erreichbarkeit von umgebenen Siedlungsbereichen gegeben ist. Die Nutzung findet insbesondere im Rahmen der Wochenend- und Feierabenderholung (Rad fahren, Joggen, Ausdauersport der Fußballvereine, Inline-Skaten, Hunde ausführen bzw. Spaziergehen etc.) statt. [Seite 30 des Plankonzepts "Ökoplan": relativ gute Ausstattung mit Wegen- östl. Teilfläche wird gequert (Nord-Süd-Richtung) durch "Europäischen Fernwanderweg E 11" bzw. "Töddenweg" (ehm. Handelsweg), süd-westl. entlang des Dortmund-Ems-Kanals Verlauf des Hauptwanderwegs X 18; süd-westlich Verlauf des Radweges Dortmund-Ems-Kanal] Jedes Jahr führt zudem der Channel Triathlon durch das Gebiet. Trotz dieser Fakten wurde im Gutachten "Ökoplan" nur eine mittlere Bedeutung der Erholungsfunktion zugebilligt. Alle Gründe sprechen dafür, eine Ausweitung der Tabuzone vorzunehmen. Im Ergebnis wird folglich die Potenzialfläche im Gebiet 1 "Altenrheiner Bruch" zu hoch ausgewiesen. Konkret: An wieviel Wochenenden und Tagen waren die Gutachter in dem Gebiet 1 "Altenrheiner Bruch" unterwegs und haben die tatsächliche Erholungsfunktion geprüft? Oder wurde das am Schreibtisch in Essen entschieden?

Nach Angaben der Stadt Rheine (Schreiben vom 4.11.2015, Seite 7, Absatz 1) wird festgestellt, dass die Bedeutung eines Raumes (...) auf Grundlage vorhandener Unterlagen, nicht jedoch auf Grundlage von Vor-Ort-Erhebungen eingeschätzt wurde.

Es handelt sich folglich um eine „Einschätzung“ nach „Aktenlage“. Damit stellt sich zunächst einmal die Frage nach dem Alter der Unterlagen. Da es sich bei der Ausweisung der Potenzialflächen um einen weitreichenden Eingriff mit weitreichenden Auswirkungen handelt, ist das Sorgfaltsprinzip verletzt. Hier hätte man mehrfache Vor-Ort-Begehungen für die Beurteilung vornehmen müssen, und nicht eine „Einschätzung“ nach „Aktenlage“.

8. Ersteinschätzung Artenschutz

Im Rahmen des vorliegenden Plankonzeptes erfolgt zunächst für die Potenzialflächen eine Ersteinschätzung des Konfliktpotenzials bzgl. des Artenschutzes, vor allem hinsichtlich der möglichen Betroffenheit von sogenannten WEA-empfindlichen Vogelarten aufgrund betriebsbedingter Auswirkungen, durch die sich ein Vollzugshindernis ergeben könnte. Eine abschließende Artenschutzprüfung nach den gesetzlichen Vorgaben ersetzt diese Ersteinschätzung nicht. Es ist daher nicht ersichtlich, warum daher bereits eine Ersteinschätzung im Vorfeld dazu führt, dass die Fläche Nr. 5 "Elter Mark", Nr. 7 "Feldkante" oder Nr. 10 "Mesumer Mark" als nicht geeignet ausgewiesen wird. Andere Potenzialzonen werden quasi im Vorfeld ohne eine Artenschutzprüfung ausgeschlossen, was den "Druck" der Stadt erhöht, andere Zonen ausfindig zu machen damit der Windenergie "substanziell Raum" gegeben werden kann. Warum hat sich gegenüber dem enveco-Gutachten aus 2011 die Einschätzung zum Artenschutz im Gebiet 1 "Altenrheiner Bruch" (vorher gelb, Verdacht auf verfahrenskritische Vorkommen) jetzt auf grün geändert? Wieso schließt man Flächen aus, obschon man die Artenschutzprüfung (die nicht die Stadt bezahlt!) abwarten könnte?

Zu erwähnen ist, dass der ca. 130 Seiten starke Umweltbericht der Stadt Rheine im Auftrag der Altenrheiner Bürgerwindpark GbR von dem Gutachter BioConsult erstellt wurde. Dieser Gutachter hat auch das Faunistische Gutachten für den Bürgerwindpark Altenrheine verfasst. Insofern gibt es hier eine Gutachteridentität, da dieser sowohl für die Stadt das Umweltgutachten (zur Begründung) erstellt und zugleich Gutachten für die privaten Investoren erstellt hat. Das ist unter dem Gesichtspunkt der Unabhängigkeit zumindest befremdlich.

9. Sonderbauflächen im Außenbereich bzw. Modellflugplatz (Grünflächen)

Weder im Plankonzept "Ökoplan" noch in der unterzeichneten Begründung der 27. Änderung des FNP Kennwort "Wind-Konzentrationszonen" der Stadt Rheine vom 15. Oktober 2014 steht etwas über die massive Belastung der Bürger und Anlieger mit Emissionen, in deren unmittelbarer Nähe die WEA errichtet werden sollen. Aber eine Turnhalle (?), ein Golfplatz und zwei Modellflugplätze(!) werden separat erwähnt und auch deren Schutzbedürftigkeit als "weiche Tabuzone" festgestellt. Auf dem Modellflugplatz in Altenrheine herrscht an ca. 26 Wochenenden im Jahr für ca. 2-3 h Betrieb (für maximal 10 Personen), folglich ca. 78 h p.a. In Wohngebäuden lebt man 365 Tage für 24 h, folglich 8.760 h p.a. Das diese Flächen separat als weiche Tabuzone bewertet werden und auf der anderen Seite die massive Belastung der Anlieger nicht thematisiert werden, sagt im

Grunde genommen schon alles über die einseitige Intention des Plankonzepts "Ökoplan" und die Begründung seitens der Stadt aus. War es Bestandteil des Auftrages an "Ökoplan", die Belastungen für die Bürger und Anlieger auch zu bewerten? Wie teuer war das "Ökoplan"-Gutachten?

10. Potenzialfläche Nr. 3 "Flugplatz Bentlage"

Auf der Seite 74 des Plankonzepts "Ökoplan" steht: "Die Potenzialfläche Nr. 3 "Flugplatz Bentlage" im Nordosten des Stadtgebietes steht aktuell noch nicht zur Verfügung, eine Änderung der Flächennutzung wäre evtl. mittel bis langfristig möglich. Eine Darstellung als Konzentrationszone im FNP wird zzt. nicht empfohlen, kann jedoch ggf. zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen." Dieser Empfehlung ist die Stadt Rheine gefolgt, obschon mehrfach sowohl im Gutachten "Ökoplan" als auch in der unterzeichneten Begründung der 27. Änderung des FNP Kennwort "Wind- Konzentrationszonen" der Stadt Rheine vom 15. Oktober 2014 die Endlichkeit der militärischen Nutzung des Gebietes thematisiert wird. Gerade Bentlage wäre ein idealer Standort für WEA, weil a) ab 2018 verfügbar und b) die Umgebung bereits Emissionen gewöhnt ist. Wenn die Stadt Rheine darauf bedacht ist, möglichst "substanziellen Raum" für die Windenergienutzung zu schaffen, kommt man an Bentlage nicht vorbei, zumal "Ökoplan" selbst vorschlägt, dieses Gebiet (zwar nicht jetzt aber später) auszuweisen. Der unterzeichneten Begründung der 27. Änderung des FNP Kennwort "Wind-Konzentrationszonen" der Stadt Rheine vom 15. Oktober 2014 ist der Seite 32 folgendes zu entnehmen: "Insbesondere die Konzentrationszone Altenrheine liegt teilweise im festgesetzten Bau-schutzbereich bzw. im Einwirkungsbereich der Flugsicherheitseinrichtungen des Militärflugplatzes Rheine-Bentlage. Ein grundsätzlicher Ausschluss der Windkraft-nutzung lässt sich daraus nicht ableiten. Zum einen ist die Genehmigungsfähig-keit abhängig vom Einzelstandort und der Gesamthöhe der jeweiligen Windkraft-anlage, zum anderen hat das Bundesverteidigungsministerium die Schließung der Theodor-Blank-Kaserne für Ende 2017 angekündigt, so dass zu einem späteren Zeitpunkt (in Abhängigkeit von der Folgenutzung) ggf. mehr Standorte und an-dere Höhen für die Windenergienutzung aktiviert werden können." Wieso erst später? Für das Gebiet "Altenrheiner Bruch" wird schon mal geplant trotz Be-schränkung, weil "ein grundsätzlicher Ausschluss der Windenergienutzung sich daraus nicht ableiten lässt". Aber für das Gebiet Bentlage gilt dieses nicht. Dort wird nicht einmal geplant. Warum wurde die Potenzialfläche Nr. 3 "Flugplatz Bentlage" daher nicht bereits in diesem Verfahren berücksichtigt? Hofft die Stadt, dass man das Gebiet später nicht mehr ausweisen muss, weil die Stadt bereits durch die Ausweisung der anderen Flächen quasi ihr Soll erfüllt hat?

Nach Angaben der Stadt Rheine (Schreiben vom 4.11.2015, Seite 9, Absatz 3) wird festgestellt, dass es bis heute keine politisch endabgewogene Entscheidung über die Nachfolgenutzung gibt und dass man sich mit der Darstellung als Wind-konzentrationszone keine anderweitigen Nutzungsmöglichkeiten blockieren möchte.

Wo hat denn hier die Abwägung mit den übergeordneten Zielen des Ausbaus re-generativer Energien stattgefunden (Schreiben vom 4.11.2015, Seite 7, Absatz 2)? Wenn das Ziel des Ausbaus regenerativer Energien übergeordnet ist, dann sollte sich doch diesbezüglich eine anderweitige Nutzung von Bentlage verbieten. Wenn die Stadt Rheine darauf bedacht ist, möglichst „substanziellen Raum" für die Windenergienutzung zu schaffen, kommt man an Bentlage nicht vorbei.

11.1 Fläche Nr. 1 "Altenrheiner Bruch" Landschaftsästhetik

Hier gibt es auch Grünflächen im Außenbereich, die nicht als weiche Tabuzone eingeordnet wurden. Bei der Bewertung der Landschaftsästhetik durch "Ökoplan" wurde kein Wald berücksichtigt, obwohl es dort Wälder gibt. Im Grunde genommen ist die Fläche von der Landschaftsästhetik absolut vergleichbar mit der Fläche Nr. 2 "Altenrheiner Brook". Dennoch erfolgt eine andere Bewertung durch "Ökoplan": Fläche Nr. 1 "Altenrheiner Bruch" erhält die Bewertung „mittlerer landschaftlicher Wert“, die Fläche Nr. 2 "Altenrheiner Brook" die Bewertung "hoher landschaftlicher Wert". Der einzige Unterschied bei der Bewertung ist, dass im Gebiet 1 keine Waldflächen durch "Ökoplan" angegeben wurden, es aber faktisch dort welche gibt. Daher kann die Bewertung der Fläche 1 auch nur auf "hoher landschaftlicher Wert" geändert werden. Auf der Seite 41 des Plankonzepts "Ökoplan" steht: "Das Landschaftsbild wird nicht als Wert an sich, sondern in seinem Wert auf den betrachtenden Menschen bezogen. Bei der Bewertung des Landschaftsbildes eines Raumes ist sein phänomenologischer Charakter zu berücksichtigen, der sich daraus ergibt, dass real vorhandene Dinge vom Betrachter immer nur subjektiv interpretiert werden können. Diese zwangsläufig subjektive gutachterliche Bewertung muss im Überprüfungsfall etwa dem "Empfinden" eines "Durchschnittsbetrachters" entsprechen (JESSEL 1998)." In diesem Fall kam der "Durchschnittsbetrachter" ("Ökoplan") aus Essen und hat eine Fläche im Münsterland bewertet. Wie würde ein Durchschnittsbetrachter aus dem Münsterland das Stadtbild in Essen interpretieren? Wenn man 1.056 Menschen bitten würde die Gebiete Nr. 1 "Altenrheiner Bruch" und Nr. 2 "Altenrheiner Brook" zu bewerten, was wäre das Ergebnis? Beide Flächen würden nicht unterschiedlich bewertet werden. Sie sind gleichwertig und unterscheiden sich nicht. Es ist der gleiche Landschaftsraum, nur getrennt durch den Hopstener Damm. Was sind die Gründe für eine unterschiedliche Bewertung? Welches Verfahren wurde angewandt und wie war die Ausprägung der Parameter? Wie kurz (Seite 41) war die Charakterisierung und die Bewertung?

11.2 Fläche Nr. 1 "Altenrheiner Bruch" akustische Vorbelastung

Diese ist in dem "ausgewiesenen" Gebiet durch die A 30 nicht gegeben. Die Autobahn hört man dort in der Regel nicht, nur bei extremem Südwind. Sehr oft herrscht dort totale Stille. Ich lade Sie herzlich ein, dieses einmal persönlich in Augenschein zu nehmen. Wie wurde die akustische Vorbelastung beurteilt? An wieviel Tagen hat man die Fläche konkret aufgesucht? Oder hat man dieses nur anhand von Karten entschieden?

11.3 Fläche Nr. 1 "Altenrheiner Bruch" landschaftskulturelle Bedeutung

Wenn ein Gebiet im bedeutsamen Kulturlandschaftsbereich der Denkmalpflege liegt, kann die landschaftskulturelle Bedeutung nicht gering sein. Das ist widersprüchlich. Beispielsweise würde man den Rand eines Naturschutzgebietes auch nicht anders beurteilen als das Naturschutzgebiet selbst. Daher ist eine mittlere Bedeutung angemessen. Welches Verfahren wurde zur Beurteilung angewandt und wie war die Ausprägung der Parameter?

11.4 Fläche Nr. 1 "Altenrheiner Bruch" Erholungsfunktion

Diese ist aus den oben genannten Punkten (siehe Freizeit- und Naherholungsbe-
reiche) mit hoher Bedeutung zu bewerten. Welches Verfahren wurde zur Beurteilung angewandt und wie war die Ausprägung der Parameter?

11.5 Fläche Nr. 1 "Altenrheiner Bruch" Raumempfindlichkeit

Diese ist aus den oben genannten Punkten mit mittlerer Bedeutung zu bewerten.

11.6 Fläche Nr. 1 "Altenrheiner Bruch" Gesamteinschätzung

Diese Fläche ist aus den oben genannten Gründen zur Darstellung als Konzentrationszone nicht geeignet.

Insgesamt könnte man eine zielgerichtete Bewertung sowohl durch "Ökoplan" als auch der Stadt Rheine vermuten. Bestimmte, rein zufällig bevölkerungsarme (und damit mit vermeintlich niedrigem Konfliktpotenzial versehene) Gebiete werden seitens des Gutachtens "Ökoplan" forciert und zudem noch größer (Abstände, Stromleitungen etc.) ausgewiesen als man sie später tatsächlich realisieren kann, während andere Bereiche bereits im Vorfeld nicht einmal untersucht werden (Wald etc.) bzw. im "stillen Vorausgehorsam" (Bentlage, Ersteinschätzung Artenschutz) bei der Bewertung herausfallen.

Wenn das Ziel des Ausbaus regenerativer Energien übergeordnet ist, dann wurde seitens der Stadt Rheine dieses übergeordnete Ziel in diesen Fällen zurückgestellt. Zumindest dann, wenn es zum Vorteil der Stadt Rheine ist.

Die Stadt Rheine hat weder eine Untersuchung des gesamten Stadtgebietes vorgenommen noch ein „schlüssiges Plankonzept“ für die Ausweisung von Konzentrationszonen erarbeitet, was sich auf den gesamten Außenbereich bezieht.

Der Ausweis zur Eignung des Gebietes Nr. 1 "Altenrheiner Bruch" durch das Gutachten "Ökoplan" ist nicht folgerichtig abgeleitet. Generell weist das Gutachten mehrere massive Fehler (z.B. Abstände aufgrund der zu niedrigen Anlagenhöhe) auf und muss daher aufgrund der oben genannten Punkte nochmals überarbeitet werden. Damit ist der Beschluss zur 27. Änderung des FNP Kennwort „Wind-Konzentrationszonen“ der Stadt Rheine hinfällig und insgesamt die Planung neu zu überarbeiten, indem die vorgenannten Themenblöcke (Bentlage, Wald, GIB) Berücksichtigung finden.“

Abwägungsempfehlung:

Zum „Vorwort“:

Die Behauptung des Einwenders, dass hier nicht von einer „gerechten“ Abwägung gesprochen werden kann, wird zurückgewiesen.

Die hier vorliegende Planung, die - wie jede andere Planung auch - bestimmungsgemäß auf Veränderung abzielt, ist dadurch gekennzeichnet, dass sie auf ein Interessengeflecht stößt. In diesem sind vielfältige Belange in jeweils unterschiedlicher Weise positiv wie negativ betroffen. In einem solchen vielschichtigen Interessengeflecht kann einem Belang nicht etwas zugesprochen werden, ohne zwangsläufig andere Belange zu beeinträchtigen und zurückzusetzen. Die planerische Abwägung kann - im Hinblick auf den nach dem Verhältnismäßigkeitsmaßstab gebotenen Ausgleich der vielfältig berührten Interessen - nur auf ein möglichst „gerechtes“ Ergebnis hin gesteuert werden. Angesichts der jeder planerischen Entscheidung immanenten Widerstreite kann die Abwägung im Ergebnis

nur der für den jeweiligen Einzelfall spezifischen, insgesamt gegebenen Sachlage gerecht werden, also in diesem Sinne „sachgerecht“ sein.

In der Gewichtung, bei der der eine oder andere Belang zurückgesetzt wird, manifestiert sich die eigentliche Planungsentscheidung, die von der Stadt Rheine - unter Berücksichtigung der Abwägungsdirektiven des Baugesetzbuches und sonstiger Vorgaben des externen Fachrechts - gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 BauGB hier „eigenverantwortlich“ getroffen und abwägend begründet wird. Sie führt auf Grund einer gewichtenden Gegenüberstellung der unterschiedlichen Betroffenheit zu den konkreten Darstellungen dieser Flächennutzungsplanänderung.

Da nicht alle vorgetragenen Einwendungen für dieses aktuelle Bauleitplanverfahren von gewichtigem Belang sind bzw. zwingend einer Abwägung zugeführt werden müssen, ist auch nicht zu jedem Satz bzw. jeder Fragestellung eine ausgiebige Erörterung erfolgt. Lediglich die abwägungsrelevanten Aussagen wurden umfassend behandelt und sachgerecht beantwortet.

Zur „Begründung“:

Das angewandte Verfahren zur Ermittlung von geeigneten Konzentrationszonen orientiert sich u. a. an dem Leitsatz des OVG-Urteils Berlin-Brandenburg vom 24.02.2011, das durch das BVerwG-Urteil vom 13.12.2012 bestätigt wurde. In diesem Urteil wurden die Anforderungen, die das Abwägungsgebot an eine Flächennutzungsplanänderung stellt, mit dem die Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB herbeigeführt werden soll, formuliert. Hiernach sind zunächst "harte" und "weiche" Tabuzonen zu ermitteln und anschließend die verbleibenden, sogenannten Potenzialflächen einer Abwägung der Windenergienutzung mit konkurrierenden öffentlichen Belangen zu unterziehen.

Eine Bewertung hinsichtlich der Abgrenzungskriterien der "harten" und "weichen" Tabuzonen sowie der Hinweis auf die besondere Pflicht der Kommunen, im Stadtgebiet für die Windenergienutzung "substanziell" Raum zu schaffen, erfolgte in einem Urteil des OVG NRW vom 01.07.2013, das im Rahmen des gesamtstädtischen Plankonzeptes („Potenzialflächenanalyse“) ebenfalls berücksichtigt wurde.

Bei den als "harte" Tabuzonen definierten Zonen handelt es sich um Bereiche, die insbesondere aus naturschutz- oder baurechtlichen Gründen oder aufgrund einer bestehenden Flächennutzung sowie nicht ausreichender Windhöffigkeit als Konzentrationszonen für Windenergieanlagen nicht zur Verfügung stehen.

Die Festlegung der Kriterien, die als "weiche" Tabuzonen definiert wurden, erfolgte dabei auf Grundlage des planerischen Abwägungsgebotes, wonach es dem jeweiligen Planungsträger gestattet ist, bestimmte Bereiche, die aus regionalplanerischen oder städtebaulichen Überlegungen für die Nutzung der Windenergie nicht in Anspruch genommen werden sollen oder bei denen unerwünschte Nutzungskonflikte mit technischen, naturschutzfachlichen oder sonstigen Aspekten zu erwarten sind, von vornherein außer Betracht zu lassen. Dabei ist es zulässig, die Ungeeignetheit der von der Ausschlusswirkung erfassten Bereiche auch anhand von pauschalisierend festgelegten Kriterien festzustellen.

Die Kriterien zur Ermittlung "harter" und "weicher" Tabuzonen wurden auf den gesamten Außenbereich des Stadtgebietes in gleicher Weise angewandt. Hierzu gab der Stadtentwicklungsausschuss in der Sitzung am 26.03.2014 seine Zustimmung. Insofern gab es sehr wohl umfangreiche Informationen und intensive

Erläuterungen zur Vorgehensweise sowie das Einverständnis des von den Bürgern indirekt gewählten politischen Gremiums.

Anschließend wurden die verbleibenden Potenzialflächen hinsichtlich konkurrierender Belange betrachtet und die Flächen mit dem geringsten Konfliktpotenzial für eine Darstellung als Konzentrationszonen im Flächennutzungsplan empfohlen. Auch hierzu erging am 03.09.2014 ein billigender, politischer Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses.

Ein schlüssiges, gesamträumliches Plankonzept, das unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtslage erarbeitet wurde, liegt somit sehr wohl vor. Auch an einer ausführlichen Begründung und umfassenden, sachgerechten Abwägung mangelt es nicht.

Der Vorwurf des Einwenders, dass dem Stadtentwicklungsausschuss, als „indirekt gewähltes Gremium“ die politische Legitimation fehlt, läuft ins Leere, da letztlich der Rat der Stadt Rheine - zum allein maßgebenden Zeitpunkt des Feststellungsbeschlusses - die vollständige Erfassung, Bewertung und gerechte Abwägung aller von der Planung betroffenen Belange vornimmt.

Dass die „Potenzialflächenanalyse“ Flächen mit dem „geringsten Konfliktpotenzial“ ermittelt hat, war erklärtes Ziel und Hauptaufgabe der gutachterlichen Betrachtung und Bewertung. Insofern handelt es sich hier um eine übliche und fachlich fundierte Vorgehensweise, die die vielfältigsten, unterschiedlichsten Belange berücksichtigt und umfangreiches Material für eine sachgerechte Abwägung geliefert hat. Die vom Einwender konstruierte Gleichsetzung des „geringsten Konfliktpotenzials“ mit dem „geringsten Widerstandspotenzial“ verdeutlicht eine sehr spezielle Sichtweise der Dinge, die jedweder Grundlage entbehrt.

Zu 1. Generell:

Bei dem NRW-Ausbauziel von 1,6 % handelt es sich um einen über alle NRW-Kommunen zusammengefassten Durchschnittswert und nicht um einen absoluten Wert. Nicht jede Kommune kann gleichermaßen und auch konfliktarm Flächen für die Windenergienutzung zur Verfügung stellen (siehe Energie-Atlas NRW), so dass Kommunen mit mehr Potenzial diese Differenz ausgleichen müssen.

In den OVG NRW-Urteilen vom 01.07.2013 und aktuell vom 22.09.2015 erhielt insbesondere der Aspekt, dass der Windenergienutzung im Gemeinde- bzw. Stadtgebiet „substanziell“ Raum zu verschaffen ist, einen erhöhten Stellenwert. Es wird zudem darauf hingewiesen, dass zur Beurteilung kein allgemein verbindliches Modell existiert und diese Entscheidung im Einzelfall nach den örtlichen Gegebenheiten getroffen werden muss.

Zudem sind die gesetzlich verankerten Ziele der Bundes- und Landesregierung, die Nutzung regenerativer Energien und insbesondere der Windenergie zu fördern, zu berücksichtigen bzw. zu beachten. Die Einschätzung, ob die Stadt bzw. Gemeinde der Windenergie substanziell Raum geschaffen hat, ist somit das Ergebnis einer wertenden Betrachtung und muss immer in Relation zum jeweils vorhandenen Potenzial gesehen werden. Da die Stadt Rheine über ein entsprechend großes, WEA-geeignetes Potenzial verfügt, muss man davon ausgehen, dass bei alleiniger Ausweisung der Fläche „Altenrheiner Brook“ (Teilbereich Südost), der Windenergienutzung nicht substanziell Raum geschaffen und demnach diese Flächennutzungsplanänderung rechtlich angreifbar wird.

Anhand eines 4-stufigen Verfahrens (harte Tabukriterien; weiche Tabukriterien; Einzelfallbetrachtung und -wertung; Prüfung, ob substanziell Raum verschafft) wurden objektiv geeignete Flächen herausgearbeitet. Dabei stellt sich nicht die Frage, ob die hier möglichen WEA letztendlich schon genug oder bereits zu viel sind. Es stellt sich lediglich die Frage, ob der - eigentlich überall im Außenbereich privilegierten - Windkraft in der Stadt Rheine substanziell durch die einschränkende, steuernde Planung Raum gegeben wurde. Politisches Ziel ist die „Energiewende“. Dabei haben einige Kommunen aufgrund ihrer Eignung und räumlichen Lage einen höheren Beitrag zu leisten als andere.

Einen groben Orientierungswert für den „substanziellen Raum“ gibt das NRW-Ausbauziel für die Windenergienutzung von etwa 1,6 % der Landesfläche; angestrebt wird eine Flächenkulisse von ca. 2 %. Die Stadt Rheine ist mit einem Flächenpotenzial von gut 3,7 % des Stadtgebietes (540 ha) in dieses Verfahren zur Flächennutzungsplanänderung gestartet. Durch Reduzierungen, die sich aus der Öffentlichkeits- und Behörden-/Trägerbeteiligung sowie den umweltbezogenen Gutachten ergaben, stehen nunmehr 3,0 % des Stadtgebietes von Rheine für die Windenergienutzung zur Verfügung. Damit wird der höchstrichterlichen Forderung nach „substanziellem Raum“ in angemessener Weise Rechnung getragen.

Es geht hier nicht um eine – vom Einwender unterstellten – „Übererfüllung“ der 2 %-igen Flächenkulisse des Landes, sondern um eine rechtliche Verpflichtung des Plangebers bzw. der Stadt Rheine, alle möglichen bzw. sachgerecht abgewogenen Potenziale für die Windenergienutzung vorzuhalten. Eine willkürliche bzw. unangemessene Reduzierung dieser Potenzialflächen – auf z.B. „2 % hätten ausgereicht“ - führt zur Unwirksamkeit des planungsrechtlichen Steuerungsinstruments. Das OVG Münster hat aktuell die Flächennutzungsplanänderung der Stadt Haltern „gekippt“, deren im Plan dargestellte Konzentrationszonen im Verhältnis zum „ursprünglichen“ Potenzial zu gering ausfielen. Dazu führte das Gericht aus, dass, „je geringer der Anteil der dargestellten Konzentrationszonen ist, desto gewichtiger müssen die gegen die Darstellung weiterer Konzentrationsflächen sprechenden Gesichtspunkte sein, damit es sich nicht um eine unzulässige „Feigenblattplanung“ handelt“.

Diesem Rechtssatz folgend, sind die übrig gebliebenen Konzentrationszonen in Altenrheine und Hauenhorst letztlich Ergebnis einer wertenden Betrachtung, die maßgebend auf der Würdigung der örtlichen Gegebenheiten in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht beruht und damit einen auch rechtssicheren, „substanziellen Raum“ schafft.

Zu 2. Verspargelung der Landschaft:

Bei der Errichtung von Windenergieanlagen handelt es sich gemäß § 35 Abs. 1 BauGB um ein sogenanntes privilegiertes Vorhaben im Außenbereich, das zulässig ist, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die Erschließung gesichert ist. Mit der Darstellung von Konzentrationszonen im Flächennutzungsplan macht die Stadt Rheine von ihrer Planungshoheit Gebrauch. Im Sinne einer nachhaltigen, geordneten städtebaulichen Entwicklung wird dabei eine Konzentration von mehreren Windrädern in Windparks bevorzugt, um eine „Verspargelung“ der Landschaft zu verhindern.

Der Gesetzgeber hat ganz bewusst den Kommunen ein Instrument an die Hand gegeben (Planungsvorbehalt gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB), das eine räumliche Steuerung durch Konzentration herbeiführen kann, da die Windkraftnutzung

im Stadtgebiet auch mit allen anderen Belangen abzuwägen ist. Mit der räumlichen Konzentration – anstatt ungeplanter Streuung – können negative Auswirkungen, insbesondere auf den Natur-, Landschafts- und Artenschutz sowie das Landschaftsbild – minimiert werden. Ansonsten würde die von der Bundesregierung 1996 durch Gesetz geregelte allgemeine Privilegierung der Windkraftnutzung an jeder Stelle im Außenbereich der Stadt Rheine gelten, was mit hoher Wahrscheinlichkeit zu einer deutlich größeren Anzahl von Windenergieanlagen und damit zu einer umfangreicheren Beeinträchtigung bzw. Belastung der Menschen führen würde.

Entgegen den Ausführungen des Einwenders haben sich die politischen Gremien der Stadt Rheine sehr wohl bewusst für eine räumliche Steuerung der Windenergienutzung – im Gegensatz zur ungeplanten Streuung – entschieden. Zur Verhinderung der „Verspargelung“ wurde im Rahmen dieser F-Planänderung selbstverständlich eine sachgerechte Abwägung vollzogen, insbesondere natürlich zuvor das Stadtgebiet bzw. der gesamte Außenbereich untersucht.

Zu 3. Waldflächen:

Die Definition der Waldflächen als "weiche" Tabuzone basiert auf den Vorgaben des Windenergie-Erlasses, die Eignung von Waldflächen im Stadtgebiet anhand des Leitfadens "Rahmenbedingungen für Windenergieanlagen auf Waldflächen in Nordrhein-Westfalen" (MKULNV 2012) zu prüfen. In diesem Leitfaden wird ausgesagt, dass in "waldarmen Gebieten" (LEP NRW: Waldanteil unter 25 % des Stadtgebietes in ländlichen Räumen) der Schutz und die Erhaltung der vorhandenen Waldflächen im Vordergrund steht. Eine Inanspruchnahme von Waldflächen für Windenergieanlagen kommt nicht in Betracht, da davon auszugehen ist, dass sich auf den übrigen 75 % des Stadtgebietes geeignete Flächen finden lassen.

Der Waldanteil in der Stadt Rheine mit ca. 16,6 % liegt deutlich unter 25 %. Da im Stadtgebiet von Rheine ausreichend Freiflächen bzw. landwirtschaftliche Flächen bestehen, die für eine Windenergienutzung geeignet sind (siehe Plankonzept), werden die wenigen Waldflächen zurecht von einer Nutzung ausgenommen. Der geringe Waldanteil sollte nicht noch zusätzlich durch technische Bauwerke beeinträchtigt werden. Insofern steht hier der Schutz der Waldfunktion auch zu Zwecken der ruhigen und entspannten Erholung im Vordergrund.

Für die Einstufung als „waldarm“ sind im Rahmen dieser kommunalen Bauleitplanung die übergeordneten Planwerke einschlägig und letztlich maßgebend. Der noch gültige Landesentwicklungsplan NRW von 1995 geht dabei von einem Waldanteil von unter 25 % aus; ebenso wie der seit 2014 rechtswirksame Regionalplan Münsterland. Der LEP-Entwurf, der voraussichtlich Ende diesen Jahres Rechtskraft erlangt, definiert die „Waldarmut“ bei weniger als 20 % Waldanteil. Insofern befindet sich die Stadt Rheine zweifelsfrei in einer „waldarmen“ Region.

Entsprechend den Regelungen des Landesentwicklungsplans und des Regionalplans soll unter Wahrung des kulturell-landschaftlichen Charakters in waldarmen Gebieten der Waldanteil langfristig erhöht werden. Besonderer Wert ist auf die Vernetzung von Rest- und Kleinwaldflächen zu legen. Zudem ist der Wald hinsichtlich seiner Funktionen Immissionsschutz, Wasserschutz, Biotop- und Artenschutz, CO₂-Senke und Sichtschutz wegen seiner Bedeutung für das Klima, den

Boden, die Erholung und die Kulturlandschaft zu erhalten und weiterzuentwickeln.

Insofern wurde der Wald „zurecht“ als „weiches“ Tabukriterium eingestuft und von der weiteren Potenzialflächen-Suche ausgenommen. Eine Eignung des Waldes als Standort für Windenergieanlagen wird hier nicht gesehen, eine – wie vom Einwender behauptete – „konfliktfreie“ schon gar nicht.

Zu 4. Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche:

Die Ausschlusswirkung, die mit dieser Flächennutzungsplan-Darstellung erreicht werden soll, bezieht sich ausschließlich auf den Außenbereich des Stadtgebietes. Der erweiterte Innenbereich umfasst alle im Zusammenhang bebauten Ortsteile gemäß § 34 BauGB sowie gemäß § 30 BauGB alle Flächen, für die rechtskräftige Bebauungspläne vorliegen. Die genannten Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche (GIB) werden bis auf wenige Teilbereiche bereits im Flächennutzungsplan als gewerbliche Bauflächen dargestellt bzw. in den Bebauungsplänen als Industrie- oder Gewerbegebiete festgesetzt; sind also als „harte“ Tabuzonen zu definieren. Sie gehören auch nicht zum Außenbereich und entziehen sich somit der Steuerungsmöglichkeit nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB.

Innerhalb der gewerblichen Bauflächen besteht zwar die Möglichkeit - im Rahmen der Bebauungsplanung - weitere Standorte für Windenergieanlagen vorzusehen, allerdings ist diese nicht zielführend bzw. zweckmäßig. Aufgrund verhältnismäßig großer, bauordnungsrechtlicher Abstandsflächen („Hälfte ihrer größten Höhe“; kreisförmig) würden durch die Errichtung energie-effizienter Windenergieanlagen großflächig Betriebsareale beansprucht. Insofern würden wertvolle - von der Bezirksregierung Münster streng bilanzierte und reglementierte - Gewerbeflächen blockiert und ihrer eigentlichen Hauptnutzung entzogen.

Die vom Einwender in Zweifel gezogene „Abwägung“ gegen Windenergieanlagen in Gewerbegebieten hat so nicht stattfinden, da sich die mit dieser Flächennutzungsplanänderung initiierte Steuerungsmöglichkeit grundsätzlich nur auf den Außenbereich beziehen kann; eine gesetzliche Ermächtigung für Innenbereiche bzw. Bebauungsplangebiete gibt es diesbezüglich nicht. Insofern fehlt es hier an dem behaupteten „Zielkonflikt“.

Zu 5. Schutzabstände zu bewohnten Gebieten:

Auch für das gesamtstädtische Plankonzept („Potenzialflächenanalyse“) musste eine so genannte „Referenzanlage“, also eine „Muster“-Windkraftanlage definiert werden. Diese ist wesentliche Voraussetzung insbesondere zur Ausgrenzung der „harten“ und der Bestimmung „weicher“ Tabukriterien. Die Festlegung einer Referenzanlage ist erforderlich, da die Flächennutzungsplanung keine konkreten Vorhaben bzw. Standorte für diese plant. Bei der Auswahl der Referenzanlage ist daher Zurückhaltung geboten, da nicht feststeht, welche Windenergieanlagen mit welchem Immissionsspektrum zum einen künftig auf dem Markt sein werden und zum anderen tatsächlich in der Stadt Rheine errichtet werden sollen.

Der untere Technologiestandard liegt heute bei 100 m Nabenhöhe, der obere bei 140 m; der Rotordurchmesser zwischen 80 und 120 m. Somit ergeben sich Gesamthöhen von 140 bis 200 m. Mehrheitlich werden derzeit Anlagen zwischen 2 und 4 Megawatt gebaut. Zur Wahrung ausreichender Spielräume für künftige

Entwicklungen wurde als Referenzanlage eine Windenergieanlage mit 150 m Gesamthöhe und einem Rotordurchmesser von 100 m angenommen.

Die im Plankonzept definierte Anlagenhöhe von 150 m ist als Mindesthöhe bzw. als Referenzhöhe gemäß dem aktuellen technischen Stand zu verstehen und dient als Anhaltspunkt zur Veranschaulichung von Auswirkungen. Entscheidungen zum Anlagentyp und dessen Ausmaß wie Höhe und Rotordurchmesser werden im konkreten Genehmigungsverfahren getroffen und sind für dieses Änderungsverfahren zum Flächennutzungsplan nicht relevant. Sollten höhere Windenergieanlagen realisiert werden, sind die Abstände bei der konkreten Windpark-Planung entsprechend anzupassen.

Bei der Festlegung der 750- und 450 m-Abstände wurde berücksichtigt, dass entsprechend der Baunutzungsverordnung (BauNVO) von einer abgestuften Schutzwürdigkeit der verschiedenen Baugebiete auszugehen ist. Der Außenbereich wird dabei wie ein Mischgebiet behandelt (OVG NRW, Urteil vom 18.11.2002), Ortsteile bzw. Siedlungsränder, die vorwiegend dem Wohnen dienen, werden den Wohngebieten zugeordnet. Insofern ergibt sich ein gesetzlich vorgegebener, unterschiedlicher Schutzstatus zwischen Außenbereichs- und Innenbereichs-Wohnen.

Alle Regelwerke unterscheiden Wohngebiete, die ausschließlich bzw. vorwiegend dem Wohnen dienen und gemischten Bauflächen, die nur unter anderem dem Wohnen dienen. Im Außenbereich steht nicht das Wohnen im Vordergrund, sondern insbesondere die Belange der landwirtschaftlichen Betriebe einschließlich ihrer Entwicklungsmöglichkeiten; gemäß BauNVO ist „vorrangig darauf Rücksicht zu nehmen“. Hier handelt es sich also um Gemengelagen, die in allen Normen und sonstigen Regelwerken einen geringeren Schutzstatus „genießen“. Im Außenbereich sind demnach Wohngebäude nur zulässig, wenn sie einem land- und forstwirtschaftlichen oder gartenbaulichen Betrieb dienen und nur einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche einnehmen. Zudem soll der Außenbereich auch Vorhaben aufnehmen, die insbesondere wegen nachteiliger Wirkungen nur hier ausgeführt werden sollen.

Entgegen der Behauptung des Einwenders sind im Stadtgebiet Rheine keine 230 m hohen Windenergieanlagen in Planung. Für den östlichen Teil der Altenrheiner Konzentrationszone werden derzeit die Unterlagen für das BImSchG-Genehmigungsverfahren zusammengestellt. Dort sind fünf 3,2 MW-Anlagen mit Gesamthöhen von jeweils 199 m geplant. Eine freiwillige, öffentliche Auslegung wird durchgeführt und voraussichtlich im Sommer diesen Jahres ortsüblich bekanntgemacht. In Hörstel-Uthuisen sind vier Windräder angedacht, die jeweils eine Maximalhöhe von 180 m aufweisen. Ebenfalls im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren befinden sich vier 3,3 MW-Anlagen in Neuenkirchen/St. Arnold mit jeweiligen Gesamthöhen von 199 m.

Zu 6. Schutzabstände zu Hochspannungsfreileitungen:

Die benannte Hochspannungsleitung ist eine 30 kV-Mittelspannungsleitung. Einzuhaltende Mindest-Schutzabstände werden erst für Freileitungen der Hoch- und Höchstspannungsebene (≥ 110 kV) gemäß DIN EN 50341-3-4 erforderlich bzw. definiert. Dies ist im Rahmen des gesamtstädtischen Plankonzeptes erfolgt und führte zur Berücksichtigung entsprechender Schutzabstände. Die Definition von

pauschalen Mindest-Schutzabständen für den Nieder- bis Mittelspannungsbereich ist zunächst entbehrlich, da diese relativ gering sind und in der Regel erst im BImSchG-Genehmigungsverfahren konkret benannt werden.

Die Westnetz GmbH hat nunmehr in diesem formellen Beteiligungsverfahren auf die Einschränkung der Fläche durch die vorhandene 30 kV-Freileitung hingewiesen und definiert einen Schutzabstand von 11,5 m beiderseits der Leitung, der bei dieser Flächennutzungsplanänderung sowie bei der Festlegung der Anlagenstandorte zu berücksichtigen ist.

Dass der o.g. Schutzabstand im Vorentwurf dieser Flächennutzungsplanänderung nicht dargestellt worden ist, ist schlicht darin begründet, dass dieser vorher nicht bekannt war. Erst die Beteiligung des zuständigen Energieversorgers im vorgeschriebenen Verfahren führte zu verbindlichen Angaben zum Schutzabstand. Dieser wurde demzufolge im Planentwurf dargestellt.

Die „Vermutung“ des Einwenders bzw. die scheinbare „Bestätigung“, dass es sich hier um eine rein taktische, der Verschleierung tatsächlich anderer Ziele dienende Vorgehensweise handelt, ist abstrus und wird hier mit Nachdruck zurückgewiesen.

Zu 7. Freizeit- und Naherholungsbereiche:

Im Rahmen des gesamtstädtischen Plankonzeptes („Potenzialflächenanalyse“) von 2014 wurde die Bedeutung eines Raumes für die Erholung auf Grundlage vorhandener Unterlagen, nicht jedoch auf Grundlage von Vor-Ort-Erhebungen eingeschätzt. Hinsichtlich der gesamträumlichen, stadtweiten Untersuchung ist die Begutachtung aller Siedlungs- und Landschaftsräume mit ihren vielfältigsten Ausprägungen vor Ort kaum leistbar, kaum bezahlbar und auch rechtlich nicht zwingend erforderlich; oftmals reicht – wie hier zum Kriterium „Erholung“ - die fachkundige Recherche in Publikationen und Kartenwerken.

Neben der Ausstattung mit erholungsrelevanter Infrastruktur (insbesondere Wander- und Radwege bzw. Themenrouten, Ausflugsziele und Sehenswürdigkeiten) wurde auch die Lage in definierten Räumen der Landschafts- und Regionalplanung ("Bereiche für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung" (BSLE) gemäß Regionalplan-Fortschreibung, „Landschaftsschutzgebiete“ usw.) mit berücksichtigt. Diese sind insbesondere für die landschafts- oder freizeitorientierte Erholungsnutzung von Bedeutung. Die Bedeutung des Gebietes "Altenrheiner Bruch" für die Erholung wurde aufgrund der Lage außerhalb von BSLE und Landschaftsschutzgebieten bei einer dennoch relativ guten Ausstattung mit Wegeverbindungen insgesamt als „mittel“ bewertet; rechtfertigt also keine Einstufung mit „hoher“ Bedeutung.

Die subjektive Wahrnehmung von Windenergieanlagen als störende Fremdkörper ist ohne Zweifel bei einigen Personen vorhanden, lässt sich aber nicht objektivieren und muss daher mit den übergeordneten Zielen des Ausbaus regenerativer Energien abgewogen werden. Schließlich ist es unstrittig, dass über die optische Wirkung ein Eingriff in Natur und Landschaft vorliegt, für den die WEA-Betreiber Ausgleich schaffen müssen.

Hinzunehmen ist, dass sich unsere Naturlandschaft durch den Menschen zur Kulturlandschaft entwickelt hat, die ohnehin einem ständigen Wandel unterliegt. Kultur ist kein statisches Gut, sondern immer Ausdruck einer Zeitepoche. Hinzuk-

nehmen ist auch, dass die derzeit leistungsstärkste Art der regenerativen Stromerzeugung durch Windräder nach Art der Sache nicht „versteckt“ werden kann. Weil Kulturlandschaft immer auch Lebens- und Erholungsraum sowie Lebensqualität bedeutet, ist mit ihr sorgsam umzugehen. Die Stadt Rheine hat mit ihrer Planung von Konzentrationszonen genau diesen Weg eingeschlagen. Statt einer räumlich unkontrollierten Streuung von Windenergieanlagen, wie es § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB (grundsätzliche Privilegierung) vorsieht, macht die Stadt von dem Planungsvorbehalt in § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB Gebrauch und schränkt die Nutzungsmöglichkeiten im Stadtgebiet erheblich ein.

Die tatsächlichen Nutzungsmöglichkeiten der Landschaft für Sport, Erholung und Entspannung (Joggen, Spaziergehen, Radfahren, Verweilen usw.) werden durch die Windkraftanlagen hier nicht eingeschränkt. Die langjährigen Erfahrungen aus den Küstenländern geben keinen Hinweis darauf, dass die Landschaft im Umfeld von Windkraftanlagen von Erholungssuchenden gemieden wird. Eine reale, objektive Beeinträchtigung, die jeder Bürger wahrnimmt, ist nicht gegeben. Für die beispielsweise persönlich vielleicht nicht unmittelbar Betroffenen stellen Windräder auch ein Symbol für die nachhaltige Erzeugung von Energie dar. Windparks werden vermehrt auch als Landmarken bzw. Orientierungspunkte gesehen. Zweifellos kommt es durch die Windkraftanlagen zu einer Beeinflussung des Landschaftsbildes und der historisch geprägten Kulturlandschaft. Dieser Einfluss führt allerdings nicht automatisch zu einer unzumutbaren Beeinträchtigung.

Zu 8. Ersteinschätzung Artenschutz:

Die im Jahr 2012 dokumentierte Bewertung der Unteren Landschaftsbehörde und der Biologischen Station (Anm.: nicht des Büros enveco) basierte auf einer rein arten- und naturschutzbezogenen Betrachtung. Allein der für den Altenrheiner Windkorridor – Teilbereich Nordwest gehegte Verdacht auf verfahrenskritische Vorkommen planungsrelevanter Arten führte zur Einstufung als „mittleres“ Risiko und damit einer „gelben“ Markierung. Demgegenüber war Grundlage der „grünen“ = „geeigneten“ Flächenbewertung durch das Büro ökoplan ein gesamträumliches Plankonzept mit einer Vielzahl unterschiedlichster Kriterien (Artenschutz und vieles mehr), also eine gesamtheitliche Betrachtung. Insofern führen andersartige Begutachtungsschwerpunkte zwangsläufig zu unterschiedlichen Bewertungsstufen bzw. -farben.

Im gesamtstädtischen Plankonzept wird darauf hingewiesen, dass die natur- und artenschutzfachliche Ersteinschätzung der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Steinfurt keine Artenschutzprüfung nach den gesetzlichen Vorgaben ersetzt. Das Ergebnis der Ersteinschätzung wurde nachrichtlich in den "Gebietsbriefen" erwähnt. Bei der Gesamteinschätzung der Potenzialflächen wird lediglich auf ein mögliches Konfliktpotenzial hingewiesen, aber kein rein artenschutzspezifischer Ausschluss proklamiert.

Im Rahmen dieser Flächennutzungsplanänderung wurde für alle Konzentrationszonen eine Umweltprüfung und eine Artenschutzprüfung der Stufe 2 (gemäß NRW-Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen“) durchgeführt (siehe den etwa 130 Seiten-starken Umweltbericht). Dies mit dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung von Artenschutz- bzw. Ausgleichsmaßnahmen die Errichtung von Windenergiean-

lagen innerhalb der geplanten Konzentrationszonen möglich ist bzw. keine Vollzugshindernisse für das weitere Verfahren bestehen. Die abschließende Berücksichtigung bestehender Schutzbestimmungen für Flora und Fauna sowie eine Konkretisierung der Vermeidungs-, Verminderungs- und Kompensationsmaßnahmen erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.

Ausnahmen bilden Teilareale der Vorrangzonen in Elte, Hauenhorst und Altenrheine (Teilbereich Nordwest), die aufgrund von gewichtigen, besonders schützenswerten Brutplätzen eines Uhus sowie mehrerer Großer Brachvögel und Rohrweihen in ihrer räumlichen Ausdehnung entfallen bzw. zurückgenommen wurden.

Der Einwender unterstellt, dass die auftragsbezogene „Gutachteridentität“ (sowohl GbR als auch Stadt) eine unabhängige, objektive Beurteilung erschwert, zumindest „befremdlich“ ist.

Vorteilhaft ist demgegenüber, dass der Gutachter den Untersuchungsraum aufgrund vorheriger Aufträge sehr gut kennt und insofern sich wesentlich intensiver der eigentlichen Aufgabenstellung widmen kann. Ein anderes, „fremdes“ Büro müsste sich zunächst mit der personal- und zeitaufwändigen Zusammenstellung und Wertung des Grundlagenmaterials beschäftigen. Letztlich wird davon ausgegangen, dass – auftragsunabhängig – stets eine fachlich einwandfreie und sachkompetente Arbeit abgeliefert wird, die jederzeit einer rechtlichen Überprüfung standhalten muss. Insofern hat jedes Büro einen Ruf zu verlieren, der im Ernstfall die Existenz des gesamten Büros gefährdet.

Zu 9. Sonderbauflächen im Außenbereich:

Sonderbauflächen werden als "weiche" Tabuzonen definiert, da sie aufgrund ihrer bestehenden Nutzung (bebaute Flächen) oder ihrer Bedeutung für die Freizeit- und Erholungsnutzung nicht zur Verfügung stehen. Zudem sind – abhängig von der jeweiligen Schutzbedürftigkeit – angemessene Vorsorgeabstände definiert und eingeplant worden, sodass von einer ausreichenden Berücksichtigung im Rahmen des Bauleitplanverfahrens ausgegangen wird. Eine weitergehende Berücksichtigung der anlagenbezogenen Auswirkungen bzw. der entstehenden Emissionen durch Windenergieanlagen erfolgt im nachgelagerten, konkreten Genehmigungsverfahren (Gutachten zu Schall, Schattenwurf usw.) und ist nicht Bestandteil dieses Änderungsverfahrens.

Zu 10. Potenzialfläche Nr. 3 „Flugplatz Bentlage“:

Der militärische Flugplatz Rheine-Bentlage wird zum 31.12.2017 außer Dienst gestellt. Bis zur formal vollzogenen "Entwidmung" des Militärgeländes, die frühestens im Jahr 2018 zu erwarten ist, müssen der Bauschutzbereich für den Flugbetrieb und der Anlagenschutzbereich für die Radarstation beachtet werden. Diese Bereiche wurden im Plankonzept als "konkurrierende Belange" bei der Einschätzung der Flächeneignung berücksichtigt.

Im Rahmen der Erstellung des gesamtstädtischen Plankonzeptes („Potenzialflächenanalyse“) wurden selbstverständlich auch alle Bundeswehrräume – als räumliche Teile des Stadtgebietes – in die Untersuchung einbezogen. Ergebnis war, dass der Flugplatz – nach Abarbeitung der einheitlich beschlossenen Kriterien –

sich teilweise für eine Windenergienutzung eignen würde. Die Etablierung eines „Energieparks“ nach Saerbecker oder Dreierwalder Muster wäre denkbar.

Allerdings war das Gesamtareal des Flugplatzes Rheine-Bentlage schon oft Gegenstand einiger Brainstorming-Veranstaltungen und Planungswerkstätten. Es gibt aber bis heute keine verbindliche Aussage bzw. politisch endabgewogene Entscheidung über die Nachfolgenutzung des bebauten und unbebauten Geländes. In dieser noch unentschiedenen Situation darf mit der Festlegung bzw. Darstellung als Konzentrationszone kein Präjudiz bzw. Vorentscheidung für die Windenergienutzung geschaffen werden, die anderweitige Nutzungsmöglichkeiten im Vorfeld blockieren würde. Insofern ist der Flugplatz in Bentlage nicht Bestandteil dieser Flächennutzungsplanänderung.

Ein ganz besonderes, an vielen Textstellen „eingespeistes“ Anliegen des Einwenders ist die Aktivierung des Flugplatzes Bentlage für die Windenergienutzung. Wie oben und anderweitig bereits deutlich formuliert, gibt es diesbezüglich noch keine endabgewogene Entscheidung des Rates der Stadt Rheine hinsichtlich einer tragfähigen Nachfolgenutzung. Trotz Feststellung der Geeignetheit dieser Fläche (siehe „Potenzialflächenanalyse“) ist bereits jetzt erkennbar, dass die Etablierung eines Energie- bzw. Windparks in diesem Bereich künftig massive Probleme insbesondere mit den natur- und artenschutzrechtlichen Belangen verursachen würde. Durch die unmittelbare Nähe zu per Verordnung oder Landschaftsplan festgesetzten Naturschutz- und Landschaftsschutzgebieten, die Darstellung des Flugplatzes selbst als „Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung“ im Regionalplan sowie die bereits vorhandenen, planungsrelevanten, streng geschützten Vogelarten zeichnet sich ein Konflikt ab, der in Richtung Windenergienutzung schwer zu bewältigen ist.

Zu 11.1 bis 11.6: Fläche Nr. 1 "Altenrheiner Bruch"

Der Flächennutzungsplan stellt im Bereich der Fläche Nr. 1 "Altenrheiner Bruch" (Teilbereich Nordwest der Gesamtzone) ausschließlich Flächen für die Landwirtschaft dar. Grünlandnutzung ist in diesem Zusammenhang nicht gleichbedeutend mit öffentlicher oder privater Grünfläche.

Bei der Beurteilung des landschaftsästhetischen Wertes eines Gebietes ist nicht von entscheidender Bedeutung, ob einzelne Flächen demselben Landschaftsraum angehören. Vielmehr ist entscheidend, wie die Natürlichkeit der Landnutzung auf den Flächen zu bewerten ist. Beide Gebiete werden intensiv landwirtschaftlich genutzt. Der landschaftsästhetische Wert der Fläche Nr. 2 (Teilbereich Südost) wurde - im Vergleich zur Fläche Nr. 1 - aufgrund des vielfältigen Wechsels von linearen Gehölzstrukturen, Sträuchern und Hecken, kleinen und größeren Waldflächen sowie kleinräumigen Ackerschlägen als höher bewertet.

Eine akustische Vorbelastung durch die A 30 besteht sehr wohl, da die stark frequentierte Trasse unmittelbar an den zu betrachtenden Untersuchungsraum angrenzt. Dies wurde auch im Rahmen der Geländebegehungen bestätigt und entsprechend berücksichtigt.

Die Bewertung der Fläche im Hinblick auf ihre landschaftskulturelle Bedeutung ergibt sich aufgrund ihrer Randlage in einem großräumigen, bedeutsamen Kulturlandschaftsbereich der Denkmalpflege (s. LWL – Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag zur Regionalplan-Fortschreibung). Das Erscheinungsbild wird geprägt vom mittelalterlichen Stadtkern, der Stadtkirche, dem Falkenhof und der weithin

sichtbaren Silhouette der Pfarrkirche St. Antonius von Padua („Basilika“). Die im Umfeld der Fläche verlaufende A 30 sowie der Dortmund-Ems-Kanal bilden darüber hinaus eine Sichtbarriere bzw. ein trennendes Hindernis.

Abwägungstext bzw. Anmerkungen zur „Erholungsfunktion“ siehe Punkt 7.

Die Raumempfindlichkeit ergibt sich aus den Punkten Landschaftsästhetik, Vorbelastung, Sichtbeziehungen, landschaftskulturelle Bedeutung und Erholungsfunktion. Entsprechend der Bewertung dieser Aspekte wurde die Fläche folgerichtig mit "mittlere bis geringe Raumempfindlichkeit" bewertet.

Aus oben genannten Gründen ist die Fläche in der Gesamteinschätzung - nach allgemein üblicher, sach- und fachgerechter Vorgehensweise - als "überwiegend geeignet" bewertet worden. Eine diesbezügliche sowie allgemeine Überarbeitung des gesamtstädtischen Plankonzeptes („Potenzialflächenanalyse“) wird - insbesondere aufgrund der schlüssigen und nachvollziehbaren Dokumentation - für nicht erforderlich gehalten.

Es wird festgestellt, dass der Forderung, den nordwestlichen Teilbereich der Altenrheiner Konzentrationszone (hier „Rheine Nord“) entfallen zu lassen, nicht gefolgt wird. Insbesondere die vorgebrachten Beurteilungen wie „im stillen Vorausgehorsam“, „mehrere massive Fehler“ oder „nicht folgerichtig abgeleitet“ wurden rechtlich bewertet und sachgerecht behandelt. Letztlich wird den Einwendungen nicht entsprochen und es verbleibt - bis auf die artenschutzbedingte Rücknahme - bei der bisherigen Abgrenzung der Konzentrationszone.

1.5 Modellflugclub Altenrheine e.V.; 48429 Rheine (Altenrheine); Schreiben vom 22.11.2015

Inhalt:

„Wir hatten im Januar diesen Jahres Bedenken gegenüber dem Flächennutzungsplan bezüglich der Windkraftanlagen geäußert und bedauern sehr, dass wir in der Neufassung des Nutzungsplanes nicht weiter berücksichtigt werden. Sehr positiv haben wir allerdings die Nachricht aufgefasst, aktiv im Genehmigungsverfahren beteiligt zu werden und freuen uns auf eine enge Zusammenarbeit mit der Stadt Rheine.“

Abwägungsempfehlung:

Wie vom Stadtentwicklungsausschuss im Abwägungstext vom 28.10.2015 bereits beschlossen, müssen gemäß den „Grundsätzen des Bundes und der Länder für die Erteilung der Erlaubnis zum Aufstieg von Flugmodellen gemäß § 16 Luftverkehrs-Ordnung“ für die sichere Durchführung des Flugbetriebs die Start- und Landebahn sowie ausreichende An- und Abflugbereiche frei von Hindernissen sein. Der hindernis- und gefährdungsfrei benutzbare Flugraum für den Betrieb von Flugmodellen bis 25 kg Gesamtmasse soll dabei mindestens den Umfang eines Halbkreises mit einem Radius von 300 m um den Fluggeländebezugspunkt aufweisen.

Dies findet auch beim Modellflugplatz Altenrheine Berücksichtigung. Der Flugraum des Modellflugplatzes in südliche Richtung wurde somit als "nicht geeignet"

für die Windenergienutzung bzw. für die Errichtung von Windenergieanlagen bewertet. Insofern wird nach wie vor den Modellfliegern der gesamte Südraum zur Verfügung gestellt und damit ausreichend Raum für die Ausübung ihres Freizeitsports gewährt. Auch derzeit ist die Hauptausrichtung der Flugbewegungen in Richtung Süden, da sich das Modellfluggelände mit Stellplätzen, Start- und Landebahn sowie Sicherheitszaun u.a. südlich der Erschließungs- bzw. Zufahrtsstraße, dem Stocklingsweg befindet. Die Start- und Landebahn und somit auch die Abflug- und Landesektoren liegen in Ost-West-Richtung.

Wie nah Windenergieanlagen tatsächlich in der beschränkten nördlichen Richtung positioniert werden, ergibt sich im nachgelagerten Genehmigungsverfahren. Eventuell kann im Zuge der BImSchG-Genehmigung dem Modellflugclub hier weiterer Spielraum bzw. Flugraum eingeräumt werden. Diesbezüglich ist allerdings nicht „eine enge Zusammenarbeit mit der Stadt Rheine“ erforderlich, sondern mit dem Kreis Steinfurt und der dortigen Immissionsschutzabteilung. Wann ein solches BImSchG-Verfahren eingeleitet wird, entzieht sich der Kenntnis der Stadt Rheine. Dies bleibt den Windparkbetreibern bzw. den jeweiligen privaten Gesellschaften überlassen. Derzeit befindet sich lediglich der südöstliche Teilbereich der Altenrheiner Konzentrationszone in konkreter Planung bzw. objektbezogener Umsetzungsphase.

Der Modellflugclub weist darauf hin, dass für Flugmodelle unter 5 kg Gesamtmasse der Aufstieg in den Luftraum auch außerhalb erlaubnisbedürftiger Flugsektoren zulässig ist. Diese freie Benutzung des Luftraums mit „kleinen“ bzw. leichten Luftfahrzeugen wird durch die Ausweisung von Wind-Konzentrationszonen nicht eingeschränkt. Sie bleibt – entsprechend den gesetzlichen Vorgaben und Verhaltensregeln – nach wie vor „überall“ möglich. Die Einhaltung eines größeren Abstandes als bereits vorgesehen wird daher nicht für notwendig erachtet.

Mögliche Kollisionsschäden müssten allerdings von den Modellfliegern als Verursacher ersetzt bzw. behoben werden (auch „Gefährdungshaftung“ ohne Verschulden), unterliegen also somit dem Zivilrecht. Eine spezielle Modellhalter-Haftpflichtversicherung ist bei Einsatz von Flugmodellen über 5 kg Gewicht oder mit Verbrennungsmotor gesetzlich verpflichtend.

Die Landesluftfahrtbehörde des Landes Nordrhein Westfalen, im Dezernat 26 der Bezirksregierung Münster, erhob im formellen Beteiligungsverfahren keine Bedenken gegen die nördlich angrenzende Wind-Konzentrationszone und der damit einhergehenden Beschränkung des Modellflugraums auf den Südraum. Sie geht sogar davon aus, dass das Modellfluggelände keinen öffentlich-rechtlichen Bestandsschutz genießt. Die Modellflieger besitzen lediglich eine luftverkehrsrechtliche „Erlaubnis zum Betrieb von Flugmodellen mit Verbrennungsmotoren mit einem Gesamtgewicht bis zu 25 kg“, also eine Erlaubnis für den Flugbetrieb selbst („Aufstiegserlaubnis“ unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs). Bei räumlichen Nutzungskonflikten, die den Standort bzw. das Fluggelände betreffen, müssen die Modellflieger allerdings „im Ernstfall weichen“.

Das worst-case-Szenario einer Standortverlagerung wird von der Stadt Rheine nicht angestrebt. Insofern verbleibt es bei der modellfliegerischen Nutzung des Südraums und der Einschränkung in Richtung Norden; eventuell mit Gewährung weiteren Flugraums im Genehmigungsverfahren.

1.6 Sonstige Stellungnahmen

Es wird festgestellt, dass von Seiten der Öffentlichkeit keine weiteren abwägungsrelevanten Stellungnahmen eingegangen sind.

2. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

2.1 Kreis Steinfurt – Der Landrat, Tecklenburger Straße 10, 48565 Steinfurt

Stellungnahme vom 20.01.2016

Inhalt:

„Die 27. FNP-Änderung wird vom Kreis Steinfurt ausdrücklich begrüßt, da mit ihr Ziele des Klimaschutzes bzw. der Förderung der erneuerbaren Energien planungsrechtlich zur Umsetzung vorbereitet werden, wie sie gemeinsam auch auf der Kreisebene im gemeinsamen Projekt Masterplan 100 % Klimaschutz verfolgt werden (Stichwort: Energieautarkie).

Es wird des Weiteren begrüßt, dass bei der o.g. Planung die von hier in dem sog. Ampelplan formulierten natur- und artenschutzrelevanten Einschätzungen bei der Darstellung von Konzentrationszonen im Stadtgebiet beachtet werden sollen.

Zu den für die Darstellung verbliebenen drei in Altenrheine, Hauenhorst und Elte dargestellten Konzentrationszonen werden aus der Sicht des Natur- und Artenschutzes folgende Hinweise bzw. Anregungen vorgetragen. Da die Umwelt- und Artenschutzberichte (Teile B und C) noch nicht vorliegen, sind die anschließenden Ausführungen ggf. noch nicht abschließend:

Altenrheine:

Für die Teilfläche „Altenrheiner Bruch“ liegen bisher keine faunistischen Gutachten vor. Es sind dort unregelmäßige Brutplätze von Limikolen (Gr. Brachvogel, Kiebitz) sowie ein Quartierstandort des Kleinen Abendseglers bekannt. Die Teilzone liegt auch innerhalb des Schwerpunktorkommens des Gr. Brachvogels (LANUV). Für die Teilfläche „Im Brook“ liegen Untersuchungen vor. Hier sind Reviere von Wachteln und Kiebitzen betroffen. Ein Gesamtbedarf von 5 ha CEF-Maßnahmenfläche wäre nach der jetzigen WEA-Konstellation wahrscheinlich erforderlich. Für Fledermäuse wurde keine betriebsbedingte erhebliche Betroffenheit festgestellt.

Hauenhorst:

Für den Teilbereich nördlich der „Radbahn Münsterland“ liegen faunistische Erhebungen im Zusammenhang mit der grenzüberschreitenden, geplanten Konzentrationszone der Gemeinde Neuenkirchen vor. Hier wären je nach WEA-Konstellation CEF-Maßnahmen für den Kiebitz erforderlich. Weiterhin ist das bereits entwickelte Maßnahmenkonzept zum Erhalt und zur Entwicklung angrenzender bestehender Kompensationsflächen umzusetzen. Zum Schutz vor Fledermauskollisionen wären Abstellzeiten erforderlich.

Für die Teilflächen südlich und östlich der bestehenden Konzentrationszone wurden faunistische Erhebungen durchgeführt. Im Wirkraum der WEA sind mehrere Kiebitzbrutpaare und ein Uhubrutpaar betroffen. Für die Kiebitze wären nach jetziger WEA-Konstellation 7,5 ha CEF-Maßnahmenfläche erforderlich. Zum Schutz des Uhus wären der 1.000 m Umkreis um den Horstplatz, die essentiellen Nahrungsgebiete und die Flugrouten zu diesen Gebieten von WEA-Standorten frei zu halten. Zum Schutz vor Fledermauskollisionen wären Abstellzeiten erforderlich.

Hinweis zu allen Teilflächen:

Neben den bereits genannten Vogelarten werden auf allen Teilflächen folgende Arten unregelmäßig angetroffen:

- *Baumfalke (streng geschützt, Artikel 4 (2) Vogelschutz-Richtlinie)*
- *Kornweihe (streng geschützt, Anhang I Vogelschutz-Richtlinie)*
- *Rotmilan (streng geschützt, Anhang I Vogelschutz-Richtlinie)."*

„Ergänzend wird folgender Hinweis vorgetragen:

Es liegen der Biostation Hinweise auf das Vorkommen des Uhus vor. Es handelt sich dabei um die Waldfläche, die an eine Zone in Altenrheine angrenzt. Eine entsprechende Überprüfung wird noch zeitnah erfolgen."

Abwägungsempfehlung:

Zum Zeitpunkt der „frühzeitigen“ Träger- bzw. Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) lagen noch keine Umwelt- und Artenschutzberichte vor. Die nunmehr als Teile B und C der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung beigefügten Berichte gehen sehr detailliert auf die Hinweise und Anregungen der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Steinfurt ein. Die obigen Ausführungen beziehen sich hier ausschließlich auf das Thema „Artenschutz“. Dieses Thema wurde von dem Gutachterbüro „BioConsult“, Osnabrück ausführlichst bearbeitet und dokumentiert.

Zudem erfolgte inzwischen eine Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde, so dass davon auszugehen ist, dass die Methodik der Artenschutzprüfungen - insbesondere der Kartierungsumfang und die Kartierintensität bzw. der Detaillierungsgrad - den behördlichen Vorgaben entsprechen.

Die bisherigen natur- und artenschutzrelevanten Einschätzungen der Unteren Landschaftsbehörde und der Biologischen Station des Kreises Steinfurt bei der Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen wurden angemessen berücksichtigt bzw. beachtet.

Die Hinweise zu Schwerpunktorkommen, Revieren und Brutplätzen sowie CEF-Maßnahmen und Abstell-/Abschaltzeiten wurden intensiv begutachtet und umfassend in den vorliegenden Umwelt- und Artenschutzberichten dokumentiert.

Im nachfolgenden Genehmigungsverfahren nach Bundes-Immissionsschutzgesetz werden die benannten Ausgleichsmaßnahmen weiter konkretisiert, verortet und kurzfristig umgesetzt.

Zum ergänzenden Hinweis auf ein Uhu-Vorkommen Folgendes:

Mit Schreiben vom 28.01.2016 teilte der Kreis Steinfurt mit, dass diesem Hinweis nachgegangen, d.h. im Gelände überprüft wurde und nicht bestätigt werden konnte.

Dazu schrieb die Biologische Station Kreis Steinfurt e.V. am 27.01.2016:

„Aufgrund eines anonymen Hinweises auf ein Vorkommen des Uhus im Umfeld des Kreuzungsbereiches Franz-Bernhard-Str.-K68/Soltenstr. erfolgten zwei Überprüfungen im bezeichneten Bereich. Am 25.01. wurde bei günstiger Witterung in diesem Bereich verhört. Um die Vögel zum Rufen zu animieren, ist auch eine Klangattrappe eingesetzt worden. Rufende Uhus sind hier jedoch nicht festgestellt worden. Am 27.01 wurden die im bezeichneten Bereich vorhandenen Waldparzellen auf geeignete Horste sowie Spuren (Gewölle, Beutereste z.B. Igelstchwarten, Rupfungen, Mauserfedern etc.) überprüft. Es wurde ein größerer Greifvogelhorst gefunden, der aber nicht vom Uhu besetzt war. Weitere Spuren, die auf ein regelmäßiges Vorkommen des Uhus in diesem Bereich hinweisen, sind nicht entdeckt worden.“

**2.2 Landesbüro der Naturschutzverbände NRW; Ripshorster
Straße 306; 46117 Oberhausen;
hier: NABU-Kreisverband Steinfurt e.V.; 48477 Hörstel
Stellungnahme vom 18.12.2015**

Inhalt:

„Die anerkannten Naturschutzverbände des Kreises Steinfurt lehnen die 27. Änderung des Flächennutzungsplanes zur Ausweisung von Windkonzentrationszonen ab, da die Planung nach wie vor zahlreiche Teilflächen mit hohem artenschutzrechtlichen Konfliktpotential sowie landschaftlich wertvolle Bereiche als Windkonzentrationszonen vorsieht.

Die Naturschutzverbände begrüßen, dass die äußerst kritischen Flächen in Elte aufgrund ihrer hohen Artenschutz-Betroffenheit sowie der Unvereinbarkeit mit Zielen des Natur- und Landschaftsschutzes aus der Planung entlassen worden sind.

Die Bereich in Altenrheine und in Hauenhorst, die in der Änderung des Flächennutzungsplanes als Windkonzentrationszonen vorgesehen sind, enthalten allerdings ebenfalls Flächen, die eine hohe Artenschutzrelevanz aufweisen bzw. eine erhebliche Bedeutung für den Schutz von Natur und Landschaft haben. Aus Sicht der Naturschutzverbände sind daher weitere Teilflächen als für die Windenergienutzung ungeeignet einzustufen.

Dem folgt auch der Teilplan Energie des neuen Regionalplanes, in dem einige der Flächen, die in der FNP-Änderung für die Windenergienutzung vorgesehen sein sollen, nicht als Windenergiebereiche dargestellt sind.

Bei der Darstellung der Windkonzentrationszone Hauenhorst ist zwar im Umweltbericht auf die absolute Notwendigkeit hingewiesen, vom Brutplatz des Uhu einen Mindestabstand von 1000 m einzuhalten, in der kartografischen Darstellung der Flächen ist dies aber nicht ausreichend berücksichtigt.

Obwohl der Horst zur Brutzeit das Aktivitätszentrum des großen Greifvogels ist, beträgt der Abstand der ausgewiesenen Windkonzentrationszone vom Neststandort z.T. nur ca. 600 m. Der Uhu gehört zu den Arten mit dem höchsten Kollisionsrisiko (Illner 2012), damit kann bei dem dargestellten Flächenzuschnitt der Tötungstatbestand (§ 44 BNatSchG) nicht ausgeschlossen werden. Würde das Uhu-Männchen während der erhöhten Flugaktivität im Rahmen des Brutgeschäftes getötet, so könnten mit hoher Wahrscheinlichkeit auch die Jungvögel nicht überleben. Die Problematik wird zusätzlich dadurch verschärft, dass der Uhubrutplatz entsprechend der Planungen von drei Seiten mit Windenergieanlagen (WEA) umgeben sein soll.

Der dargestellte Flächenzuschnitt wird aus naturschutzfachlicher Sicht von den Naturschutzverbänden als ungeeignet angesehen. Der Mindestabstand von 1000 m vom Uhubrutplatz (LAG-VSW 2014) ist bei der Flächenabgrenzung auf jeden Fall einzuhalten.

Außerdem ist der naturnahe Verlauf des Frischhofsbaches sowohl für den Natur- als auch den Landschaftsschutz von hervorgehobener, landesweiter Bedeutung. Die Teilflächen südlich der Hochspannungsleitung und westlich der K 77 sollten deshalb aus der Planung entlassen werden.

Auch die geplante Windkonzentrationszone Altenrheine umfasst Teilbereiche, die aus Sicht der Naturschutzverbände für die Windenergienutzung nicht geeignet sind. Dieser Bereich weist mit fast 50 Brutpaaren einen hohen Brutbestand des Kiebitz auf. Da der Bestand dieser Vogelart im Münsterland in den vergangenen Jahren extrem zurückgegangen ist, kommt Flächen mit größeren Brutgesellschaften eine besondere Bedeutung für den Artenschutz zu. Eine Vergrämung der geschützten Art aus ihrem Brutgebiet durch anlage- und betriebsbedingte Störungen fällt nicht nur unter den Verbotstatbestand der Störung während der Fortpflanzungszeit (§44 BNatSchG), sondern stellt außerdem einen erheblichen negativen Einflussfaktor für die regionale Populationsentwicklung dar.

Die Naturschutzverbände fordern daher, die sensiblen Bereiche für den Artenschutz aus der Planung zu entlassen und von WEA freizuhalten. Dies betrifft die Fläche östlich der L 593, sowie einen Bereich von 400 m + 500 m (Abstandsempfehlung) westlich der Landesstraße.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass alle Teilbereiche mit einem hohen artenschutzrechtlichen Konfliktpotential aus der Planung entlassen werden sollten, das sie aus Sicht der Naturschutzverbände nicht für den Betrieb von WEA geeignet sind. Eine klimafreundliche Stromerzeugung muss auch naturschonend betrieben werden, um den Anspruch einer umweltverträglichen und nachhaltigen Produktionsweise erfüllen zu können."

Abwägungsempfehlung:

Die Kenntnisse des ehrenamtlichen Naturschutzes decken sich in etwa mit dem Wissen bzw. der avifaunistischen Datenlage der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Steinfurt, der Biologischen Station Kreis Steinfurt e.V. und dem Fundortkataster „LINFOS“ des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV); nur die Schlussfolgerungen daraus sind unterschiedlich.

Im Zuge dieses Änderungsverfahrens wurde die gesetzlich verpflichtende, artenschutzrechtliche Prüfung durch den Fachbeitrag eines Gutachterbüros vorge-

nommen. In diesem sind die gesamten Erkenntnisse des ehren- und hauptamtlichen Natur- und Artenschutzes eingeflossen.

Letztlich werden die vom NABU als „kritisch“ beschriebenen Bereiche hier nicht grundsätzlich, pauschal „gestrichen“, sondern nach intensiver Kartierung und Art-für-Art-Betrachtung entweder ebenfalls teilweise eliminiert oder für ausgleichsfähig erachtet, also konkreten Kompensationsmaßnahmen unterworfen.

Zum Thema „Uhu-Vorkommen“ in Hauenhorst Folgendes:

Zur Zeit der Ansiedlung des Uhus standen – innerhalb der seit 1999 bestehenden Windkonzentrationszone – bereits seit vielen Jahre Windenergieanlagen (WEA). Da der Uhu sich trotz der vorhandenen Anlagen in der Nähe angesiedelt hat, ist anzunehmen, dass er Bereiche innerhalb der bestehenden Konzentrationszone nicht als Hauptjagd- und -nahrungsgebiet nutzt (vgl. Teil B der Begründung - Umweltbericht, S. 79). Die „Altzone“ wird deshalb auch weiterhin als Windkonzentrationszone dargestellt. Die anderen Flächen im 1.000 m Umfeld wurden vorsorglich aus der Planung genommen.

Für das Uhu-Vorkommen in Hauenhorst erstellte Reichenbach (2015) eine spezifische Analyse zu Flugkorridoren. Demnach besiedelt der Uhu „als Offenland-Jäger offene, reich gegliederte Kulturlandschaften mit einem kleinräumigen Mosaik aus verschiedenen landwirtschaftlichen Nutzungsformen und Feldgehölzen. Ausgedehnte Waldgebiete und Agrarsteppen meidet der Uhu. Auf dieser Grundlage wird davon ausgegangen, dass die linearen Grenzstrukturen im Betrachtungsraum, insbesondere die Waldränder vom Uhu als bevorzugte Nahrungsgebiete und Flugwege genutzt werden“. Einen möglicherweise wichtigen Nahrungsraum stellt der südlich gelegene Golfplatz dar. Innerhalb der Plangebiete sind angesichts der aktuellen Nutzung dagegen essentielle Nahrungshabitate nicht zu erwarten.

Es sei zudem darauf hingewiesen, dass Uhus im Tiefland nach einer neueren Untersuchung in der Regel in geringen Tiefen von meist unter 50 m fliegen (Miosga et al. 2015, in Natur in NRW 3/15).

Im Zuge der nachgelagerten Genehmigungsplanung kann der Uhu durch angepasste Konfiguration möglicher WEA-Standorte genauer berücksichtigt werden und mögliche Konflikte können durch spezifische Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sowie Ausgleichsmaßnahmen noch weiter reduziert werden.

Die hohe Bedeutung des Frischhofbachs für den Natur- und Landschaftsraum ist bereits im Umweltbericht dargelegt worden; insofern sind ausreichende Schutzabstände definiert und in der Planung berücksichtigt worden. In der Konzentrationszone Hauenhorst werden demnach Teilflächen an der K 77 und am Frischhofsbach aus Natur- und Artenschutzgründen von Windenergieanlagen freigehalten.

Zum Thema „Kiebitze“ in Altenrheine Folgendes:

In der Windkonzentrationszone Altenrheine treten Kiebitze tatsächlich noch relativ häufig auf. Dies wurde in der Artenschutzprüfung berücksichtigt (siehe Kap. 8 des Umweltberichts). Die meisten Reviere liegen auf Ackerstandorten. Da die Vögel dort – angesichts der intensiven Landnutzung – meist nur geringe Chancen auf einen Bruterfolg (Aufzucht von Jungvögeln) haben, sind die Standorte für die

Art nicht als günstig zu bewerten. Die Art meidet nach vorliegenden Kenntnissen in der Regel ein Umfeld von 100 bis 150 m um WEA bei der Brutansiedlung.

Im Zuge der Genehmigungsplanung wird auf die Vorkommen noch genauer einzugehen sein. Je nach Konfiguration der WEA-Standorte können Konflikte reduziert werden. Für die beeinträchtigten Vorkommen sind ausreichend Kompensations- bzw. Ausgleichsflächen zu schaffen (Anlage von extensiven Grünlandflächen). Auf Grünland werden die Vorkommen dann günstigere Aufzuchtchancen haben, was für den langfristigen Erhalt der lokalen Vorkommen besonders wichtig ist.

Es wird festgestellt, dass nach gutachterlicher Bewertung bestimmte Teilräume der jeweiligen, geplanten Konzentrationszonen „zurück genommen“ wurden oder aufgrund erheblicher Konfliktpotenziale komplett entfallen sind (siehe Elteraner Zone). Die Forderungen des ehrenamtlichen Naturschutzes wurden einer fachlichen Überprüfung unterzogen und relativiert. Letztlich beruhen die Darstellungen der Zonen auf den Ergebnissen der vorliegenden Umwelt- und Artenschutzberichte. Diese sind Bestandteil der Begründung zu dieser Flächennutzungsplanänderung.

2.3 Landesbetrieb Wald und Holz NRW; Regionalforstamt Münsterland; Albrecht-Thaer-Straße 22, 48147 Münster Stellungnahme vom 12.11.2015

Inhalt:

„Gegen oben genannte Planung bestehen aus Sicht des Regionalforstamtes Münsterland grundsätzlich keine Bedenken, wenn gewährleistet ist, dass durch das konkrete Bauvorhaben keine Beeinträchtigung von Wald verbunden ist.

Mögliche Beeinträchtigungen, die im Vorfeld mit der Forstbehörde abgeklärt werden müssen sind:

- *Windenergieanlagen (WEA) im Wald oder in einem Abstand zum Wald von unter 15 m*
- *Kabeltrasse, Stromverteilerkasten o.Ä. im Wald oder in einem Abstand zum Wald von unter 15 m*
- *befristete Beeinträchtigungen von Wald z.B. durch den Bau der Anlage, Kranstellfläche, Zuwegung, den Transport der Teile o.Ä.“*

Abwägungsempfehlung:

Die geplanten Konzentrationszonen liegen zwar außerhalb des Waldes, allerdings könnten Einzelanlagen den oben genannten 15 m-Bereich inklusive Luftraum mit ihren Rotorblättern überstreichen. Auch Beeinträchtigungen des Waldes durch Zuwegungen, Kabeltrassen oder andere Bautätigkeiten in der näheren Umgebung sind nicht auszuschließen. Diese können jedoch nicht in diesem Bauleitplanverfahren geklärt werden, sondern erst im nachfolgenden, objektbezogenen Genehmigungsverfahren.

Entsprechend den gesetzlichen Vorgaben ist eine Beteiligung der zuständigen Behörde für forstwirtschaftliche Belange im Rahmen der BImSchG-Genehmigung mit Konzentrationswirkung vorgeschrieben und damit gewährleistet.

Der Hinweis des Regionalforstamtes Münsterland wird hier zur Kenntnis genommen. Er wird unter Punkt 14.1 in der Begründung zu dieser Flächennutzungsplanänderung lediglich vermerkt.

2.4 Landesbetrieb Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Münsterland, Wahrkamp 30, 48653 Coesfeld

Stellungnahme vom 09.12.2015

Inhalt:

„Durch die Überarbeitung des FNP-Planes werden nunmehr die Anbaubeschränkungszone gem. § 25 StrWG NRW (40 m-Zone) der Landesstraßen berücksichtigt. Die geplanten Anlagen dürfen nur außerhalb dieser Zonen errichtet werden. Die sich aus den straßenrechtlichen Gesetzen ergebenden Abstandsmaße werden jedoch den tatsächlichen Gefährdungsverhältnissen, die sich durch die Windenergieanlagen für die Verkehrsteilnehmer ergeben können, nicht gerecht.

So wird trotz des technischen Fortschritts weiterhin eine Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs durch Schattenwurf und speziell auch Eiswurf gesehen. Zur Reduzierung der Gefahrenpunkte empfiehlt auch der aktuelle Windenergie-Erlass des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr vom 11.07.2011 (Az. X A 1 - 901.3/202) einen Mindestabstand, der sich aus dem Eineinhalbfachen der Summe aus Nabenhöhe plus Rotordurchmesser berechnet, zur Straße einzuhalten. Dieses Abstandsmaß bemisst sich aus straßenrechtlicher Sicht nicht ab Außenkante Mast, sondern rechtwinklig vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der Bundesstraße und der Landesstraße gemessen bis zur Rotorblattspitze.

Bei Berücksichtigung dieses Abstandsmaßes bestehen gegen die Errichtung der Windenergieanlagen keine grundsätzlichen Bedenken. Sollte dieser Abstand nicht eingehalten werden, wird darauf hingewiesen, dass sich die Straßenbauverwaltung von allen Ansprüchen Dritter freistellt, die sich aus dem Vorhandensein der Windenergieanlage für den Verkehrsteilnehmer auf der Bundes- und Landesstraße ergeben. Der Betreiber der Windenergieanlage bzw. die Genehmigungsbehörde haben das Haftungsrisiko alleine zu tragen.

Des Weiteren bitte ich zu berücksichtigen, dass die Erschließung der geplanten Windenergieanlagen ausschließlich rückwärtig über öffentliche Wege erfolgen soll. Im Rahmen der Bauleitplanung sowie im Einzelfall sind die Abstände der Windenergieanlagen von klassifizierten Straßen einvernehmlich mit dem Landesbetrieb Straßenbau NRW Regionalniederlassung Münsterland – festzulegen.

Zusatz für die Konzentrationszone Altenrheine:

Im Plangebiet Altenrheine befinden sich mehrere Kompensationsflächen der Straßenbauverwaltung. (siehe rote Flächen in der Anlage). Bei der Festlegung der einzelnen Standorte der Windkraftanlagen sind diese so zu berücksichtigen,

dass keine negativen Beeinträchtigungen/Störungen der Kompensationsflächen erfolgt. (z.B. Kleingewässer, Schattenwurf)."

Abwägungsempfehlung:

Gemäß dem Windenergie-Erlass NRW sind die Anbauverbots- bzw. Anbaubeschränkungszone zu Infrastrukturtrassen zu beachten. Je nach klassifizierter Straße gelten hier unterschiedliche Entfernungen zu baulichen Anlagen bzw. Hochbauten. Innerhalb der straßenrechtlich definierten Abstände können im Regelfall auch keine Windenergieanlagen errichtet werden. An Landes- und Kreisstraßen ist zu prüfen, ob möglichen Beeinträchtigungen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs im Einzelfall durch die Beifügung von Nebenbestimmungen angemessen begegnet werden kann.

In dem gesamtstädtischen Plankonzept bzw. der „Potenzialflächenanalyse“ von 2014 wurden die Autobahn (A 30) sowie die Bundesstraßen (B70, B 475 und B 481) mit ihren Bauverbotszonen (40 m bzw. 20 m) als „harte“ und damit nicht abwägbare Tabuzonen dargestellt.

Innerhalb der beiden, geplanten Windparks verlaufen folgende klassifizierte Straßen; für Altenrheine die L 593 (Hopstener Damm) und für Hauenhorst die K 77 (Brochtruper Straße) und die L 578 (Burgsteinfurter Damm). Die „Potenzialflächenanalyse“ und damit auch der Entwurf zu diesem Änderungsverfahren geben keine verbindlichen Abstandsmaße zu den Landes- und Kreisstraßen vor. Deshalb empfiehlt die Straßenbauverwaltung pauschal den im Windenergie-Erlass äußerst großzügig bemessenen „Eiswurf-Abstand“ (Nabenhöhe plus Rotordurchmesser x 1,5); d.h. für die hier zugrunde gelegte Referenzanlage also einen Abstand von 300 m. Dieser „üppige“ Abstand sollte nicht im Vorfeld konkreter Objektplanungen verbindlich vorgegeben werden, da es heutzutage geeignete, funktionssichere technische Maßnahmen zur Gefahrenabwehr gibt, z.B. automatische Außerbetriebnahme bei Eisansatz oder Rotorblattheizung.

Nach Rücksprache mit Herrn Wies (dem Verfasser der obigen Stellungnahme) sollte zumindest der im nordrhein-westfälischen Straßen- und Wegegesetz für Landes- und Kreisstraßen verankerte, zustimmungspflichtige 40 m-Bereich freigehalten werden. Dieser Forderung wurde für die 3 betroffenen Straßen (L 593; K 77, L 578) im zeichnerischen Entwurf Rechnung getragen.

Die konkrete Vorgabe von Abständen obliegt letztlich der zuständigen Straßenbaubehörde im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens nach Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG). Erst mit Kenntnis des genauen Standortes, der Gesamthöhe, des Rotordurchmessers, des Anlagentyps und der Anlagentechnik können exakte Schutzabstände definiert und verbindlich fixiert werden.

Gleiches gilt für die vom Landesbetrieb angegebenen Kompensationsflächen aus straßenrechtlichen Planfeststellungsverfahren im Bereich Altenrheine. Innerhalb der geplanten Wind-Konzentrationszone für Altenrheine sind lediglich 4 Kleinstflächen betroffen. Ob diese tatsächlich als Standorte für Windenergieanlagen in Betracht kommen, ergibt sich erst im späteren BImSchG-Verfahren. Dazu sind den Windpark-Planern der Altenrheiner Brook GbR (Gesellschaft bürgerlichen

Rechts) bereits die genannten Flächen mitgeteilt worden, um diese entsprechend frühzeitig zu berücksichtigen und eventuell freizuhalten.

Letztlich sorgt die Straßenbauverwaltung selbst für eine Berücksichtigung der bestehenden Kompensationsflächen, da diese ihre Zustimmung in dem einzelfall- und objektbezogenen Genehmigungsverfahren erteilen oder diese gegebenenfalls mit konkreten Nebenbestimmungen versehen muss.

Es wird festgestellt, dass für die „Brochtruper Straße“ (K 77), den „Burgsteinfurter Damm“ (L 578) und den „Hopstener Damm“ (L 593) ein Schutzabstand von 40 m vom äußeren Fahrbahnrand bis zur Rotorblattspitze dargestellt wird. Andere klassifizierte Straßen sind nicht betroffen.

2.5 Eisenbahn-Bundesamt, Hachestraße 61, 45127 Essen

Stellungnahme vom 24.11.2015

Inhalt:

„Gegen die Aufstellung des o.g. Plans habe ich keine Bedenken, wenn Bahnanlagen (Gleisanlagen oder Bahnstromfernleitungen) davon nicht beeinträchtigt werden.

Ich erlaube mir aber folgende Bemerkungen:

Es gilt grundsätzlich, dass Windenergieanlagen mit einem solchen Abstand zu den Betriebsanlagen der Eisenbahnen des Bundes (EdB) errichtet werden sollten, dass diese nicht unzulässig beeinflusst werden. Damit die Sicherheit und Ordnung des Eisenbahnbetriebes nicht beeinträchtigt wird, empfehle ich aus eisenbahntechnischer Sicht folgende Abstände zu den planfestgestellten Bahnanlagen:

Vorbehaltlich künftiger neuerer Erfahrung empfehle ich derzeit, als Abstand zu den Betriebsanlagen der EdB mindestens den 2-fachen Rotordurchmesser einzuplanen. Dieser Wert muss größer als die Gesamthöhe der WEA sein. Dadurch sollen Gefahren für den Eisenbahnbetrieb bei einem möglichen Eisabwurf oder Rotorblattbruch abgewendet werden. Diese Abstandsregelung gilt sowohl für elektrifizierte als auch für nicht elektrifizierte Eisenbahnstrecken. ...“

Abwägungsempfehlung:

In der Gesamtheit der geplanten Konzentrationszonen ist lediglich der östliche Altenrheiner Bereich mit der Tecklenburger Nordbahn betroffen. Diese Güterbahnstrecke ist nicht elektrifiziert und erfordert somit einen Schutzabstand zwischen Windkraftanlage und Gleiskörper von mindestens dem 2-fachen Rotordurchmesser einer Windenergieanlage.

Für die Angabe der Gesamtanlagenhöhe und hier des Rotordurchmessers bedarf es der Definition einer so genannten „Referenzanlage“, also einer „Muster“-Windkraftanlage. Auch für das zuvor erarbeitete, gesamtstädtische Plankonzept („Potenzialflächenanalyse“) mussten diesbezüglich Annahmen getroffen werden, die wesentliche Voraussetzung insbesondere zur Ausgrenzung der „harten“ und der Bestimmung „weicher“ Tabukriterien waren. Die Festlegung einer Referenzanlage ist erforderlich, da die Flächennutzungsplanung keine konkreten Vorhaben bzw. Standorte für diese plant. Bei der Auswahl der Referenzanlage ist daher Zu-

rückhaltung geboten, da nicht feststeht, welche Windenergieanlagen mit welchem Immissionsspektrum zum einen künftig auf dem Markt sein werden und zum anderen tatsächlich in der Stadt Rheine errichtet werden sollen.

Der untere Technologiestandard liegt heute bei 100 m Nabenhöhe, der obere bei 140 m; der Rotordurchmesser zwischen 80 und 120 m. Somit ergeben sich Gesamthöhen von 140 bis 200 m. Mehrheitlich werden derzeit Anlagen zwischen 2 und 4 Megawatt gebaut. Zur Wahrung ausreichender Spielräume für künftige Entwicklungen wurde als Referenzanlage eine Windenergieanlage mit 150 m Gesamthöhe und einem Rotordurchmesser von 100 m angenommen.

Entsprechend der Vorgabe des Eisenbahn-Bundesamtes ergibt sich - im Rahmen dieses Änderungsverfahrens - also ein Mindest-Schutzabstand von 200 m. Verbindlich festgelegt wird dieser Abstand erst bei genauer Kenntnis des Standortes, des Anlagentyps und der tatsächlich geplanten Anlagenhöhe im nachfolgenden Genehmigungsverfahren, allerdings hier mit der Vorgabe eines Mindestmaßes von 200 m.

Im 1. Beteiligungsschritt wurde noch ein Abstand von Windkraftanlagen zu Gleisanlagen von mindestens der Gesamtanlagenhöhe gefordert; nunmehr ist ein Bezug zum Rotordurchmesser (RD) gewählt worden. Diesem wird hier gefolgt, d.h. der bisherige Abstand von 150 m (Gesamtanlagenhöhe) wird auf 200 m (2 x RD) erweitert.

Für die Konzentrationszonenplanung hat diese Änderung nur marginale Auswirkungen. Eine Errichtung von Windenergieanlagen im Nahbereich der Tecklenburger Nordbahn war bisher nicht projektiert.

Es wird festgestellt, dass sich in diesem Bauleitplanverfahren der Abstand von künftigen Windenergieanlagen (hier Rotorblattspitze) zur nicht elektrifizierten Bahnstrecke „Tecklenburger Nordbahn“ am Mindestmaß, also dem 2-fachen Rotordurchmesser orientiert; hier also 200 m beträgt.

**2.6 Westnetz GmbH, Regionalzentrum Ems-Vechte;
Professor-Prakke Straße 1, 48455 Bad Bentheim**
Stellungnahme vom 03.12.2015

Inhalt:

„Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben und teilen Ihnen mit, dass wir innerhalb des von Ihnen bezeichneten Plangebietes Versorgungsleitungen, u.a. eine 30-kV-Freileitung unterhalten. Den ungefähren Verlauf dieser Freileitung entnehmen Sie bitte dem angehängten Auszug aus unserem Planwerk.

Einwirkungen und Maßnahmen, die den ordnungsgemäßen Bestand oder Betrieb der Leitungen von außen her beeinträchtigen oder gefährden, dürfen nicht vorgenommen werden.

Bezogen auf die vorhandenen Freileitungen weisen wir darauf hin, dass die Sicherheitsabstände gemäß DIN EN 50423 bzw. DIN VDE 0211 einzuhalten sind.

Die Westnetz GmbH beabsichtigt durch Baumaßnahmen und Umstrukturierungen im Netz die 30-kV-Freileitung „Rheine-Spelle“ bis Ende 2016/Anfang 2017 zu-

rückzubauen, vorbehaltlich dass die dafür erforderlichen Voraussetzungen bis dahin vorhanden sind. ..."

Abwägungsempfehlung:

Nördlich der Ortslage „Altenrheine“ durchquert eine 30 kV-Freileitung den westlichen Teil der Konzentrationszone mit dem Arbeitstitel „Altenrheiner Bruch“ in Nord-Süd-Richtung. Sie ist in dieser Flächennutzungsplanänderung als „Hauptversorgungsleitung – oberirdisch“ dargestellt, allerdings bisher ohne einen Schutzstreifen.

In der „Potenzialflächenanalyse“ von 2014 sind lediglich die Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen (größer/gleich 110 kV) mit einem Schutzabstand versehen worden. Dieser wurde – in Anlehnung an den Windenergie-Erlass NRW – mit einem einfachen Rotordurchmesser angenommen. Entsprechend der Gesamtanlagenhöhe und dem Rotordurchmesser der „Referenzanlage“ (s.o.) ist ein Schutzabstand von 100 m als „weiche“ Tabuzone definiert worden, da hier eine Genehmigung voraussichtlich nicht erteilt werden kann.

Für die Mittelspannungsfreileitungen (10 bis 30 kV) wurden keine Mindest-Schutzabstände vorgegeben, da die Schwankungsbreite der bisherigen, diesbezüglichen Angaben der Energieversorger sehr groß war. Insofern sollte die exakte Bemessung des Abstandes zwischen dem äußersten, ruhenden Leiterseil und den künftigen Windkraftanlagen (Rotorblattspitze in ungünstigster Stellung) im Rahmen des – für die detaillierte Objektplanung zwingend erforderlichen – Genehmigungsverfahrens nach Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) erfolgen.

Die obige Stellungnahme gibt nunmehr den Hinweis, dass bestimmten DIN-Regelwerken die entsprechenden Mindestabstände zu entnehmen sind. Diese stehen allerdings unter bestimmten Bedingungen, die nur der Energieversorger selbst kennt (u.a. Ausrüstung mit blanken Leitern, kunststoffisolierten Leitern oder anderen Freileitungskabelsystemen).

Nach Rücksprache mit dem zuständigen Mitarbeiter wurde ein schriftlicher Vermerk formuliert, aus dem der maßgebende Schutzabstand hervorgeht, für diesen Fall 11,5 m beiderseits der Leitungssachse.

Es wird festgestellt, dass die bisherige Darstellung der oberirdischen 30 kV-Hauptversorgungsleitung mit einem beidseitigen 11,5 m breiten Schutzstreifen unverändert bleibt.

Ob dieser aktuell vorgegebene Minimalabstand erweitert werden muss, ergibt das nachfolgende immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren, in dem auch die betroffenen Energieversorger nochmals beteiligt werden. Nochmals vorgetragen werden dann Aspekte wie Rücksichtnahme, keine Beeinträchtigung und Gefährdung, Abstimmung bei Anpflanzungen und Erdarbeiten in Leitungsnähe oder Einhaltung geltender Richtlinien und Sicherheitsbestimmungen. Diese Hinweise werden in die Nebenbestimmungen der BImSchG-Genehmigung Eingang finden.

Die Ankündigung eines Rückbaus der 30-kV-Freileitung ggf. noch in diesem Jahr wird zur Kenntnis genommen. Unmittelbare Auswirkungen auf dieses aktuelle Bauleitplanverfahren hat diese nicht.

2.7 Amprion GmbH, Betrieb/Projektierung; Rheinlanddamm 24, 44139 Dortmund

Stellungnahme vom 17.11.2015

Inhalt:

„Mit unserem Schreiben vom 17.12.2014 haben wir zu der o.g. Flächennutzungsplanänderung unsere Stellungnahme abgegeben.

Da voraussichtlich im nächsten Jahr die DIN EN 50341-2-4 neu erscheinen wird, werden von Amprion bereits jetzt die dort genannten Mindestabstände zu Höchstspannungsfreileitungen angewendet.

Hierzu möchten wir auf Folgendes hinweisen:

Der Mindestabstand wird berechnet zwischen dem äußeren Leiterseil der Freileitung und der Turmachse der WEA.

Für Freileitungen mit einer Spannungsebene über 110-kV gilt:

Abstand = $0,5 \times \text{Rotordurchmesser} + 30 \text{ m}$ (spannungsabhängiger Sicherheitsabstand) + Arbeitsraum für den Montagekran.

Liegen keine Angaben zum Arbeitsraum vor, wird folgender Abstand vorgegeben:

Abstand = Nabenhöhe WEA + 25 m + 30 m (spannungsabhängiger Sicherheitsabstand).

Sofern Kranstellfläche und Montagefläche auf der leitungsabgewandten Seite der WEA liegen, kann der Wert für den Arbeitsraum 0 m betragen.

Grundsätzlich gilt, dass zu keinem Zeitpunkt beim Bau und Betrieb einer WEA Anlagenteile in den Schutzstreifen einer Freileitung hineinragen dürfen.

Bei einem geringen Abstand kann die von den Rotorblättern verursachte Windströmung die Leiterseile der Leitung in Schwingungen versetzen und damit mechanische Schäden an den Seilen verursachen.

Bis zu einem Abstand vom dreifachen des Rotordurchmessers zwischen äußerem Leiterseil der Freileitung und dem Mittelpunkt der WEA ist der Bedarf von Schwingungsschutzmaßnahmen an der Freileitung zu prüfen.

Diese Festlegungen der Deutschen Elektrotechnischen Kommission sind in die Bestimmungen der gültigen DIN EN 50341-2-4 eingeflossen.

Ab dem Abstand vom dreifachen des Rotordurchmessers sind keine Beeinträchtigungen für die Freileitung zu erwarten.

Darüber hinaus ist es zum Schutz der Freileitung notwendig, dass deren Systemkomponenten durch umherfliegende Festkörper, die von der WEA ausgehen können, nicht beschädigt werden. Hierzu gehören z. B. abgeworfenes Eis oder umherfliegende Teile einer durch Blitz zerstörten WEA.

Aufwendungen für entsprechende Schutzmaßnahmen müssen nach dem Verursacherprinzip vom Betreiber der WEA übernommen werden. Sollten durch den Bau oder den Betrieb der WEA Schäden an der Leitung entstehen, behält sich die Amprion GmbH Schadenersatzansprüche vor.

Schädigungen der Leiterseile durch Schwingungen, die von der Nachlaufströmung der Windenergieanlage verursacht werden, können durch Schwingungsschutzmaßnahmen an den Leiterseilen der betroffenen Spannfelder vermieden werden. Inwieweit Schwingungsschutzmaßnahmen in den betroffenen Spannfeldern erforderlich werden, hängt jedoch von Abstand und Höhe (über NN bzw. NHN) der Windenergieanlagen ab. Im konkreten Fall werden wir prüfen, ob Schwingungsschutzmaßnahmen eingebaut werden müssen. Wir bitten Sie daher, die Amprion GmbH im Baugenehmigungsverfahren der einzelnen Windenergieanlagen zu beteiligen.

Bei der Beteiligung der Amprion GmbH im Baugenehmigungsverfahren bitten wir um Vorlage von Lageplänen, aus denen neben den Standorten der Windenergieanlagen die folgenden weiteren Informationen zu entnehmen sind:

- *Gauß-Krüger-Koordinaten der Standorte,*
- *Geländehöhen über NN (bzw. NHN) am geplanten Standort,*
- *Nabenhöhe und Rotordurchmesser der Windenergieanlagen,*
- *Arbeitsraum (im Sinne der DIN EN 50341-2-4 (VDE 0210-2)).*

Erst mit Hilfe dieser Angaben kann unsererseits eine abschließende Prüfung und Stellungnahme erfolgen.

Falls Schwingungsschutzmaßnahmen eingebaut werden müssen, werden wir den einzelnen Windenergieanlagen dann zustimmen, wenn wir vom Bauherrn eine entsprechende Kostenübernahmeerklärung für den Einbau der Schwingungsschutzmaßnahmen erhalten."

Abwägungsempfehlung:

Im Rahmen dieser Flächennutzungsplanänderung betrifft die obige Stellungnahme lediglich die 220-kV-Höchstspannungsfreileitung Wesel/Niederrhein – Ibbenbüren, Bl. 2304 (Maste 358 bis 368). Sie „zerschneidet“ den südlichen Bereich der Konzentrationszone Hauenhorst in Ost-West-Richtung und ist im Flächennutzungsplan als „Hauptversorgungsleitung – oberirdisch“ dargestellt.

In der „Potenzialflächenanalyse“ von 2014 sind die Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen (größer/gleich 110 kV) mit einem Schutzabstand versehen worden. Dieser wurde – in Anlehnung an den Windenergie-Erlass NRW – mit einem einfachen Rotordurchmesser angenommen. Entsprechend der Gesamtanlagenhöhe und dem Rotordurchmesser der „Referenzanlage“ (s.o.) ist ein Schutzabstand von 100 m als „weiche“ Tabuzone definiert worden, da hier eine Genehmigung voraussichtlich nicht erteilt werden kann.

Die obige Stellungnahme gibt nunmehr den Hinweis, dass DIN- und VDE-Regelwerke für Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen einen Mindestabstand vom dreifachen des Rotordurchmessers empfehlen. Eine Reduzierung dieses Mindestabstandes kann nur dann erfolgen, wenn schwingungsdämpfende Maßnahmen an den Leiterseilen ergriffen werden. Da diese Maßnahmen weit im Vorfeld der späteren Objekt- bzw. Genehmigungsplanung nicht auszuschließen sind, wird im Rahmen der Bauleitplanung zunächst folgender Minimalabstand – nach vorgegebener Formel des Energieversorgers (s.o.) – für ausreichend erachtet:

$$0,5 \times \text{Rotordurchmesser} + 30 \text{ m} + \text{Arbeitsraum} = 0,5 \times 100 + 30 + 0 = 80 \text{ m}$$

Unter der Voraussetzung, dass der Arbeitsraum auf der leitungsabgewandten Seite der WEA liegt, kann der Wert für den Arbeitsraum zur WEA auf Null gesetzt werden. Der von der Amprion GmbH vorgegebene Mindestabstand wird berechnet zwischen dem äußeren Leiterseil und der Turmachse(!) der WEA (s.o.). Die Abgrenzung der geplanten Konzentrationszone bezieht sich allerdings auf die Rotorblattspitze, d.h. abzüglich des 50 m Rotorradius müssen demnach zwischen Zone und äußerem Leiterseil der Freileitung 30 m liegen. Nach Angaben des zuständigen Mitarbeiters beträgt der Abstand zwischen äußerem Leiterseil und Strommast 6,5 m, so dass sich ein Abstand zwischen Konzentrationszone und Strommast/-achse von 36,5 m ergibt. Der im Vorentwurf dieser Flächennutzungsplanänderung berücksichtigte beidseitige Schutzabstand von 106,5 m wird insofern auf jeweils 36,5 m reduziert.

Dem in der obigen Stellungnahme befürchteten Schadensfall durch abgeworfenes Eis von den Rotorblättern kann durch technische Maßnahmen begegnet werden. Insofern muss nicht zwingend der im Windenergie-Erlass empfohlene, äußerst großzügig bemessene „Eiswurf-Abstand“ (Nabenhöhe plus Rotordurchmesser x 1,5; hier: 300 m) in das bauleitplanerische Änderungsverfahren einfließen. Der „üppige“ Abstand sollte nicht im Vorfeld konkreter Objektplanungen verbindlich vorgegeben werden, da es heutzutage geeignete, funktionssichere technische Maßnahmen zur Gefahrenabwehr gibt, z.B. automatische Außerbetriebnahme bei Eisansatz oder Rotorblattheizung.

Es wird festgestellt, dass in dieser Flächennutzungsplanänderung der beidseitige Schutzabstand zwischen der bestehenden 220-kV- bzw. der geplanten 220-/380-kV-Hauptversorgungsleitung und den Konzentrationszonen für Windenergieanlagen 36,5 m beträgt.

Ob dieser aktuell vorgegebene Minimalabstand nochmals vergrößert werden muss, ergibt das – für die detaillierte Objektplanung zwingend erforderliche – nachfolgende immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren, in dem auch die betroffenen Energieversorger wiederholt beteiligt werden. Fälschlicherweise wird in der obigen Stellungnahme von einer Beteiligung im Baugenehmigungsverfahren ausgegangen. Das Verfahren gemäß Landesbauordnung gilt allerdings nur für Windkraftanlagen bis zu 50 m Gesamthöhe, so genannte „Kleinwindanlagen“, die im Falle dieser Konzentrationszonenplanung nicht zum Tragen kommen.

Nicht in diesem Bauleitplanverfahren, sondern innerhalb des später stattfindenden BImSchG-Verfahrens müssen die Betreiber von Windkraftanlagen mit den Energieversorgern einzelfall- bzw. objektbezogene Aspekte wie die Übernahme von Aufwendungen für (Schwingungs-) Schutzmaßnahmen oder Schadenersatzansprüche bei Leitungsschäden verbindlich regeln.

2.8 Bundesnetzagentur, Fehrbelliner Platz 3, 10707 Berlin

Stellungnahme vom 03.02.2015 sowie Aufrechterhaltung dieser Stellgn.

Inhalt:

„Ihr Schreiben bezieht sich auf das Verfahren der ... Flächennutzungsplanung. Bei dieser Planung spielt u.a. auch die Frage einer vorsorglichen Vermeidung ggf. eintretender Beeinträchtigungen von Richtfunkstrecken (Störung des Funkbetriebs) durch neu zu errichtende Bauwerke eine wesentliche Rolle. Daher möchte ich auf Folgendes hinweisen:

Die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (BNetzA) teilt u.a. ... die Frequenzen für das Betreiben von zivilen Richtfunkanlagen zu. Selbst betreibt sie keine Richtfunkstrecken. Die BNetzA kann aber in Planungs- und Genehmigungsverfahren (z.B. im Rahmen des Baurechts oder im Rahmen des Bundesimmissionsschutzgesetzes) einen Beitrag zur Störungsvorsorge leisten, indem sie Namen und Anschriften der für das Plangebiet in Frage kommenden Richtfunkbetreiber identifiziert und diese den anfragenden Stellen mitteilt. Somit werden die regionalen Planungsträger in die Lage versetzt, die evtl. betroffenen Richtfunkbetreiber frühzeitig über vorgesehene Baumaßnahmen bzw. Flächennutzungen zu informieren. ...

Angaben zum geografischen Trassenverlauf der Richtfunkstrecken bzw. zu den ggf. eintretenden Störsituationen kann die BNetzA nicht liefern. ... Die im Zusammenhang mit der Bauplanung bzw. der geplanten Flächennutzung erforderlichen Informationen können ... nur die Richtfunkbetreiber liefern. Außerdem ist die BNetzA von den Richtfunkbetreibern nicht ermächtigt, Auskünfte zum Trassenverlauf sowie zu technischen Parametern der Richtfunkstrecken zu erteilen. ...

Unabhängig davon, dass es sich im vorliegenden Fall noch nicht um konkrete Bauplanungen handelt, habe ich zu Ihrer allgemeinen Vorinformation eine Überprüfung der angefragten Gebiete durchgeführt. ...

Die anliegenden Übersichten geben Auskunft über die als Ansprechpartner in Frage kommenden Richtfunkbetreiber. Da das Vorhandensein von Richtfunkstrecken im Untersuchungsraum allein kein Ausschlusskriterium für die Nutzung von Windenergie ist, empfehle ich Ihnen, sich mit den Richtfunkbetreibern in Verbindung zu setzen und sie in die weiteren Planungen einzubeziehen. ...

Da der Richtfunk gegenwärtig eine technisch und wirtschaftlich sehr gefragte Kommunikationslösung darstellt, sind Informationen über den aktuellen Richtfunkbelegungszustand für ein bestimmtes Gebiet ggf. in kürzester Zeit nicht mehr zutreffend. Ich möchte deshalb ausdrücklich darauf hinweisen, dass die Ihnen hiermit erteilte Auskunft nur für das Datum meiner Mitteilung gilt. ... „

Übersicht der Betreiber von Punkt-zu-Punkt- und Punkt-zu-Mehrpunkt-Richtfunkstrecken innerhalb der „Baubereiche“ bzw. der geplanten Konzentrationszonen:

Telefonica Germany GmbH	Georg-Brauchle-Ring 23	80992 München
Amprion GmbH	Rheinlanddamm 24	44139 Dortmund
Vodafone GmbH	Ferdinand-Braun-Platz 1	40549 Düsseldorf
E-Plus Mobilfunk GmbH	E-Plus-Straße 1	40472 Düsseldorf
Ericsson Services GmbH	Prinzenallee 21	40549 Düsseldorf
dasNetz AG	Weststraße 87	33790 Halle/Wf.
Landesamt f. Zentr. Polizeiliche Dienste NRW	Schifferstr. 10	47059 Duisburg

Abwägungsempfehlung:

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan sind mehrere Richtfunkstrecken mit einem Schutzabstand von beidseitig 100 m entlang des Richtfunkstrahls dargestellt. Diese Trassen sind von Behinderungen, die die Telekommunikation stören können, freizuhalten. Da nicht bekannt ist, ob die dargestellten Richtfunkstrecken aktuell noch betrieben werden bzw. ob der dargestellte Schutzabstand in jedem Fall erforderlich ist, wurden diese im Rahmen der Erarbeitung der „Potentialflächenanalyse“ nicht den Tabuflächen, sondern den konkurrierenden Belangen zugeordnet.

Die obigen Hinweise verdeutlichen, dass im Zuge dieser Flächennutzungsplanänderung das Vorhandensein von Richtfunkstrecken allein kein Ausschlusskriterium für die Nutzung der Windenergie sein kann. Erst bei Vorliegen konkreter Bauplanungen, also von Lageplänen, Koordinaten der Standorte, der Geländehöhen am geplanten Standort, der Angaben zu Gesamt- und Nabenhöhe, der Rotordurchmesser sowie der Anlagentypen und -materialien kann eine abschließende Prüfung und Stellungnahme der betroffenen, oben genannten Richtfunkbetreiber erfolgen.

Die Definition pauschaler Mindest-Schutzabstände im Vorfeld des immissionsrechtlichen Genehmigungsverfahrens lässt sich schwerlich begründen, da selbst die in diesem Verfahren angeschriebenen Richtfunkbetreiber völlig unterschiedliche Abstände empfehlen:

Deutsche Telekom Technik GmbH, Technische Planung und Rollout; Ziegelleite 2-4, 95448 Bayreuth; Stellungnahme vom 28.01.2015:

„Nur im Bereich Hauenhorst könnte eine Richtfunkstrecke betroffen sein. Eine genaue Aussage hierzu können wir erst treffen, wenn der genaue Standort eines geplanten WEA feststeht.“ In der „Kurzdokumentation Datenlieferung Richtfunkstrecken“ wird ein Schutzabstand von 50 m empfohlen, d.h. beidseitig 25 m.

Telefonica Germany GmbH & Co.OHG (inkl. O₂ und E-Plus), Rheinstraße 15, 14513 Teltow; Stellungnahme vom 23.02.2015:

„Zwei Richtfunktrassen kreuzen das Plangebiet Hauenhorst, eine andere grenzt sehr nah an. Die Plangebiete in Altenrheine und Elte sind nicht betroffen und stellen aus meiner Sicht kein Problem dar. ... Da von Ihrer Seite keine Angaben zu dem geplanten WEA-Typ und Standortkoordinaten gemacht wurden, konnte keine genauere Überprüfung erfolgen. ... Alle geplanten Masten, Rotoren und allenfalls notwendige Baukräne oder sonstige Konstruktionen dürfen nicht in die Richtfunktrassen ragen und müssen daher einen horizontalen Schutzkorridor zur Mittellinie der Richtfunkstrahlen von mindestens +/- 30 m und einen vertikalen Schutzabstand zur Mittellinie von mindestens +/- 20 m einhalten.“

Amprion GmbH, Rheinlandd. 24, 44139 Dortmund; Stellungn. v. 19.02.2015:

„In Beantwortung Ihres Schreibens ... teilen wir Ihnen mit, dass im Stadtgebiet Rheine die Amprion GmbH keine Richtfunkstrecken betreibt.“

Vodafone GmbH, Niederlassung Nord-West, Kammerstück 17, 44357 Dortmund; Stellungnahme vom 11.05.2015:

„Im Bereich der Konzentrationszone Hauenhorst verläuft eine Richtfunkstrecke von Vodafone. ... Um Störungen gänzlich auszuschließen bitten wir einen seitlichen Abstand von 50 m zu unseren bestehenden Richtfunkstrecken einzuhalten.“

dasNetz AG, Weststr. 87, 33790 Halle/Westf.; Stellungn. vom 11.02.2015:

„Sie erhalten anbei einen Auszug der von uns betriebenen Richtfunkstrecke, die von einer dieser Ausbauzonen „Altenrheine“ ggf. beeinträchtigt werden kann. Der Endpunkt in Rheine hat eine Höhe von nur 25 m, so dass eine Windkraftanlage auf jeden Fall in der ... Fresnell-Zone des Richtfunk-Links, eine Störung hervorrufen würde. Sollten Sie eine Planung der Anlagen haben, so bitte ich Sie mir diese zuzuschicken.“ Nach Rücksprache mit dem zuständigen Mitarbeiter wird in der Regel ein seitlicher Schutzabstand von 40 m gefordert.

Landesamt für Zentrale Polizeiliche Dienste Nordrhein-Westfalen, Schifferstraße 10, 47059 Duisburg; Stellungnahme vom 18.02.2015:

„In Bezug auf Ihr Anschreiben ... möchte ich Ihnen hiermit im Rahmen unserer Prüfung mitteilen, dass im Bereich der Fläche „Hauenhorst“ Berührungspunkte zu unseren Richtfunkstrecken bestehen. In Anlage haben wir diese Berührungspunkte in dem Flächenplan mit einem blauen Quadrat gekennzeichnet. Werden innerhalb dieses Quadrates Windenergieanlagen oder sonstige Hindernisse für unser Richtfunknetz ertüchtigt, sind diese Planungen im Einzelfall mit unserer Zugangsnetzplanung abzustimmen.“ Zur Sicherung des polizeilichen Sprech- und Datenfunksystems wird die exakte Richtfunktrasse nicht bekannt gegeben, sondern nur flächenmäßig angedeutet (hier mit einem 1.000 x 1.500 m Rechteck).

Alle betroffenen Richtfunkbetreiber verweisen also auf die nachfolgende, einzel-, standort- und objektbezogene Genehmigungsplanung und damit auf eine erst in dem späteren Verfahren mögliche, genaue Prüfung eventueller Beeinträchtigungen der bestehenden Richtfunkstrecken.

Es wird festgestellt, dass die von den Richtfunkbetreibern angegebenen Trassen als „Richtfunkstrecken“ dargestellt bzw. lediglich nachrichtlich übernommen werden, da diese bereits nach anderen fachgesetzlichen Vorschriften genehmigt wurden. Auf die Definition von Schutzstreifen bzw. Mindest-Schutzabständen wird mangels auswertbarer, konkreter Kenntnisse verzichtet. Erst die „Verdichtung“ der Datenlage im BImSchG-Genehmigungsverfahren ermöglicht exakte Vorgaben der jeweiligen Betreiber.

2.9 Bezirksregierung Münster, Dezernat „Immissionsschutz“ (Dez. 53), Albrecht-Thaer-Straße 9, 48143 Münster Stellungnahme vom 09.11.2015

Inhalt:

„In meiner Stellungnahme vom 22.01.2015 habe ich Sie auf den in unmittelbarer Nähe zur Wind-Konzentrationszone „Altenrheine Im Brook“ befindlichen Betriebsbereich gem. § 3 Abs. 5 a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) der Firma Haarman Feuerwerk GmbH, Ostenwalder Weg 1 in 48432 Rheine hingewiesen.“

In Ihrer Begründung zur 27. Änderung des Flächennutzungsplanes vom Oktober 2015 gehen Sie unter Nr. 14.6 (Emissionen; Immissionen / Störfallbetrieb) auf diesen möglichen Konflikt ein. Danach sollen die abzuklärenden Abstände im Genehmigungsverfahren geprüft bzw. festgelegt werden. Dies führt zu einer Verlagerung auf das Genehmigungsverfahren der Windkraftanlagen, was zu einer eingeschränkten Nutzung der Windkonzentrationszone führen kann."

Abwägungsempfehlung:

In der Nähe der geplanten Windenergieanlagen befindet sich ein ehemaliges Munitionsdepot der Bundeswehr („Depot Uthuisen“). Seit dem Verkauf des Grundstücks an ein niederländisches Unternehmen werden in den Bunkern Feuerwerkskörper gelagert. Bei der Lageranlage handelt es sich um einen Betriebsbereich, der unter die Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, der Störfallverordnung und des Sprengstoffrechts fällt.

Pauschale Aussagen zu erforderlichen Abständen zwischen Windenergieanlagen und Lageranlagen für explosionsfähige Stoffe sind nicht möglich; dieses gilt auch für die hier vorliegende Flächennutzungsplanänderung.

Zur konkreten Definition der Schutzabstände ist eine sicherheitstechnische Prüfung gemäß § 29 a BImSchG notwendig, die exakte Angaben zu den Windrädern erfordert, wie Standortkoordinaten, Höhe über NN, Gesamtbauhöhe, Fabrikat und Typ, Nabenhöhe und Rotordurchmesser. Da diese Angaben erst im immissionsschutzrechtlichen Verfahren detailliert vorliegen, bleibt es im Rahmen dieser Flächennutzungsplanänderung bei der bisherigen Abgrenzung der Konzentrationszone.

Gutachterliche Aussagen zur Anlagensicherheit, zur Abschätzung der Unfall-Wahrscheinlichkeit, zur Bewertung des Risikos bzw. des Gefährdungspotenzials (z.B. bei Eiswurf, Rotorblattverlust oder Brand durch Blitzeinschlag) und damit Rückschluss auf Schutzabstände sind nicht im Flächennutzungsplanverfahren, sondern erst im BImSchG-Verfahren zu tätigen.

Es wird festgestellt, dass während des Verfahrens dieser Flächennutzungsplanänderung keine pauschalen Schutzabstände vorgegeben werden. Im Rahmen des nachfolgenden, immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ist gegenüber der zuständigen Behörde der Nachweis zu führen, dass keine störfallauslösenden Einwirkungen der konkreten Windenergieanlagen auf den vorhandenen Betriebsbereich zu befürchten sind. Dies kann beispielsweise durch ein entsprechendes Sachverständigengutachten erfolgen.

Weiterhin sind für das Feuerwerkslager die Anforderungen des Sprengstoffrechts zu berücksichtigen. Auch diese Rechtsnorm fordert Schutzabstände in Abhängigkeit von der Schutzwürdigkeit der jeweiligen Nutzung. Die Einhaltung dieser Vorschriften ist ebenfalls in dem o.g. Genehmigungsverfahren zu prüfen.

Letztlich kann die zwangsläufige Verlagerung auf das konkrete, objektbezogene Genehmigungsverfahren - insbesondere hinsichtlich des Immissionsschutzes – im Nachhinein zu einer eingeschränkten Nutzung der Konzentrationszonen für Windenergieanlagen führen.

2.10 Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung, Robert-Bosch-Straße 28, 63225 Langen

Stellungnahme vom 10.11.2015

Inhalt:

„Durch die vorgelegte Planung wird der Aufgabenbereich des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung als Träger öffentlicher Belange im Hinblick auf den Schutz ziviler Flugsicherungseinrichtungen insoweit berührt, als das Plangebiet 8-Elter Sand im Anlagenschutzbereich der zivilen Radaranlage Münster/Osnabrück ... belegen ist. Je nach Verortung, Dimensionierung und Gestaltung von Bauvorhaben besteht daher die Möglichkeit der Störung dieser Flugsicherungseinrichtung. ... Der Anlagenschutzbereich der Radaranlage Münster/Osnabrück erstreckt sich in Abhängigkeit von der Bauhöhe des Vorhabens bis zu einem Radius von 15 km um den Standort der Flugsicherungsanlage. ...

Die Entscheidung gemäß § 18 a Luftverkehrsgesetz, ob Flugsicherungseinrichtungen durch einzelne Bauwerke gestört werden können, bleibt von dieser Stellungnahme jedoch unberührt. Sie wird von mir getroffen, sobald mir über die zuständige Luftfahrtbehörde des Landes die konkrete Vorhabensplanung (z.B. Bauantrag) vorgelegt wird. ...“

Abwägungsempfehlung:

Entsprechend der Forderung des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung wurde das bisher dargestellte „Vorranggebiet“ bzw. der „Windenergiebereich“ im Orts- teil Elte aus der Fortschreibung des Regionalplans bzw. aus dem Entwurf des Sachlichen Teilplans „Energie“ gestrichen.

Es wird festgestellt, dass demnach auch hier die „Konzentrationszone Elte“ aus dem weiteren Verfahren der Flächennutzungsplanänderung entfernt wurde. Zudem wurden für diesen Windkorridor auch massive natur- und artenschutzfachliche Bedenken vorgetragen, die letztlich den Verzicht erhärten bzw. zusätzlich rechtfertigen.

Keine Einwände bestehen aus Sicht der zivilen Flugsicherung gegenüber den geplanten Konzentrationszonen Altenrheine und Hauenhorst.

2.11 Bezirksregierung Münster, Dezernat „Luftverkehr“ (Dez. 26), Domplatz 1-3, 48143 Münster

Stellungnahme vom 09.11.2015

Inhalt:

*„Gegen die von Ihnen beabsichtigte Ausweisung der Windkonzentrationszonen entsprechend der Planungen werden keine Bedenken erhoben.
Auf den § 14 Abs. 1 des Luftverkehrsgesetzes wird hingewiesen.“*

Abwägungsempfehlung:

Es wird festgestellt, dass der zivile Luftverkehr von den im Entwurf dargestellten „Konzentrationszonen für Windenergieanlagen“ nicht negativ betroffen ist.

Grundsätzlich gilt für alle konkreten Baumaßnahmen, die den Voraussetzungen des § 14 Luftverkehrsgesetz unterfallen, dass diese nur mit Zustimmung der Luftfahrtbehörde errichtet werden dürfen. Ab einer Höhe von 100 m über Grund wären sie nach den einschlägigen Richtlinien als Luftfahrthindernis zu markieren. Genauere Angaben hierzu wird die luftrechtliche Stellungnahme enthalten, die im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens einzuholen ist.

2.12 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw), Fontainengraben 200, 53123 Bonn
Stellungnahme vom 24.11.2015

Inhalt:

„Die Bundeswehr unterstützt den Ausbau erneuerbarer Energien, soweit militärische Belange dem nicht entgegenstehen. Windenergieanlagen können grundsätzlich militärische Interessen, zum Beispiel militärische Richtfunkstrecken oder den militärischen Luftverkehr, berühren oder beeinträchtigen.

Die von Ihnen im Rahmen der 27. Änderung des Flächennutzungsplans Wind-Konzentrationszonen im gesamten Stadtgebiet beabsichtigten Maßnahmen befinden sich

- *im Bauschutzbereich des militärisch genutzten Flughafens Rheine-Bentlage,*
- *im Schutzbereich gemäß Schutzbereichgesetz des militärisch genutzten Flughafens Rheine-Bentlage,*
- *im Zuständigkeitsbereich gemäß Luftverkehrsgesetz (LuftVG) des militärisch genutzten Flughafens Rheine-Bentlage,*
- *im Schutzbereich gemäß Schutzbereichgesetz des Material-Lagers Rheine,*
- *Im Schutzbereich gemäß Schutzbereichgesetz des Standortübungsplatzes Rheine-Gellendorf,*
- *Im Bereich militärischer Richtfunkstrecken.*

Die Belange der Bundeswehr werden somit mehrfach berührt.

In welchem Umfange die Belange der Bundeswehr betroffen sind, kann ich erst feststellen, wenn mir die entsprechenden Daten über die Anzahl, den Typus, die Nabenhöhe, den Rotordurchmesser, die Höhe über Grund, die Höhe über NN und die genauen Koordinaten von Luftfahrthindernissen vorliegen.

Nur dann kann ich im Rahmen einer Einzelfallbetrachtung, in Rücksprache mit meinen zu beteiligenden militärischen Fachdienststellen, eine dezidierte Stellungnahme abgeben.

Grundsätzlich ist in den genannten Bereichen die Errichtung von Windenergieanlagen möglich. Es ist jedoch damit zu rechnen, dass es auf Grund der Nähe zu den in der oben aufgeführten Spiegelstrichaufzählung genannten Bereichen zu Einschränkungen (zum Beispiel Höhenbegrenzungen) sowie zu Ablehnungen von Bauanträgen kommen kann.

Genauer werde ich mich im Rahmen des bundesimmissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens äußern.“

Abwägungsempfehlung:

Inwieweit sich der Betrieb und die auf Ende 2017 fixierte Stilllegung des militärischen Flugplatzes Rheine-Bentlage (Ende 2017) auf die Ausweisung der geplanten „Konzentrationszonen für Windenergieanlagen“, auf die Standorte und Höhenentwicklung der künftigen Windräder sowie die konkrete flugbetriebliche und radartechnische Beurteilung auswirkt, kann derzeit nicht verlässlich prognostiziert werden.

Genaue Aussagen zu Nutzungseinschränkungen in den Schutz- und Bauschutzbereichen wurden vom BAIUDBw nicht getätigt und sind im Rahmen dieser Flächennutzungsplanänderung nicht leistbar. Zur verbindlichen Definition beispielsweise der Höhenbeschränkungen ist eine konkrete Prüfung notwendig, die exakte Angaben zu den Windrädern erfordert. Da diese Angaben erst im immissionschutzrechtlichen Verfahren detailliert vorliegen, bleiben die bisher dargestellten Windkorridore nahezu unberührt.

Es wird festgestellt, dass während des Verfahrens dieser Flächennutzungsplanänderung keine Standorte für Windkraftanlagen und keine pauschalen Bauhöhenbeschränkungen vorgegeben werden. Im Rahmen des nachfolgenden, immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ist gegenüber dem BAIUDBw der Nachweis zu führen, dass keine negativen Auswirkungen hinsichtlich des Flugbetriebes und der Radarfunktionen des noch in Betrieb befindlichen Militärflugplatzes zu befürchten sind.

Dabei muss die BImSchG-Genehmigungsbehörde das separate luftverkehrsrechtliche Zustimmungsverfahren durch Ersuchen an die Luftfahrtbehörden einleiten. Die gutachterlichen Stellungnahmen werden für den zivilen Bereich durch die Deutsche Flugsicherung und für den militärischen Bereich durch das Amt für Flugsicherung der Bundeswehr erarbeitet. Neue wissenschaftliche Erkenntnisse sind dabei zu berücksichtigen, die beispielsweise bei Anflug eine zeitweilige Abschaltung der Windenergieanlagen vornehmen oder die Befeuern von Windrädern nur dann aktivieren, wenn sich tatsächlich ein Luftfahrzeug in der Nähe befindet.

2.13 Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat „Gefahrenabwehr, Kampfmittelbeseitigung“ (Dez. 22), In der Krone 31, 58099 Hagen

Stellungnahme v. 13.01.2015 sowie Aufrechterhaltung dieser Stellgn.

Inhalt:

„Eine Luftbildauswertung für Ihren Antrag wurde durchgeführt. Die von Ihnen beantragte Fläche wurde geteilt. Die anderen Kurzaktenzeichen, die noch zur beantragten Fläche gehören, lauten:

Ich empfehle folgende Kampfmittelbeseitigungsmaßnahmen:

Sondieren der zu bebauenden Flächen und Baugruben und die Anwendung der Anlage 1 TVV, im Bereich der Bombardierung.

Sondieren der Stellungsbereiche und der Bereiche des Artilleriebeschusses (falls diese nach dem zweiten Weltkrieg nicht überbaut wurden).

Es ist möglich, dass die verwendeten Luftbilder aufgrund von Bildfehlern, ungenügender zeitlicher Abdeckung oder ungenügender Sichtbarkeit, nicht alle Kampfmittelbelastungen zeigen. Die zuständige örtliche Ordnungsbehörde ist deshalb nicht davon entbunden, eigene Erkenntnisse über Kampfmittelbelastungen der beantragten Fläche heranzuziehen.

Weiteres Vorgehen:

Anfragen zu Kampfmittelbeseitigungsmaßnahmen müssen durch die zuständige örtliche Ordnungsbehörde als Mail an kbd-wl@bra.nrw.de oder unter der Fax-Nr. 02931 /82-3898 bei Flächen kleiner oder gleich 1.500 m² mindestens 5 Werktage, sonst 10 Werktage, vor dem gewünschten Termin erfolgen. Dabei ist zwingend unser Kurzaktenzeichen als auch die Flächengröße anzugeben. Außerdem muss ein maßstabsgerechter Lageplan der Örtlichkeit vorab übersandt werden. Im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten werden Wunschtermine durch den Kampfmittelbeseitigungsdienst Westfalen-Lippe berücksichtigt. ...

Allgemeines:

Ist bei der Durchführung der Bauvorhaben der Erdaushub außergewöhnlich verfährt oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und es ist unverzüglich der Kampfmittelbeseitigungsdienst Westfalen-Lippe durch die örtliche Ordnungsbehörde oder Polizei zu verständigen."

Abwägungsempfehlung:

Von der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat „Gefahrenabwehr, Kampfmittelbeseitigung“, Zweigstelle Hagen sind insgesamt 29 Stellungnahmen mit etwa wortgleichem Inhalt eingegangen (s.o.). In jeder Stellungnahme ist eine Fläche exakt abgegrenzt, die entweder keine, mittlere oder starke Bombardierungen, Stellungsbereiche oder Flächen mit Beschuss aufweisen. Dargestellt sind 11 Flächen ohne Bombardierung, 12 Flächen mittlerer Bombardierung (4 in Altenrheine, 7 in Hauenhorst, 1 in Elte), 4 Flächen mit Stellungsbereichen (3 in Altenrheine, 1 in Elte) sowie 2 Flächen mit Beschuss (2 in Altenrheine).

Gemäß des - auch im Original - textlich hervorgehobenen Hinweises (rot und fett) werden die Kampfmittelverdachtsflächen hier nicht dargestellt bzw. veröffentlicht. Sie werden im Rahmen des nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens nochmals abgefragt und entsprechend der unmittelbaren, standortbezogenen Betroffenheit einer Einzelfallprüfung unterzogen. Gegebenenfalls werden je nach künftiger Windpark-Konfiguration bzw. beantragten WEA-Standorten keine der behördlich angegebenen Verdachtsflächen bzw. kampfmittelrelevanten Areale berührt.

Es wird festgestellt, dass die empfohlenen Kampfmittelbeseitigungsmaßnahmen innerhalb der großflächigen Konzentrationszonen zur Kenntnis genommen werden und im nachfolgenden Genehmigungsverfahren eine detailliertere Einzelfallprüfung durchgeführt wird, letztlich mit konkreten, verbindlichen Vorgaben. Der Hinweis auf Benachrichtigung der zuständigen Behörde bei Verfärbungen oder anderen Verdachtsmomenten wird in die Begründung zu dieser Flächennutzungsplanänderung aufgenommen.

2.14 Sonstige Stellungnahmen

Es wird festgestellt, dass von Seiten der übrigen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange keine weiteren abwägungsrelevanten Stellungnahmen eingegangen sind.

Der Rat der Stadt Rheine fasst folgende Beschlüsse:

II. Beschluss über die Abwägungsempfehlungen des Stadtentwicklungsausschusses "Planung und Umwelt"

Der Rat der Stadt Rheine nimmt die Empfehlungen des Stadtentwicklungsausschusses "Planung und Umwelt" zu dem „Gesamtstädtischen Plankonzept“, der sog. „Potenzialflächenanalyse“ (siehe Vorlage Nr. 355/14; hier Anlage 8) sowie zu den Beteiligungen gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB (siehe Vorlagen Nr. 290/15, hier Anlage 9 und Nr. 290/15/1, hier Anlage 10) sowie §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB (siehe diese Vorlage Nr. 096/16) billigend zur Kenntnis und beschließt diese.

Er nimmt hiermit – zum allein maßgebenden Zeitpunkt des Feststellungsbeschlusses – die vollständige Erfassung, Bewertung und gerechte Abwägung aller von der Planung betroffenen Belange vor.

III. Änderungsbeschluss gemäß § 4 a Abs. 3 BauGB

Gemäß § 4 a Abs. 3 Satz 4 BauGB wird festgestellt, dass

- a) durch die Vergrößerung des Mindestabstandes bezgl. der Gleisanlagen der Tecklenburger Nordbahn von 150 auf 200 m in Altenrheine sowie die Reduzierung des Schutzabstandes bezgl. der bestehenden 220 KV- und geplanten 220/380 KV-Hoch-/Höchstspannungsfreileitung von 106,5 m auf 36,5 m in Hauenhorst
die Grundzüge der Planung nicht berührt werden,
- b) die Öffentlichkeit durch diese marginalen Korrekturen nicht unmittelbar betroffen ist sowie
- c) die Interessen anderweitiger Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange durch diese Änderungen nicht berührt werden.

Der Rat der Stadt Rheine beschließt die unter Punkt a) beschriebenen Änderungen des Entwurfs der Flächennutzungsplanänderung nach den Beteiligungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Öffentlichkeit) und gemäß § 4 Abs. 2 BauGB (Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange).

IV. Feststellungsbeschluss nebst Begründung

Gemäß § 1 Abs. 8 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 sowie § 6 Abs. 6 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) sowie der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2015 (GV. NRW S. 496)

wird die 27. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rheine, Kennwort: „Wind-Konzentrationszonen“ und die Begründung hierzu beschlossen.

Dieser Beschluss steht unter dem Vorbehalt, dass die Bezirksregierung Münster die „landesplanerische Anfrage“ positiv bescheidet.

Der „Sachliche Teilplan Energie“ des Regionalplans Münsterland ist seit dem 16.02.2016 rechtswirksam. Die Anfrage gemäß § 34 Landesplanungsgesetz zur Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung (hier insbesondere der „Windenergiebereiche“) konnte demnach erst kurzfristig gestellt werden.

Anlagen:

01. 27. Änderung des Flächennutzungsplanes / Alt-Neu-Gesamtplan
02. Wind-Konzentrationszone im Stadtteil Altenrheine
03. Wind-Konzentrationszone im Stadtteil Hauenhorst
04. 27. Änderung des Flächennutzungsplanes / Luftbilder
05. Begründung zur 27. Änderung des Flächennutzungsplanes (Teil A)
06. Umweltbericht (Teil B der Begründung zur F-Planändg.)
07. „Potenzialflächenanalyse“ (Teil C der Begründung zur F-Planändg.)
08. Vorlage Nr. 355/14: Potenzialflächenanalyse zur Windenergienutzung
09. Vorlage Nr. 290/15: Beratung der Stellungnahmen und Offenlg.beschluss
10. Vorlage Nr. 290/15/1: Ergänzung zur Vorlage Nr. 290/15